



universität  
wien

# DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Von der Mutterkarenz zur geteilten Karenz“

Verfasserin

Sarah Christian BA

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 190 333 313

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Lehramtsstudium UF Deutsch UF Geschichte, Sozialkunde, Polit. Bildg.

Betreuer:

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Eigner

„Der Frau bleibt kein anderer Ausweg, als an ihrer Befreiung zu arbeiten. Diese Befreiung kann nur eine kollektive sein.“

*Simone de Beauvoir*

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                      |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| VORWORT.....                                                                         | 5   |
| 0. Einleitung.....                                                                   | 6   |
| 0.1. Aufbau der Arbeit.....                                                          | 6   |
| 0.2. Zentrale Literatur .....                                                        | 7   |
| 0.3. Forschungsfragen.....                                                           | 7   |
| 1. Mutterschutzbestimmungen vor der Einführung des Karenzurlaubs.....                | 9   |
| 1.1. Anfänge des Mutterschutzes .....                                                | 9   |
| 1.2. Der Mutterschutz von 1914 bis 1918 – Verschärfte Arbeitsbedingungen.....        | 21  |
| 1.3. Der Mutterschutz in der Zwischenkriegszeit – Reform und Stagnation .....        | 26  |
| 1.4. Der Mutterschutz von 1933 bis 1945 – Ausbau der Mutterschutzgesetzgebung .....  | 34  |
| 2. Die Mutterkarenz .....                                                            | 39  |
| 2.1. Der unbezahlte Karenzurlaub .....                                               | 39  |
| 2.2. Der erweiterte Karenzurlaub und das Karenzurlaubsgeld .....                     | 46  |
| 2.3. Erneuerte Karenzregelungen in den 70er- und 80er-Jahren .....                   | 50  |
| 3. Die geteilte Karenz .....                                                         | 62  |
| 3.1. Diskursanalyse .....                                                            | 62  |
| 3.2. Anfängliche Überlegungen zur geteilten Karenz .....                             | 65  |
| 3.3. Initiativanträge zur geteilten Karenz – 155/A und 161/A.....                    | 73  |
| 3.4. XVI. Gesetzesperiode: Die gescheiterte Durchsetzung einer geteilten Karenz..... | 75  |
| 3.5. XVII. Gesetzesperiode: Die gelungene Durchsetzung einer geteilten Karenz .....  | 87  |
| 3.6. Resümee .....                                                                   | 101 |
| 4. Die geteilte Karenz seit 1990 .....                                               | 102 |
| 4.1. Weitere Entwicklungen der Karenzregelung ab 1990.....                           | 102 |
| 4.2. Aktuelle Bestimmungen zum Väter-Karenzgesetz .....                              | 110 |
| 4.3. Auswirkungen auf gesellschaftliche Entwicklungen.....                           | 111 |
| 4.4. Resümee .....                                                                   | 117 |
| 5. Literaturverzeichnis .....                                                        |     |

# Abbildungsverzeichnis

|                                                                                           |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Abbildung 1: Erwerbsquoten der 25- bis 49-Jährigen. ....                                  | 112 |
| Abbildung 2: Teilzeitquoten der 25- bis 49-Jährigen. ....                                 | 113 |
| Abbildung 3: Aufteilung der Erwerbstätigkeit bei Paaren mit Kindern unter 15 Jahren. .... | 116 |

# VORWORT

„Karmasin fordert Karenz für homosexuelle Pflegeeltern“ – so lautete der Titel eines am 12. Mai 2014 erschienen Artikels in der Online-Tageszeitung „DiePresse.com“, welcher letztlich ausschlaggebend für die Themenfindung dieser Diplomarbeit gewesen ist.<sup>1</sup> In diesem Artikel wurde darüber berichtet, dass sich die ÖVP-Familienministerin Sophie Karmasin künftig dafür einsetzen würde, auch gleichgeschlechtliche Pflegeeltern für eine Karenz anspruchsberechtigt zu machen. Aufgrund dieses Artikels habe ich mir die Frage gestellt, seit wann es denn überhaupt eine Karenz für beide Elternteile gibt und wieso diese aktuell noch immer nicht von Männern und Frauen gleichermaßen genutzt wird.

Die Herstellung von „Gleichberechtigung“ stellt grundsätzlich immer wieder einen Anlass für unsere Politik dar, um familienpolitische Maßnahmen durchzusetzen beziehungsweise zu novellieren. So hat mich interessiert, ob auch die geteilte Karenz vorwiegend als Möglichkeit entwickelt wurde, um heterosexuelle Elternteile im Zuge einer Erneuerung der Karenzregelung gleichzustellen. Ich wollte ermitteln, ob mit der geteilten Karenz die Zielvorstellung verbunden war, beide Elternteile gleichermaßen an der Erziehung des Kindes aktiv zu beteiligen und darüber hinaus, neue Chancen für Frauen am Arbeitsmarkt zu eröffnen. Aus diesem Interesse sollte also nun diese vorliegende Diplomarbeit geschrieben werden.

Bedanken möchte ich mich vor allem bei Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Eigner für seine fachkundige Betreuung. Er stand mir mit hilfreichen Ratschlägen stets zur Seite und hat einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, dass ich diese Diplomarbeit in relativ kurzer Zeit fertigstellen konnte. Ein besonderes Dankeschön gilt auch meiner Großmutter, Julia Wagner, meinem Freund Simon, meiner Familie sowie all meinen treuen Freundinnen und Freunden. Diese Personen haben mir die notwendige Zeit, Motivation und Kraft für meine Diplomarbeit gegeben. Ich danke euch.

Stockerau, im März 2015

---

<sup>1</sup> Vgl. Rainer Nowak, Karmasin fordert Karenz für homosexuelle Pflegeeltern. In: DiePresse.com, Familie. Online unter: <<http://diepresse.com/home/bildung/erziehung/3804288/Karmasin-fordert-Karenz-fur-homosexuelle-Pflegeeltern>> (25. März 2015).



# 0. Einleitung

Wie der Titel der Diplomarbeit schon verrät, soll sich diese Diplomarbeit mit der Entwicklung von der Mutterkarenz hin zur geteilten Karenz beschäftigen. Auf dieser Basis wird die Diplomarbeit in vier große Kapitel und ein abschließendes Resümee unterteilt.

## 0.1. Aufbau der Arbeit

Das erste, etwas kleinere Kapitel widmet sich dem Prozess der Entwicklung des Mutterschutzgesetzes. Im zweiten Kapitel werden die Entstehung, Einführung und Veränderungen bezüglich der Mutterkarenz zentral gesetzt.

Das dritte Kapitel soll das Herzstück dieser Diplomarbeit werden. Hier wird mit Hilfe der diskursanalytischen Methode untersucht, welche Diskurse rund um die geteilte Karenz von der Idee dieser bis hin zum Jahr 1990, als das Eltern-Karenzurlaubsgesetz in Kraft getreten ist,<sup>2</sup> im Nationalrat vorherrschend waren, beziehungsweise welche Argumentationslinien letztlich für die Durchsetzung des Gesetzes maßgeblich waren.

Im vierten Kapitel soll auf die weiteren Entwicklungen bezüglich der Regelungen des Elternkarenzurlaubsgesetzes eingegangen werden und abschließend ein Blick auf die tatsächlichen Auswirkungen des Gesetzes auf die positive Entwicklung der Gesellschaft geworfen werden. Hierbei geht es vor allem um die Frage, ob sich der Arbeitsmarkt seit der geteilten Karenz mehr für Frauen geöffnet hat und ob Väter mehr in die Erziehungsarbeit eingebunden wurde seither. Geklärt werden soll also, ob die mit dem neuen Gesetz einhergehenden gesellschaftspolitischen Ziele erreicht wurden.

Im abschließenden Resümee sollen jene in den einzelnen Kapiteln gemachten Erkenntnisse nochmals zusammengefasst werden und letztlich drei wesentliche Forschungsfragen beantwortet werden.

---

<sup>2</sup> BGBl. Nr. 408/1990.

## 0.2. Forschungsfragen

Diese drei wesentlichen Forschungsfragen lauten:

- Welche historischen Entwicklungen haben die Einführung der Mutterkarenz bedingt?
- Welche Argumente waren in der politischen Diskussion im Nationalrat für die Durchsetzung der geteilten Karenz bestimmend?
- Welche Auswirkungen hatte das Inkrafttreten der geteilten Karenz auf die Entwicklung der Gesellschaft?

Die drei wissenschaftlichen Fragestellungen sind also die Grundlage für diese Diplomarbeit und Ziel ist es, Antworten auf diese drei Forschungsfragen zu erarbeiten. Nachfolgend soll nun die für die Beantwortung der Forschungsfragen zentrale Literatur angeführt werden.

## 0.3. Zentrale Literatur

Für diese Diplomarbeit sind mehrere wissenschaftliche Beiträge von Gerda Neyer von großer Bedeutung. So liefert sie etwa in einem gemeinsamen Aufsatz mit Rainer Münz in Heft 15 der Reihe „Arbeitsmarktpolitik“ oder auch in ihrem Werk „Risiko und Sicherheit: Mutterschutzleistungen in Österreich“ 1990 einen sehr ausführlichen historischen Überblick zur Frauenarbeit und zum Mutterschutz. Neyer bietet einerseits einen Einblick in die historischen Gegebenheiten zwischen 1880 und 1989 und andererseits kommentiert sie die Positionen der einzelnen Parteien, indem sie die Aussagen der Politikerinnen und Politikern in sämtlichen Medien und in Auszügen aus den stenographischen Protokollen der Nationalratssitzungen kritisch betrachtet und kommentiert. Diese Vorgangsweise pflegt sie auch in ihrem Beitrag „Sozialpolitik von, für und gegen Frauen. Am Beispiel der historischen Entwicklung der Mutterschutzgesetzgebung in Österreich“ in der vierten Ausgabe der Österreichischen Zeitschrift für Politikwissenschaft 1984 und in ihrer Dissertation „Karenzurlaub in Österreich. Zur sozialpolitischen Konstruktion geschlechtlicher Ungleichheit am Beispiel einer empirischen Analyse der Wirkungen von Mutterschutzleistungen in Österreich“.

Für das erste Kapitel werden der Sammelband „Frauen-Arbeitswelten“ aus der Reihe „Historische Sozialkunde“, herausgegeben von Birgit Bolognese-Leuchtenmüller und Michael Mitterauer, aber auch das zeitgenössische wissenschaftliche Werk „Frauenarbeit und Arbeiterinnenschutz in Österreich“ von Käthe Leichter sehr wesentlich sein. Hier wird man fündig, wenn man Informationen bezüglich des Ausmaßes der Frauenerwerbstätigkeit, der Arbeitsbedingungen und den Forderungen nach mehr Schutz vor dem Ersten Weltkrieg

benötigt. Aus demselben Grund wird auch das Werk „Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich“, erschienen in der Reihe „Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien 8“, von Edith Rigler herangezogen. Ab dem zweiten Kapitel und besonders im dritten Kapitel wird zudem sehr intensiv mit Quellen und weniger mit Sekundärliteratur gearbeitet. Hierfür dienen vorwiegend die stenographischen Protokolle der Nationalratssitzungen in den Jahren 1957, 1960, 1974, 1986 und 1989.

Für die Theorie und Anwendung der Methode der Diskursanalyse, auf welche näher in Kapitel 3.1. *Diskursanalyse* eingegangen wird, wird unter anderem Franz X. Eders „Historische Diskursanalysen“, Philipp Sarasins „Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse“ und der wissenschaftliche Aufsatz „Historische Einführungen“ von Peter Haslinger wesentlich sein. Zur Thematik des Geschlechter-Diskurses liefert außerdem Regina-Maria Dackweillers „Wohlfahrtstaatliche Geschlechterpolitik am Beispiel Österreichs“, erschienen in der Reihe „Politik und Geschlecht“, einen guten Einblick. So auch der wissenschaftliche Beitrag „Diskursanalyse: Ein Verfahren zur kritischen Rekonstruktion von Machtbeziehungen“ von Margarete Jäger.

Um im vierten Kapitel die Auswirkungen der geteilten Karenz auf die gesellschaftlichen Entwicklungen ermitteln zu können, sollen die auf der Internetseite von Statistik Austria online verfügbaren Ergebnisse der Mikrozensus-Arbeitskrafterhebung 2014 angeführt und interpretiert werden. Hierbei wird ein Blick auf den von Regina Fuchs und Stephan Marik-Lebeck verfassten Bericht zur „Familie und Erwerbstätigkeit 2013“, erschienen in der neunten Ausgabe der „Statistischen Nachrichten“, geworfen.

Diese angeführte Literatur ist aus diesem Grund für die Diplomarbeit so zentral, da sie dem Ziel dient, jene nachfolgenden drei Forschungsfragen beantworten zu können.

# 1. Mutterschutzbestimmungen vor der Einführung des Karenzurlaubs

Dieses erste Kapitel dient dem historischen Rückblick auf die Zeit vor der Einführung der Mutterkarenz. Es geht hier vorwiegend darum, wie es überhaupt dazu kam, dass Mutterschutzbestimmungen für arbeitende Frauen festgelegt wurden, wie die Bestimmungen geregelt waren und welche Funktion diese hatten. Das Kapitel umfasst die Zeit vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis zur Einführung der Karenzurlaubsgesetzgebung 1957 und geht je nach Einflussintensität mehr oder weniger auf Ausmaß und Struktur der Frauenerwerbstätigkeit sowie auf Forderungen von Seite der Frauenbewegungen ein.

## 1.1. Anfänge des Mutterschutzes

In diesem Kapitel soll erläutert werden, welche Schutzmaßnahmen für Frauen in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg durchgesetzt und gesetzlich geregelt wurden. Hierbei soll zu allererst auf das Ausmaß der Frauenerwerbstätigkeit in den einzelnen Tätigkeitsbereichen und auf die Arbeits- und Lebensbedingungen der Frauen eingegangen werden. Darauffolgend werden die geforderten Schutzmaßnahmen der einzelnen Frauenbewegungen näher behandelt und letztlich durchgesetzte sozialpolitischen Maßnahmen angeführt.

### 1.1.1. Ausmaß und Struktur der Frauenerwerbstätigkeit

#### 1.1.1.1. Frauen in der Land- und Forstwirtschaft

Österreich zeichnete sich schon sehr früh durch eine hohe Erwerbstätigkeit der Frauen aus. Bereits in der industrialisierten Gesellschaft lag die Quote zwischen 30 und 40%. Allerdings ist hier ganz klar auszuweisen, dass diese hohe Frauenerwerbsquote in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch nicht in erster Linie von in der Industrie arbeitenden Frauen bestimmt wurde, sondern von auf Bauernhöfen helfenden Ehefrauen und Töchtern. So war der Großteil der Bevölkerung noch zwischen 1890 und 1910 in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt.<sup>3</sup> Ca.

---

<sup>3</sup> Vgl. Josef Ehmer, „Innen macht alles die Frau, draußen die grobe Arbeit macht der Mann“. Frauenerwerbsarbeit in der industriellen Gesellschaft. In: Birgit Bolognese-Leuchtenmüller, Michael Mitterauer (Hrsg.): Frauenarbeitswelten. Zur historischen Genese gegenwärtiger Probleme. (Beiträge zur historischen Sozialkunde 3, Wien 1993). Im Folgenden zit. als: Ehmer, „Innen macht alles die Frau“. S. 82-83.

74% der arbeitenden Frauen waren in diesem Bereich tätig.<sup>4</sup> Auf der Hand liegt, dass es sich bei diesem Trend nicht um ein Zeichen der frühen Emanzipation der Frauen Österreichs handelte. So konnte man diese hohe Erwerbsquote vor allem in jenen Teilen Österreichs beobachten, welche wirtschaftlich und kulturell zurückgeblieben waren.

#### **1.1.1.2. Frauen im häuslichen Dienst, der Textilerzeugung und Bekleidungsindustrie und ihre Arbeit als Heimarbeiterinnen**

Neben diesem dominierenden Trend lässt sich ab der Mitte des 19. Jahrhunderts eine weitere Entwicklung ausmachen: die aufkommende Durchsetzung industrieller Produktionsverhältnisse in den Industriegebieten und Großstädten und die in diesem Zusammenhang stärker werdende Abwanderung der Frauen vom Land in städtische Gebiete.<sup>5</sup>

Es waren vorwiegend junge und ledige Frauen, die in die Städte flohen, um erstmals außer Haus und gegen Entlohnung zu arbeiten. Getrieben von ökonomischer Notwendigkeit und dem Bedürfnis nach mehr Unabhängigkeit nahmen die jungen Frauen die Nachteile der freien Lohnarbeit in Kauf.<sup>6</sup> Sie waren vorwiegend im häuslichen Dienst, der Textilerzeugung und Bekleidungsindustrie, hier oft als Heimarbeiterinnen, tätig. Diese Tätigkeitsbereiche erforderten keine besonderen Qualifikationen. Der Grund dafür lag darin, dass Arbeitsvorgänge, die zuvor von vorwiegend qualifizierten, ausgebildeten Männern in Handarbeit ausgeführt worden sind, mechanisiert und vereinfacht wurden. In der vereinfachten Form konnten die Arbeitsvorgänge nun vom günstigen Frauenpersonal ausgeführt werden. Dazu kam, dass die neuen Tätigkeitsbereiche der Frauen so strukturiert waren, dass an Familiengründung, wenn diese überhaupt zugelassen wurde, nicht zu denken war, (mehr dazu erfolgt allerdings im Kapitel 1.1.2. *Arbeitsbedingungen außerhäuslich erwerbstätiger Frauen*).<sup>7</sup>

Erst Ende des 19. Jahrhunderts stieg schließlich auch die Anzahl der selbständig erwerbstätigen Ehefrauen und Mütter, da das Einkommen des Ehemannes nicht mehr ausreichte, um die gesamte Familie ernähren zu können.<sup>8</sup> „Mehr als 90 Prozent der verheirateten berufstätigen Frauen fanden im Dienstleistungsbereich, in der

---

<sup>4</sup> Vgl. Edith Rigler, *Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich*. (Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien 8, Wien 1976). Im Folgenden zit. als: Rigler, *Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich*. S. 54.

<sup>5</sup> Vgl. Käthe Leichter, *Frauenarbeit und Arbeiterinnenschutz in Österreich*. (Wien 1927). S. 5-7.

<sup>6</sup> Vgl. Gerda Neyer, *Risiko und Sicherheit: Mutterschutzleistungen in Österreich. Wirkungen von Karenzgeld und Sonder-Notstandshilfe auf die Arbeitsmarktsituation von Frauen*. (Forschungsberichte aus Sozial- und Arbeitsmarktpolitik, Wien 1990). Im Folgenden zit. als: Neyer, *Risiko und Sicherheit*. S. 6-7.

<sup>7</sup> Vgl. Ehmer, „Innen macht alles die Frau“. S. 87-90.

<sup>8</sup> Vgl. Neyer, *Risiko und Sicherheit*. S. 7.

Bekleidungsindustrie, in der Textilindustrie und im Handel Beschäftigung.“<sup>9</sup> In diesen Bereichen bestand auch die Möglichkeit, nach der Geburt eines Kindes die Arbeit als Heimarbeiterin fortzusetzen. Mit der Jahrhundertwende stieg allerdings die Produktion in den Fabriken der oben genannten Branchen so stark an, dass auch die Heimarbeiterinnen schließlich gezwungen waren, das Haus zu verlassen, um weiterhin ausreichend Geld für die Familie zu verdienen.<sup>10</sup>

#### **1.1.1.3. Frauen im öffentlichen Dienst, Handel und Verkehr**

Diese früheren Heimarbeiterinnen und auch viele andere Frauen nahmen dann jene neuen Frauenberufe an, die sich in der Zeit zwischen 1890 und 1910 der Frauenwelt eröffnet hatten. Dazu gehören beispielsweise Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, Handel und Verkehr. Demnach lag der Prozentsatz jener in Handels- und Verkehrsberufen arbeitenden Frauen 1890 noch bei 26,32% und 1910 bereits bei 33,24% der Gesamtbevölkerung,<sup>11</sup> wobei vorwiegend junge Frauen, die zuvor meist im häuslichen Dienst tätig gewesen waren, nun als Verkäuferinnen in Warenhäusern wiederzufinden waren.<sup>12</sup>

Der Anteil der Frauenerwerbstätigkeit an der Gesamterwerbstätigkeit im öffentlichen Dienst und freien Berufen stieg von 1890 bis 1910 von 38,18% auf 46,17%.<sup>13</sup> Die Frage, wie sich diese Entwicklung erklären lässt, ist in zweierlei Hinsicht zu beantworten: Einerseits haben wir im Übergang vom 19. zum 20. Jahrhundert einen ökonomischen Strukturwandel zu verzeichnen. Die wirtschaftliche und staatliche Bürokratie, Banken und Versicherungen erlebten einen rasanten Aufschwung, der wiederum die Nachfrage nach Büroangestellten – und diese waren zunehmend vorwiegend weiblich – erhöhte. Andererseits wurden nach und nach Tätigkeiten im Büro- und Verwaltungsbereich standardisiert und durch die Einführung von Schreib- und Rechenmaschinen vereinfacht. Erneut kann man hier, wie bereits beim steigenden Fraueneinsatz in der Industriebranche, einen Zusammenhang zwischen Standardisierung und Vereinfachung von Arbeitsprozessen und erhöhtem Bedarf an weiblicher Arbeitskraft erkennen.<sup>14</sup>

#### **1.1.1.4. Frauen in „höheren Berufen“**

---

<sup>9</sup> Ehmer, „Innen macht alles die Frau“. S. 91.

<sup>10</sup> Vgl. Ehmer, „Innen macht alles die Frau“. S. 93.

<sup>11</sup> Vgl. Rigler, Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich. S. 57.

<sup>12</sup> Vgl. Ehmer, „Innen macht alles die Frau“. S. 93.

<sup>13</sup> Vgl. Rigler, Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich. S. 57.

<sup>14</sup> Vgl. Ehmer, „Innen macht alles die Frau“. S. 93.

Ein weiterer Berufszweig, der sich im Übergang zum 20. Jahrhundert immer deutlicher zu einem Frauenberufsfeld entwickelte, war jener der „höheren Frauenberufe“. Ab 1900 gab es aufgrund von durchgesetzten Ausbildungsmöglichkeiten auch für bürgerliche Frauen mehr Chancen auf Arbeit im Erziehungs- und Pflegebereich. Dazu zählten sowohl halbqualifizierte Tätigkeiten, wie der Lehrberuf etwa, als auch – wenn auch in weit geringerer Zahl – qualifizierte Tätigkeiten, wie der Arzt- und Juristenberuf.<sup>15</sup>

Da nun die dominierenden Tätigkeitsbereiche der Frauen zwischen 1890 und 1914 kurz erläutert wurden, soll im nächsten Unterpunkt näher darauf eingegangen werden, wie es den Frauen in ihren Arbeitswelten ergangen ist, um schließlich die Forderungen nach Schutzmaßnahmen begreiflicher zu machen.

### 1.1.2. Arbeitsbedingungen außerhäuslich erwerbstätiger Frauen

Auch in diesem Kapitel soll chronologisch vorgegangen werden. Im Unterschied zu den aufgelisteten Arbeitsbereichen in Kapitel 1.1.1. *Ausmaß und Struktur der Frauenerwerbstätigkeit* wird die Arbeitssituation der Frauen in der Land- und Forstwirtschaft übersprungen und sogleich auf die Arbeitsbedingungen jener Frauen eingegangen, welche sich zu allererst der historisch neuen Entwicklung im ausgehenden 19. Jahrhundert angepasst hatten: der Erwerbstätigkeit außer Haus und gegen Entlohnung. Zu dieser Gruppe gehörten jene Frauen, die angeregt durch den zunehmenden Beschäftigungsmangel auf dem Land<sup>16</sup> in die Großstadt ausgewandert waren, um im häuslichen Dienst, der Textil- und Bekleidungsindustrie erstmals ein eigenes Einkommen zu erzielen und sich aus zuvor bestehenden persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen zu befreien.<sup>17</sup>

#### **1.1.2.1. Arbeitsbedingungen für Frauen im häuslichen Dienst, der Textilerzeugung und Bekleidungsindustrie**

Im häuslichen Dienst waren die jungen Frauen oft mit zu geringen Löhnen, zu langen Arbeitszeiten, schlechtem Essen, miserabler Unterkunft und dem Züchtigungsrecht der

---

<sup>15</sup> Vgl. Ehmer, „Innen macht alles die Frau“. S. 93-94.

<sup>16</sup> Vgl. Birgit Bolognese-Leuchtenmüller, „Der Zwang zur Freiwilligkeit“. Zur Ideologisierung der „Frauenerwerbsfrage“ durch Politik, Wissenschaft und öffentliche Meinung. In: Birgit Bolognese-Leuchtenmüller, Michael Mitterauer (Hrsg.): Frauenarbeitswelten. Zur historischen Genese gegenwärtiger Probleme. (Beiträge zur historischen Sozialkunde 3, Wien 1993). Im Folgenden zit. als: Bolognese-Leuchtenmüller, „Der Zwang zur Freiwilligkeit“. S. 176.

<sup>17</sup> Vgl. Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 6.

Dienstherrinnen und Dienstherrn konfrontiert.<sup>18</sup> Der Grund für diese schlechten Zustände ist vor allem darin zu finden, dass das Wohnen im Haushalt der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer ständigen Verfügungsgewalt verbunden war. Oft wurde ihre Stellung auch „als die von ‚Hausklavinnen‘“<sup>19</sup> bezeichnet.<sup>20</sup>

Die Arbeits- und Lebensbedingungen jener jungen Frauen, die ihr „Glück“ in der Fabrikarbeit versuchten, waren ebenfalls geprägt von schlechter Bezahlung, langen Arbeitszeiten von bis zu 14 Stunden und physischer sowie psychischer Belastung. Sie standen zwar auf der einen Seite nicht mehr in Verpflichtungs- und Abhängigkeitsverhältnissen, auf der anderen Seite war aber diese neu erworbene „Freiheit“ sozusagen ein Freibrief für deren Vorgesetzte, keine Rücksicht auf Krankheit, Schwangerschaft, Invalidität und dergleichen zu nehmen.<sup>21</sup> Wenn diese jungen Frauen, welche vorwiegend in der Bekleidungs- und Textilindustrie beschäftigt waren, heirateten oder ein Kind bekamen, setzten sie die Arbeit meist als Heimarbeiterinnen zu Hause fort. Heimarbeit wurde jedoch von den größeren Fabriken und ehemaligen selbständigen Handwerkern sehr schlecht bezahlt und je mehr Frauen dieses (Heim-)Arbeitsverhältnis in Anspruch nahmen, desto stärker wurde das Lohnniveau gedrückt. Hinzu kam, dass die Dreifachbelastung von Haushalt, Erziehung und Berufsarbeit als selbstverständlich galt und den körperlichen und seelischen Zustand der Frauen bis aufs Äußerste strapazierte.

#### **1.1.2.2. Arbeitsbedingungen für in der Industriebranche arbeitende Mütter**

Während die Heimarbeit in Österreich noch bis in die späten 30er Jahre des 20. Jahrhunderts ein dominierender Erwerbszweig unter den Frauen war,<sup>22</sup> stieg gleichzeitig der Trend der Ehefrauen und Mütter, das eigene Haus zu verlassen, um die Existenz der eigenen Arbeiterfamilie sichern zu können. Die Frauen sollten auf diese Art das Familieneinkommen aufbessern, andererseits wurde von den verheirateten Frauen zusätzlich nach wie vor verlangt, die Erziehungs- und Haushaltsarbeit ordnungsgemäß zu erledigen.<sup>23</sup> Anfangs konnte sich die neue Form der Erwerbstätigkeit wegen der extensiven Arbeitszeiten nur schlecht mit den Erziehungs- und Haushaltspflichten der Frauen vereinbaren lassen. Um 1880 dauerte ein

---

<sup>18</sup> Vgl. Reingard Witzmann, Zwischen Anpassung und Fortschritt – Der Berufsalltag der Frau. In: Die Frau im Korsett. Wiener Frauenalltag zwischen Klischee und Wirklichkeit 1848-1920. (Wien 1984). Im Folgenden zit. als: Witzmann, Zwischen Anpassung und Fortschritt. S. 12.

<sup>19</sup> Ehmer, „Innen macht alles die Frau“. S. 87.

<sup>20</sup> Vgl. Ehmer, „Innen macht alles die Frau“. S. 87-88.

<sup>21</sup> Vgl. Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 10.

<sup>22</sup> Vgl. Silvia Hahn, Heimarbeit. (Historisches Lexikon Wien 3, Wien 2004). S. 121.

<sup>23</sup> Vgl. Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 7.

durchschnittlicher Arbeitstag noch etwa zwischen zwölf und 14 Stunden. Den zehnstündigen Arbeitstag gab es schließlich erst nach der Jahrhundertwende.<sup>24</sup>

Die Frauenarbeit in den Fabriken wurde wegen ihrer speziellen Billigkeit gefördert. Vertreter des Industriegewerbes rechtfertigten die schlechte Bezahlung stets mit der geringeren Leistungsfähigkeit der Fließbandarbeiterinnen und der geringeren Belastbarkeit wegen der schnelleren Ermüdung der Frauen. Allerdings stand die Behauptung der Minderbelastbarkeit im Widerspruch zum realen Arbeitseinsatz der Frauen. So wurden diese speziell um 1900 für körperlich anstrengende Tätigkeiten in Straßen- und Eisenbahnbau, Ziegelwerken, Steinbrüchen oder Industriezweigen mit toxischer Gefährdung eingesetzt.<sup>25</sup> Diese gesundheitsschädlichen Arbeitsbedingungen beeinträchtigten unter anderem auch die Schwangerschaft von Frauen.

Im 19. Jahrhundert gab es zudem noch keinen gesetzlichen Mutterschutz. Das bedeutete, dass die Frauen oft bis zu dem Moment der Geburt des Kindes an der Maschine stehen und arbeiten mussten. Selbst das später berechnete Wöchnerinnengeld der Arbeiterkassen war so gering, dass die Frauen bereits kurz nach der Geburt des Kindes wieder in die Fabrik zurückkehren mussten, um die Existenz der Familie sicherstellen zu können. Dieser Umstand führte dazu, dass die Frauen ihre Kinder frühzeitig nicht mehr mit Muttermilch versorgen konnten und in weiterer Folge zu einer steigenden Säuglingssterblichkeit.<sup>26</sup>

Dazu kam, dass das errungene Nachtarbeitsverbot durch Ausnahmen abgeschwächt wurde, die Sonntagsruhe für verheiratete Frauen nicht eingehalten und die Entlohnung von 75 auf 50% der Männerlöhne gedrückt wurde.<sup>27</sup>

Die Arbeiterfrauen hatten mit all diesen Missständen vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zum ersten Viertel des 20. Jahrhunderts zu kämpfen. In einem zeitgenössischen wissenschaftlichen Beitrag steht in diesem Zusammenhang: „Durch die anstrengende Arbeit vor und nach der Entbindung mangelt der Arbeiterin die nötige Schonung und deshalb erhält sie sehr oft langwierige Unterleibs- und Fußleiden, die sie nicht mehr ganz gesund werden lassen.“<sup>28</sup>

### **1.1.2.3. Arbeitsbedingungen für Frauen im öffentlichen Dienst, in Handel und Verkehr und „höheren Berufen“**

---

<sup>24</sup> Vgl. Reinhard Sieder, Sozialgeschichte der Familie. (Frankfurt am Main 1987). S. 194.

<sup>25</sup> Vgl. Bolognese-Leuchtenüller, „Der Zwang zur Freiwilligkeit“. S. 176-177.

<sup>26</sup> Vgl. Reinhard Sieder, Sozialgeschichte der Familie. (Frankfurt am Main 1987). S. 194.

<sup>27</sup> Vgl. Käthe Leichter, Frauenarbeit und Arbeiterinnenschutz in Österreich. (Wien 1927). S. 10.

<sup>28</sup> Emmy Freundlich, Arbeiterinnenschutz. (Wien 1913). S. 8-9.

Abschließend ist zu sagen, dass selbst die Frauen, welche in jenen Frauenberufen arbeiteten, die sich erst im 20. Jahrhundert zu solchen verändert hatten, ebenfalls Ungerechtigkeiten ausgesetzt waren. Ob sie Angestellte in der wirtschaftlichen oder privaten Bürokratie, in der Bank, im Handel oder im öffentlichen Dienst waren, spielte keine Rolle, wenn es darum ging, dass sie alle leicht kündbar waren, mit niedrigen Pensions- und Abfertigungsansprüchen rechnen mussten, niedrige Gehälter bei hoher Arbeitsbelastung bekamen und so gut wie nie für besonders qualifizierte, schwer ersetzbare Tätigkeitsbereiche eingesetzt wurden.<sup>29</sup>

Die Arbeitsbedingungen der Frauen waren also hier und dort mangelhaft. Doch speziell die Situation der Arbeiterinnen im häuslichen Dienst und in den Fabriken hat letztlich dazu geführt, dass erste Forderungen von Arbeiterinnenbewegungen folgten.<sup>30</sup> Diese Forderungen nach besonderen Schutzmaßnahmen für Mütter waren unter anderem für die Entstehung der Mutterschutzgesetzgebung bestimmend.

### 1.1.3. Forderungen nach Schutz

Die Ausgangslage des 19. Jahrhunderts war also jene: Die Lohn- und Heimarbeiterinnen sahen sich einer gewissen Schutzlosigkeit ausgesetzt. Bei Krankheit, Schwangerschaft, Invalidität und Familienpflichten war ihr Gesetzgeber und Vorgesetzter nicht verpflichtet, Rücksicht zu nehmen und entsprechenden Schutz für die Frauen – speziell Mütter – zu gewährleisten.<sup>31</sup>

#### **1.1.3.1. Die sozialdemokratische Frauenbewegung**

Die einheitlich organisierte Arbeiterinnenbewegung entstand im Zuge der am 9. und 10. April 1898 in Wien stattfindenden sozialdemokratischen Frauenkonferenz. Sie vertrat die Interessen der Fabrikarbeiterinnen und Dienstmädchen und widmete sich daher in erster Linie der Verbesserung der Arbeits- und Sozialgesetzgebung.<sup>32</sup> Die sozialdemokratisch organisierte Arbeiterbewegung ist an allererster Stelle zu nennen, wenn es um Forderungen nach Frauen- und Mutterschutz geht. So forderte die Führende der sozialdemokratischen Frauen Adelheid Popp im Zuge der zweiten Frauenreichskonferenz 1903 erstmals einen umfassenden Arbeiterinnenschutz. Für Frauen sollte ein Acht-Stunden-Tag und ein Nachtarbeitsverbot

---

<sup>29</sup> Vgl. Käthe *Leichter*, *Frauenarbeit und Arbeiterinnenschutz in Österreich*. (Wien 1927). S. 34-42.

<sup>30</sup> Vgl. Irmgard *Helperstorfer*, *Die Frauenrechtsbewegung und ihre Ziele*. In: *Die Frau im Korsett. Wiener Frauenalltag zwischen Klischee und Wirklichkeit 1848-1920*. (Wien 1984). Im Folgenden zit. als: *Helperstorfer*, *Die Frauenrechtsbewegung*. S. 25.

<sup>31</sup> Vgl. *Neyer*, *Risiko und Sicherheit*. S. 9-10.

<sup>32</sup> Vgl. *Helperstorfer*, *Die Frauenrechtsbewegung*. S. 25.

eingeführt werden. Außerdem müsse der bestehende unzureichende Wöchnerinnenschutz auf acht Wochen nach der Geburt ausgedehnt werden.<sup>33</sup>

Darüber hinaus wurden etliche Studien über den Zusammenhang zwischen Frauenerwerbstätigkeit und Schwangerschaftskomplikationen, erhöhtem Sterberisiko für Mütter und Kinder beziehungsweise höherer Säuglingssterblichkeit entwickelt.<sup>34</sup> In zeitgenössischen wissenschaftlichen Arbeiten findet man beispielsweise Sätze wie diesen: „Auch die Kindersterblichkeit, die namentlich in Österreich erschreckend groß ist, ist gewiss eine Folge der Erwerbsarbeit der Frauen.“<sup>35</sup> Hier kann man schön erkennen, dass zwar auf der einen Seite der Schutz der arbeitenden Mütter gefordert wurde, doch auf der anderen Seite mit dieser Forderung auch größere bevölkerungspolitische Interessen verbunden waren: Die „Gesundheit der Kinder und damit des gesamten Volkes“<sup>36</sup> sollte in Anbetracht der steigenden Säuglingssterblichkeit garantiert werden. Im Kampf um den Mutterschutz wurde also bereits die grundlegende Basis „der späteren Sozialpolitik ‚für‘ Frauen gelegt, die letztlich nicht mehr auf die ‚Frau an sich‘, sondern auf die Frau in ihrer primären Rolle als Mutter abstellen sollte und so in einer ‚Familienpolitik‘ endete.“<sup>37</sup>

Allerdings gab es da noch einen anderen Grund, warum von der Sozialdemokratie Mutterschutzbestimmungen gefordert wurden. Die männliche Arbeiterschaft erhoffte sich durch derartige Arbeiterinnenschutzbestimmungen einerseits die Stärkung der eigenen Bewegung und andererseits Verbesserungen der häuslichen Situation.<sup>38</sup> „So entsprangen die Forderungen der Arbeiterschaft gegen allzu große Ausbeutung der arbeitenden Frau dem Streben, mit ihr die gesamte Arbeiterschaft zu schützen und zu heben, der Frau ihre Mutterschafts- und Haushaltsfunktionen zu ermöglichen, sie vor allem kampffähig zu machen.“<sup>39</sup>

### **1.1.3.2. Die bürgerliche Frauenbewegung**

Die seit 1892 organisierte bürgerliche Frauenbewegung sah den größten Nachteil für die Frauen in den mangelnden Bildungsmöglichkeiten und trat daher für die Verbesserung der Schulbildung für Mädchen ein. Der außerhäuslichen Frauenerwerbstätigkeit stand man

---

<sup>33</sup> Vgl. *Helperstorfer*, Die Frauenrechtsbewegung. S. 25-26.

<sup>34</sup> Vgl. *Neyer*, Risiko und Sicherheit. S. 10.

<sup>35</sup> *Emmy Freundlich*, Arbeiterinnenschutz. (Wien 1913). S. 9.

<sup>36</sup> *Gerda Neyer*, Sozialpolitik von, für und gegen Frauen. Am Beispiel der historischen Entwicklung der Mutterschutzgesetzgebung in Österreich. (ÖZP 4/ Wien 1984). Im Folgenden zit. als: *Neyer*, Sozialpolitik von, für und gegen Frauen. S. 431.

<sup>37</sup> *Neyer*, Sozialpolitik von, für und gegen Frauen. S. 432.

<sup>38</sup> Vgl. *Neyer*, Risiko und Sicherheit. S. 11.

<sup>39</sup> *Käthe Leichter*, Frauenarbeit und Arbeiterinnenschutz in Österreich. (Wien 1927). S. 84.

prinzipiell nicht so positiv gegenüber, wie dies in der sozialdemokratischen Frauenbewegung der Fall war, stattdessen wollte man eher die Anerkennung der häuslichen Frauentätigkeit erreichen. Als bedeutende Vertreterin dieser Forderungen ist an dieser Stelle Marianne Hainisch zu nennen.<sup>40</sup> Mutterschutzbestimmungen und Krankenversicherungsleistungen sollten einerseits der Radikalisierung der Arbeiterschaft entgegenwirken und andererseits einen Rückgang der Frauenerwerbstätigkeit zur Wahrung der traditionellen Frauenrolle bewirken.<sup>41</sup> Von einer Politik „für“ Frauen kann man vor dem Hintergrund dieser erhofften Ergebnisse, die der Mutterschutz bieten sollte, kaum reden.

### **1.1.3.3. Die katholische Frauenrechtsbewegung**

Die katholische Frauenrechtsbewegung, welche 1907 gegründet wurde, sah in der Berufstätigkeit der Frauen ebenfalls so etwas wie einen Notzustand. Sie setzte sich daher für die Erhöhung der Männerlöhne ein. Gleichzeitig trat die „Katholische Reichsfrauenorganisation“ für eine Erweiterung des gesetzlichen Arbeiterinnenschutzes, die Einführung von weiblichem Fabriksaufsichtspersonal und die Wahl der Arbeiterinnen zu Krankenkassen-, Innungs- und Arbeitsausschüssen ein.<sup>42</sup>

Fazit ist, dass die sozialdemokratische, bürgerlich-liberale und katholische Frauenbewegung für eine Verbesserung der Arbeitsverhältnisse eintraten, auch wenn die angestrebten Ziele nicht immer dieselben waren.<sup>43</sup> Nicht unerwähnt bleiben darf außerdem die Übereinstimmung sozialdemokratischer und bürgerlicher Interessen, wenn es um die Diskussion des Frauen- und Mutterschutzes im Zusammenhang mit dem nationalen Gesamtinteresse an der Verringerung der Säuglingssterblichkeit geht. Der Mutterschutz wurde unter anderem für einen bevölkerungs- und gesundheitspolitischen Aufschwung instrumentalisiert.<sup>44</sup>

### **1.1.4. Anfänge des Mutterschutzes**

Nun die Frage aller Fragen: Ab wann und in welcher Form gab es denn überhaupt den Mutterschutz? Man muss sich vor Augen halten, dass es bis 1885 keinerlei Frauen- und Mutterschutz gab. Der Grund dafür liegt auf der Hand: In der „Gründerzeit“ bestimmten die ökonomischen Interessen die Gesetzgebung und das bedeutete, dass auf die billige

---

<sup>40</sup> Vgl. Witzmann, Zwischen Anpassung und Fortschritt. S. 15.

<sup>41</sup> Vgl. Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 12.

<sup>42</sup> Vgl. Helperstorfer, Die Frauenrechtsbewegung. S. 27-28.

<sup>43</sup> Vgl. Helperstorfer, Die Frauenrechtsbewegung. S. 28.

<sup>44</sup> Vgl. Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 13.

Frauenarbeit nicht verzichtet werden sollte.<sup>45</sup> In den Jahren 1869, 1875 und 1877 gab es sodann erstmals in Entwürfen zur Novellierung der österreichischen Gewerbeordnung des Jahres 1859 die Forderung nach einem Beschäftigungsverbot für Hochschwangere und Wöchnerinnen von etwa sechs Wochen. Erst mit der zweiten Novellierung der Gewerbeordnung 1885 gelang es aber, derartige Schutzbestimmungen durchzusetzen.<sup>46</sup>

Vor 1885 geschah also – abgesehen von der Einführung der Gewerbeinspektoren am 17. Juli 1883 – auf dem Gebiet der Arbeiterschutzgesetzgebung relativ wenig. Die Gewerbeinspektoren sollten kontrollieren, ob jene zum Schutz der Arbeiterinnen und Arbeiter beschlossenen Gesetze auch eingehalten wurden. Doch es gab zwei Nachteile. Der eine Nachteil war jener, dass diese Inspektoren zwar Kontrollorgane waren, doch kein Recht auf Beseitigung der Missstände hatten. Der andere Nachteil lag darin, dass es keine weiblichen Gewerbeinspektoren gab und damit die Missstände, mit welchen speziell Frauen zu kämpfen hatten, nur unzureichend beachtet wurden. Ab etwa 1890 forderten daher die Sozialdemokraten, weibliche Gewerbeinspektoren als Kontrollorgane einzusetzen. Umgesetzt wurde diese Forderung jedoch erst 16 Jahre später, als 1906 erstmals eine weibliche Beamtin in Wien diese Funktion übernahm.<sup>47</sup>

Eine Gesetzesvorlage von 1884 zur Novellierung der Gewerbeordnung beschränkte sich ganz im Sinne der Vertreter der christlichen Sozialreform und der Feudalkonservativen auf das Industriegewerbe.<sup>48</sup> Klein- und Mittelbetriebe, welche durch die neue Gesetzgebung nicht an Konkurrenzfähigkeit verlieren sollten, waren von neuen Arbeiterschutzbestimmungen nicht betroffen. Neben dem beschränkten Geltungsbereich sah die neue Gewerbeordnung nur kurze Mutterschutzfristen vor.<sup>49</sup>

Gegen den Widerstand der liberalen Gegenpartei<sup>50</sup> wurden sodann 1885 in der zweiten Novelle zum Gewerbeordnungsgesetz zwei einschlägige Schutzbestimmungen festgemacht. Zum vorgeblichen Schutz der in Bergbau, Industrie und Großgewerbe tätigen Frauen und Mütter sollte es für diese zum einen ein generelles Nachtarbeitsverbot und zum anderen ein Arbeitsverbot für Mütter von bis zu vier Wochen nach der Entbindung<sup>51</sup> geben. Der Schutz war

---

<sup>45</sup> Vgl. Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 14.

<sup>46</sup> Vgl. Rainer Münz, Gerda Neyer, Mutterschutz und Mutterschaftsleistungen in Österreich. In: Lilo Unterkircher, Ina Wagner (Hrsg.): Die andere Hälfte der Gesellschaft. (Wien 1987). Im Folgenden zit. als: Münz u. Neyer, Mutterschutz in Österreich. S. 288.

<sup>47</sup> Vgl. Rigler, Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich. S. 77-78.

<sup>48</sup> Vgl. Emmerich Talos, Staatliche Sozialpolitik in Österreich. Rekonstruktion und Analyse. (Wien 1981). S. 45.

<sup>49</sup> Vgl. Bolognese-Leuchtenüller, „Der Zwang zur Freiwilligkeit“. S. 180.

<sup>50</sup> Vgl. Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 15.

<sup>51</sup> Vgl. Münz u. Neyer, Mutterschutz in Österreich. S. 288.

in diesem Sinne vorgeblich, da mit diesen Schutzbestimmungen, die nur für Bergbau, Industrie und Großgewerbe galten, zugleich der Konkurrenzkampf zwischen Industrie und Gewerbe auf dem Rücken der gebärenden Frauen ausgetragen wurde.<sup>52</sup> In den jeweiligen Geltungsbereichen verlor man das billige Personal für die Nachtarbeit. Allerdings wurde die Konkurrenzfähigkeit der Industriebetriebe nur minimal geschwächt, da der Großteil der Frauen ohnehin nicht auf das schon so geringe Gehalt verzichten konnte.<sup>53</sup>

Fazit ist, dass das vierwöchige Arbeitsverbot von Wöchnerinnen kaum eingehalten wurde und die Frauen kurz nach der Entbindung bereits arbeiten gingen. Erst drei Jahre später wurde die Möglichkeit, den Wöchnerinnenschutz auch tatsächlich in Anspruch nehmen zu können, in zunehmendem Maße realisierbar gemacht. Ein Schritt in diese Richtung erfolgte durch das Krankenversicherungsgesetz von 1888. Ab diesem Zeitpunkt wurde den versicherten Wöchnerinnen während der Schutzfrist sowohl freie ärztliche Behandlung zugesichert als auch ein Wochengeld von bis zu 75% des ortsüblichen Frauenlohns ausbezahlt.<sup>54</sup>

Man kann hier zwar schon von einschlägigen gesetzlich geregelten Mutterschutzbestimmungen sprechen, aber dennoch gab es gravierende Mängel. Erstens galten die Bestimmungen nur für pflichtversicherte Frauen, welche im Bergbau, Industrie und Großgewerbe tätig gewesen sind. Im 19. Jahrhundert war jedoch nur eine von acht unselbständig erwerbstätigen Frauen pflichtversichert und davon arbeitete nur ein Teil in den begünstigten Tätigkeitsbereichen. Das bedeutet, dass die Mehrzahl der Frauen weiterhin von den neuen Schutzbestimmungen nicht profitieren konnte.<sup>55</sup> All jene Wöchnerinnen, welche anspruchsberechtigt gewesen wären, kamen mit dem geringen Mutterschutzgeld kaum aus<sup>56</sup> und hatten keinerlei Kündigungs- und Entlassungsschutz.<sup>57</sup>

Wie bereits im Unterkapitel 1.1.3. *Forderungen nach Schutz* zuvor erwähnt, stieg das öffentliche Interesse an den Lebensbedingungen arbeitender Frauen, insbesondere schwangerer Frauen und Wöchnerinnen. Auf der 2. österreichischen sozialdemokratischen Frauenkonferenz 1897 wurden unter anderem die Erweiterung der Schutzfrist und die Erhöhung des Wochengeldes gefordert. Primär sollten verbesserte Schutzmaßnahmen die hohe Säuglings- und

---

<sup>52</sup> Vgl. Neyer, Sozialpolitik von, für und gegen Frauen. S. 430

<sup>53</sup> Vgl. Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 15.

<sup>54</sup> Vgl. Neyer, Sozialpolitik von, für und gegen Frauen. S. 430.

<sup>55</sup> Vgl. Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 16.

<sup>56</sup> Vgl. Neyer, Sozialpolitik von, für und gegen Frauen. S. 431.

<sup>57</sup> Vgl. Bolognese-Leuchtenüller, „Der Zwang zur Freiwilligkeit“. S. 180.

Kindersterblichkeit verringern. Der Mutterschutz wurde also in erster Linie durch bevölkerungs- und familienpolitische Argumentationen gestützt.<sup>58</sup>

1907/08 gab es in den Zusätzen der Gewerbeordnung erstmals Arbeitsverbote für hochschwängere Frauen, die „bei Hochbauten, Steinbrüchen und in Lehm-, Sand- und Schottergruben beschäftigt waren.“<sup>59</sup> 1911 wurde ein Nachtarbeitsverbot für außerhalb der Industrie arbeitende Frauen gesetzlich eingeführt<sup>60</sup> und das Arbeitsverbot für Wöchnerinnen im Bergbau auf sechs Wochen verlängert.<sup>61</sup>

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Umstrukturierung der Frauenerwerbstätigkeit und die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen dazu geführt hatten, dass sozialdemokratische, bürgerliche und katholische Frauenbewegungen einen umfassenden Schutz für außerhäuslich erwerbstätige Frauen forderten. Diese zunehmenden Forderungen resultierten in einer neuen Gewerbeordnung, dennoch konnten bis zum Ersten Weltkrieg nur wenige Fortschritte im Bereich der Mutterschutzbestimmungen erzielt werden. Wie nun die Situation während des Krieges aussah, soll im nachfolgenden Kapitel 1.2. *Der Mutterschutz von 1914 bis 1918 – Verschärfte Arbeitsbedingungen* näher behandelt werden.

---

<sup>58</sup> Vgl. Neyer, Sozialpolitik von, für und gegen Frauen. S. 431.

<sup>59</sup> Bolognese-Leuchtenüller, „Der Zwang zur Freiwilligkeit“. S. 180.

<sup>60</sup> Vgl. Helperstorfer, Die Frauenrechtsbewegung. S. 26.

<sup>61</sup> Vgl. Münz u. Neyer, Mutterschutz in Österreich. S. 288.

## 1.2. Der Mutterschutz von 1914 bis 1918 – Verschärfte Arbeitsbedingungen

In folgendem Kapitel wird zu Beginn nochmals auf die veränderte Arbeitssituation und die Arbeitsbedingungen außerhäuslich erwerbstätiger Frauen eingegangen, allerdings nun in Bezug auf die Zeit von 1914 bis 1918. Sodann werden die erneuten Forderungen nach der (Wieder-)Herstellung von Schutzmaßnahmen näher beleuchtet. Abschließend soll der Erfolg der Forderungen in Hinblick auf den Ausbau der Mutterschutzleistungen im Ersten Weltkrieg erläutert werden.

### 1.2.1. Außerhäusliche Frauenarbeit im Ersten Weltkrieg

Zu Beginn des Ersten Weltkrieges stieg die Arbeitslosigkeit unter den Frauen sprunghaft an.<sup>62</sup> Die Entlassungswelle traf speziell jene Frauen, welche zuvor in der Luxus- und Modeindustrie tätig gewesen waren. So führten die aufgrund des Rohstoffmangels hereinbrechenden Teuerungen – insbesondere in der Textil- und Bekleidungsbranche – zu mangelnden Absätzen und dies wiederum zu Personalkürzungen.<sup>63</sup>

Ein Jahr später transformierte die Umstellung der Industrie auf die Kriegserfordernisse die Situation auf dem Arbeitsmarkt. Der Bedarf des Heeres an Nahrungsmittel, Bekleidung, Bewaffnung etc. stieg rasant an und die Nachfrage an Arbeitskräften in jenen Betrieben, welche Artikel für den Heeresbedarf produzierten, schnellte in die Höhe. Gleichzeitig wurde Österreich militärisch ausgeschöpft: alleine im Jahr 1915 wurden etwa 1,6 Millionen Männer einberufen.<sup>64</sup> Dieser Arbeitermangel konnte nicht mehr länger durch die Erhöhung der Arbeitszeiten gedeckt werden, daher forderte das österreichische Kriegsministerium 1915 die Frauen auf, leer gewordene Arbeitsplätze zu besetzen.<sup>65</sup> In diesem Zusammenhang kann man gut erkennen, dass die Funktion der Frauen in der Wirtschaftskrise sozusagen darin lag, „die eigentliche Reservearmee zu bilden, die bei Konjunkturverbesserungen zu allererst herangezogen, bei Konjunkturverschlechterungen zu allererst wieder ausgestoßen wird.“<sup>66</sup>

Dieser Aufruf des österreichischen Kriegsministeriums war allerdings beinahe überflüssig, denn der Einkommensausfall einberufener Ehemänner und Väter und erhöhte Lebenskosten hatten

---

<sup>62</sup> Vgl. Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 21.

<sup>63</sup> Vgl. Käthe Leichter, Frauenarbeit und Arbeiterinnenschutz in Österreich. (Wien 1927). S. 11.

<sup>64</sup> Vgl. Rigler, Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich. S. 82.

<sup>65</sup> Vgl. Rigler, Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich. S. 86.

<sup>66</sup> Käthe Leichter, Frauenarbeit und Arbeiterinnenschutz in Österreich. (Wien 1927). S. 36.

bereits zu einer zunehmenden Verelendung der Bevölkerung geführt, somit waren die Töchter und Mütter ohnehin dazu gezwungen, in körperlich belastenden Bereichen zu arbeiten. Der Ausfall männlicher Arbeitskräfte ging aber auch mit der Möglichkeit einher, als Frau nun auch hochqualifizierte Posten zu erhalten, welche zuvor nur Männern vorbehalten waren.<sup>67</sup>

Insgesamt kann man mit zunehmender Dauer des Krieges zwei Trends erkennen: Einerseits lässt sich ein genereller Anstieg der unselbständigen Frauenerwerbstätigkeit verzeichnen. So stieg der Frauenanteil aller Krankenkasse Pflichtversicherten von 36,3% im Jahr 1914 auf 47,5% im Jahr 1916.<sup>68</sup> Andererseits verursachten die verlockenden Löhne in der Kriegsindustrie eine Verschiebung innerhalb der Frauenberufstätigkeit.<sup>69</sup> Die Frauen waren immer häufiger in typischen „Männerberufen“ tätig.<sup>70</sup> „Der Zustrom der Frauen in die Munitionsbetriebe erscheint [...] deshalb so bedeutsam, da dies eine ganz und gar nicht ‚typisch weibliche‘ Arbeit war, die man mit dem Leitbild von der mütterlich hegenden und pflegenden Frau vereinbaren konnte.“<sup>71</sup> Eine Personalstatistik der k. u. k. Heeresverwaltung gibt in diesem Zusammenhang Aufschluss darüber, dass im Jahr 1916 neben 160.900 Männern 61.573 Frauen in der Rüstungs- und Munitionsindustrie arbeiteten.<sup>72</sup> Diese beiden Trends waren allerdings mit der Außerkraftsetzung von Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitszeitregelungen und Beschäftigungsverboten verbunden, welche nachfolgend genauer erläutert werden sollen.

### 1.2.2. Arbeitsbedingungen außerhäuslich erwerbstätiger Frauen

Um die Kriegsindustrie ankurbeln zu können, wurde die hindernde Sozialgesetzgebung nach und nach gelockert. So wurde beispielsweise ab 11. November 1915 die Aufhebung des Nachtarbeitsverbotes für Frauen im Zuge eines Erlasses des Handelsministeriums „nur ausnahmsweise und in Heeresverwaltungs- oder Nahrungsmittelbetrieben gestattet.“<sup>73</sup> In der Praxis gab es aber fast überall Frauen, welche Nachtarbeit betrieben. Zusätzlich entfiel auch wieder das Sonn- und Feiertagsverbot.

In der Kriegsindustrie galt das „Kriegsdienstleistungs-Gesetz“, welches die Normalarbeitszeit von zwölf Stunden pro Tag festlegte.<sup>74</sup> Die langen Arbeitszeiten führten zur Übermüdung der Arbeiterinnen und dies war wiederum mit einer auffälligen Unfallhäufigkeit der nicht

---

<sup>67</sup> Vgl. Käthe *Leichter*, *Frauenarbeit und Arbeiterinnenschutz in Österreich*. (Wien 1927). S. 11-12.

<sup>68</sup> Vgl. *Neyer*, *Risiko und Sicherheit*. S. 22.

<sup>69</sup> Vgl. Käthe *Leichter*, *Frauenarbeit und Arbeiterinnenschutz in Österreich*. (Wien 1927). S. 11.

<sup>70</sup> Vgl. *Neyer*, *Risiko und Sicherheit*. S. 22.

<sup>71</sup> *Rigler*, *Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich*. S. 87.

<sup>72</sup> Vgl. *Rigler*, *Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich*. S. 89.

<sup>73</sup> Vgl. Käthe *Leichter*, *Frauenarbeit und Arbeiterinnenschutz in Österreich*. (Wien 1927). S. 13.

qualifizierten weiblichen Arbeitskräfte verbunden.<sup>75</sup> Darüber hinaus wurden die Arbeitsbedingungen erschwert, indem zunehmend in überfüllten und unhygienischen Räumen gearbeitet werden musste.<sup>76</sup> Trotz der erhöhten Anforderungen, welche die Frauen zu erfüllen hatten, wurden sie nach wie vor weit unter dem Männerlohn bezahlt.<sup>77</sup>

Es gab in den ersten Kriegsjahren noch keinen obligatorischen Schwangerenschutz, keine Maßnahmen, um Müttern das Stillen zu ermöglichen und keinen Schutz vor Kündigung und Entlassung.<sup>78</sup> Zusätzlich wurden all jene Schutzbestimmungen, welche zuvor aufgrund der novellierten Gewerbeordnung für Frauen gegolten hatten, kaum noch beachtet, geschweige denn, ihre Einhaltung kontrolliert. Hierfür gibt es wiederum zwei Gründe: Zum einen wurden viele Betriebe von der Militärverwaltung übernommen und diese wollten klarerweise die Leistungsfähigkeit der Kriegsindustrie mit allen Mitteln steigern. Zum anderen war der Großteil der Gewerbeinspektoren für den Kriegsdienst einberufen worden.<sup>79</sup>

Die kriegsbedingt hohe Frauenerwerbstätigkeit führte damit zur Abschwächung und teilweise Aufhebung der Arbeitsschutzbestimmungen und erschwerte somit die Lebenshaltung der Arbeiterinnen maßgeblich.<sup>80</sup> Dies führte längerfristig schließlich dazu, dass erneut Frauenbewegungen verbesserte Schutzmaßnahmen forderten.

### 1.2.3. Forderungen nach einem Schutz

Auf der einen Seite unterbreitete 1916 der „Bund österreichischer Frauenvereine“, ein Verein der bürgerlichen Frauenbewegung, dem Kriegsministerium einen Forderungskatalog. In diesem verlangte der „Bund österreichischer Frauenvereine“ nach gesundheitlichem Schutz, Verlängerung der Schutzfrist auf vier Wochen vor und vier Wochen nach der Geburt, Einschränkung der Frauennachtarbeit, weiblichen Gewerbeinspektorinnen, gleichen Lohn für Männer und Frauen, Stillstuben und Krippen sowie nach einer ordnungsgemäßen Kranken- und Unfallversicherung.<sup>81</sup> Auf der anderen Seite forderten auch die sozialdemokratischen Frauen

---

<sup>74</sup> Vgl. Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 23.

<sup>75</sup> Vgl. Rigler, Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich. S. 91.

<sup>76</sup> Vgl. Käthe Leichter, Frauenarbeit und Arbeiterinnenschutz in Österreich. (Wien 1927). S. 13.

<sup>77</sup> Vgl. Rigler, Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich. S. 91.

<sup>78</sup> Vgl. Käthe Leichter, Frauenarbeit und Arbeiterinnenschutz in Österreich. (Wien 1927). S. 120.

<sup>79</sup> Vgl. Rigler, Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich. S. 83.

<sup>80</sup> Vgl. Rigler, Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich. S. 91.

<sup>81</sup> Vgl. Helperstorfer, Die Frauenrechtsbewegung. S. 24.

einen Achtstundentag und eine Verlängerung der Schutzfrist auf vier Wochen vor und sechs Wochen nach der Geburt.<sup>82</sup>

Erst als die Geburtenrate stark gesunken, die Säuglings- und Kindersterblichkeit erheblich gestiegen war, ein hoher Anteil von Frühgeburten verzeichnet wurde und die kriegsbedingte Frauenerwerbstätigkeit Spitzenwerte erreichte,<sup>83</sup> wurden die Forderungen der Frauenbewegungen aufgegriffen und bevölkerungspolitisch notwendig erachtete Schutzmaßnahmen gesetzt.<sup>84</sup>

#### 1.2.4. Ausbau der Mutterschutzleistungen im Ersten Weltkrieg

Im Zuge der kaiserlichen Verordnung vom 4. Jänner 1917 wurde die Wöchnerinnenunterstützung von vier auf sechs Wochen erweitert und das Verbot der Arbeitsverwendung von Wöchnerinnen ebenfalls auf diese Zeitspanne ausgedehnt. Den Krankenkassen eröffnete die kaiserliche Verordnung neuerdings die Möglichkeit, das Krankengeld bereits vor der Entbindung bis zu einem maximalen Höchstausmaß von vier Wochen auszubezahlen.<sup>85</sup> Hinzu kam außerdem die Einführung einer obligatorischen Stillprämie, welche in der Höhe des halben Krankengeldes gewährt wurde.<sup>86</sup>

Mit diesen verordneten Schutzmaßnahmen erfolgte eine Annäherung an westeuropäische Standards und der Mutterschutz konnte erstmals auf Schwangere ausgedehnt werden.<sup>87</sup>

Zusammenfassend kam es im Ersten Weltkrieg zu grundlegenden kriegsbedingten Veränderungen bezüglich des Ausmaßes und der Struktur der Frauenerwerbstätigkeit. Die Zunahme und Verschiebung der Frauenerwerbstätigkeit wirkte sich regressiv auf die Mutterschutzgesetzgebung und die Arbeitsbedingungen der Frauen aus.<sup>88</sup> Erst gegen Ende des Ersten Weltkrieges, als gesteigerte Schutzmaßnahmen im Zuge der erhöhten Verwendung und Ausbeutung der Frauen immer stärker von der Öffentlichkeit als notwendig erachtet wurden,<sup>89</sup>

---

<sup>82</sup> Vgl. Käthe *Leichter*, *Frauenarbeit und Arbeiterinnenschutz in Österreich*. (Wien 1927). S. 15.

<sup>83</sup> Vgl. *Münz* u. *Neyer*, *Mutterschutz in Österreich*. S. 288.

<sup>84</sup> Vgl. *Neyer*, *Risiko und Sicherheit*. S. 24-25.

<sup>85</sup> Vgl. Käthe *Leichter*, *Frauenarbeit und Arbeiterinnenschutz in Österreich*. (Wien 1927). S. 120.

<sup>86</sup> Vgl. *Neyer*, *Risiko und Sicherheit*. S. 25.

<sup>87</sup> Vgl. *Neyer*, *Risiko und Sicherheit*. S. 26.

<sup>88</sup> Vgl. Käthe *Leichter*, *Frauenarbeit und Arbeiterinnenschutz in Österreich*. (Wien 1927). S. 11-13.

<sup>89</sup> Vgl. Käthe *Leichter*, *Frauenarbeit und Arbeiterinnenschutz in Österreich*. (Wien 1927). S. 120

konnten richtungsweisende arbeits- und sozialrechtliche Maßnahmen gesetzt werden, an welche schließlich zu Beginn der Ersten Republik angeknüpft wurde.<sup>90</sup>

---

<sup>90</sup> Vgl. Münz u. Neyer, Mutterschutz in Österreich. S. 288.

### 1.3. Der Mutterschutz in der Zwischenkriegszeit – Reform und Stagnation

Dieses Kapitel widmet sich der Entwicklung des Mutterschutzes in der Zwischenkriegszeit. Zuerst wird auch hier kurz die außerhäusliche Frauenerwerbstätigkeit erläutert. Dies wird allerdings nicht mehr in derselben Intensität wie in den vorangegangenen Unterkapiteln 1.1. *Anfänge des Mutterschutzes* und 1.2. *Der Mutterschutz von 1914 bis 1918 – Verschärfte Arbeitsbedingungen* betrieben, da nun der Fokus nach und nach auf die Entwicklung und den Ausbau der Mutterschutzgesetzgebung selbst gelegt werden soll und nur in diesem Zusammenhang bedeutsame Veränderungen im Bezug auf die Frauenerwerbstätigkeit Erwähnung finden.

Nach dem ersten kurzen Unterkapitel zur Frauenerwerbstätigkeit soll also im darauffolgenden Unterpunkt auf die Reformperiode der Mutterschutzgesetzgebung näher eingegangen werden. Die Heterogenität der neuen Mutterschutzgesetzgebung soll vor allem dadurch zum Ausdruck gebracht werden, indem die einzelnen Bestimmungen auf die jeweiligen Berufsgruppen aufgegliedert angeführt werden sollen. Schließlich wird die Mangelhaftigkeit der neuen Mutterschutzgesetzgebung genauer beschrieben, um im weiteren Schritt auf die Stagnation und die Verschlechterungen des Mutterschutzes in der zweiten Hälfte der Ersten Republik näher einzugehen.

#### 1.3.1. Außerhäusliche Frauenarbeit in der Zwischenkriegszeit

In der ersten Zeit nach dem Ersten Weltkrieg war die Frauenarbeitslosigkeit sehr hoch. Diese war von mehreren Faktoren bedingt: Vom Rückströmen der Männer in ihre früheren Positionen, von der allgemein hohen Arbeitslosenrate, welche gesteigert wurde durch die Umstellung der Industrie von Kriegswirtschaft auf Friedenswirtschaft,<sup>91</sup> vom Abbau des von der Monarchie übernommenen Beamtenapparats und von der damit verbundenen Entlassungswelle der Dienstbotinnen und Dienstboten ehemals adeliger und bürgerlicher Dienstgeber.<sup>92</sup>

Nachdem der Umstellungsprozess der Industrie vollendet war und die Nachfrage günstiger Arbeitskräfte wieder anstieg, kam es am Arbeitsmarkt erneut zur erhöhten Verwendung von billigem Frauenpersonal. Die steigende Nachfrage günstiger Frauenressourcen ließ es zu, dass sich Frauen nun auch in jenen Tätigkeitsbereichen durchsetzen konnten, welche sie während

---

<sup>91</sup> Vgl. Käthe *Leichter*, *Frauenarbeit und Arbeiterinnenschutz in Österreich*. (Wien 1927). S. 16.

<sup>92</sup> Vgl. Münz, *Neyer, Pelz*: *Frauenarbeit, Karenzurlaub und berufliche Wiedereingliederung*. S. 36.

des Ersten Weltkriegs für sich behauptet hatten.<sup>93</sup> Das heißt mit anderen Worten, dass Frauen in der Zwischenkriegszeit nun verstärkt auf jene Berufe beharrten, in denen sich die Frauenarbeit durchgesetzt hatte.<sup>94</sup>

Ab 1922 verschlechterte sich die wirtschaftliche Lage Österreichs in höherem Maße. Die Inflation stieg und verminderte die Kaufkraft. Hohe Zollschränken beeinträchtigten die Konkurrenzfähigkeit österreichischer Waren und Rationalisierungsmaßnahmen führten zum Abbau von Arbeiterinnen und Arbeitern.<sup>95</sup> Die wachsende Anzahl der Arbeitssuchenden ging Hand in Hand mit dem Verzicht der Frauen auf den ihnen gesetzlich zustehenden Schutz. Aus Angst, den Arbeitsplatz zu verlieren und um sich und der Familie den Lebensunterhalt finanzieren zu können, blieben die Frauen trotz der schlechten Arbeitsbedingungen dennoch erwerbstätig.<sup>96</sup> Frauenarbeit bedeutete also ungeschützte Arbeit. Selbst die sozialpolitische Tätigkeit zwischen 1919 und 1923 konnte der Ausbeutung der Frauen nur bedingt Schranken setzen.

### 1.3.2. Reformperiode der Mutterschutzgesetzgebung

Die realisierten Maßnahmen der Mutterschutzgesetzgebung in der Ersten Republik waren „Mindestschutz“-Maßnahmen,<sup>97</sup> welche den Zweck erfüllen sollten, revolutionäre Tendenzen auf Seite der Arbeiterbewegung zu dämpfen,<sup>98</sup> Vertrauen in der Gesamtbevölkerung herzustellen<sup>99</sup> und Frauen als variable Ressourcen zwischen Haus- und Fabriksarbeit einsetzen zu können.<sup>100</sup>

Folgend soll nun die österreichische Mutterschutzgesetzgebung, welche in der Zwischenkriegszeit ausschließlich in der von der großen Koalition getragenen Reformperiode zwischen 1919 und 1923 ausgebaut wurde,<sup>101</sup> aufgeteilt auf Arbeiterinnen, Angestellte und Landarbeiterinnen, näher beschrieben werden.

#### 1.3.2.1. Der Mutterschutz für die Arbeiterinnen

---

<sup>93</sup> Vgl. Käthe *Leichter*, Frauenarbeit und Arbeiterinnenschutz in Österreich. (Wien 1927). S. 18-31.

<sup>94</sup> Vgl. *Rigler*, Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich. S. 91.

<sup>95</sup> Vgl. *Rigler*, Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich. S. 127.

<sup>96</sup> Vgl. *Neyer*, Risiko und Sicherheit. S. 33.

<sup>97</sup> Vgl. *Neyer*, Sozialpolitik von, für und gegen Frauen. S. 433.

<sup>98</sup> Vgl. *Emmerich Talos*, Staatliche Sozialpolitik in Österreich. Rekonstruktion und Analyse. (Wien 1981). S. 42.

<sup>99</sup> Vgl. *Eva Ott*, Die Mutterschutzgesetzgebung in Österreich. Hausarbeit. (Wien 1977). S. 47.

<sup>100</sup> Vgl. *Neyer*, Sozialpolitik von, für und gegen Frauen. S. 433.

<sup>101</sup> Vgl. *Neyer*, Risiko und Sicherheit. S. 27.

Mit der 6. Novelle des Krankenversicherungsgesetzes vom 11. März 1921 (BGBl. Nr. 170/1921) sollten die krankenversicherten Arbeiterinnen das Krankengeld bereits sechs Wochen vor der Entbindung erhalten, insofern sie in diesen sechs Wochen tatsächlich von der Arbeit Zuhause blieben. Zudem erhielten die anspruchsberechtigten Frauen eine obligatorische Wöchnerinnenunterstützung für die Dauer von sechs Wochen ausbezahlt.

Bereits sieben Monate nach der 6. Novelle des Krankenversicherungsgesetzes wurde die Krankenversicherungspflicht im Zuge der 7. Novelle (BGBl. Nr. 581/1921) auch auf Heimarbeiterinnen und Hausgehilfinnen ausgedehnt. Mit dem Krankenversicherungsgesetz vom 19. Juli 1923 (BGBl. Nr. 429/1923) gab es schließlich auch Stillprämien, die bis zu 26 Wochen hindurch gewährt wurden, wenn Wöchnerinnen ihre Kinder selber stillten.<sup>102</sup>

### **1.3.2.2. Der Mutterschutz für die Angestellten**

Privatangestellte hatten ab 1921 für die festgelegte Schutzfrist von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes, in welcher für sie das Beschäftigungsverbot galt, Anspruch auf ein Wochengeld in voller Höhe des bisher bezogenen Entgeltes.<sup>103</sup> Des Weiteren sollte es ihnen möglich sein, sechs Wochen vor der erwarteten Geburt des Kindes die Arbeit niederzulegen und gesetzlich festgelegte Stillpausen von insgesamt 60 Minuten täglich nutzen zu können.<sup>104</sup> Für die Privatangestellten galt zudem ein erhöhter Kündigungsschutz.<sup>105</sup>

Für Staatsbedienstete gab es ein eigenes Gesetz ab 1920.<sup>106</sup> Anspruch hatten nicht nur die pflichtversicherten weiblichen Bundesangestellten, sondern nun auch die mitversicherten Ehefrauen und Lebensgefährtinnen von Beamten beziehungsweise Staatsangestellten.<sup>107</sup> Sie erhielten eine Wöchnerinnenunterstützung für die Dauer von bis zu vier Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt in der Höhe von täglich drei Viertel „der im Monat der Niederkunft für die Beitragsbemessung nach § 17 anrechenbaren Bezüge des Versicherten.“<sup>108</sup> Wenn die anspruchsberechtigte Mutter zudem auch ihr Kind eigens stillte, so wurde die Wöchnerinnenunterstützung darüber hinaus einen weiteren Monat gewährt. Prinzipiell sollte die

---

<sup>102</sup> Vgl. Eva Ott, Die Mutterschutzgesetzgebung in Österreich. Hausarbeit. (Wien 1977). S. 47.

<sup>103</sup> Vgl. Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 28.

<sup>104</sup> Vgl. Eva Ott, Die Mutterschutzgesetzgebung in Österreich. Hausarbeit. (Wien 1977). S. 49.

<sup>105</sup> Vgl. Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 28.

<sup>106</sup> StGBI. Nr. 303/1920.

<sup>107</sup> Vgl. Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 27.

<sup>108</sup> Vgl. Käthe Leichter, Frauenarbeit und Arbeiterinnenschutz in Österreich. (Wien 1927). S. 137.

Wöchnerinnenunterstützung zusätzlich anstehende Kosten decken und daher als Beihilfe zusätzlich zum Entgelt ausbezahlt werden.<sup>109</sup>

---

<sup>109</sup> Vgl. Eva *Ott*, Die Mutterschutzgesetzgebung in Österreich. Hausarbeit. (Wien 1977). S. 50.

### **1.3.2.3. Der Mutterschutz für die Landarbeiterinnen**

Für die erwerbstätigen Frauen der Landwirtschaft galten unterschiedlich lange Schutzfristen und Versicherungsleistungen, die je nach Landesordnung variierten.<sup>110</sup> Beispielsweise ist bloß im Burgenland das Nachtarbeitsverbot für Frauen erneut in Kraft getreten, während zugleich die Vorarlberger Landarbeiterordnung keinerlei Schutzbestimmungen für Schwangere und Wöchnerinnen enthielt.<sup>111</sup>

Mit der 7. Novellierung des Krankenversicherungsgesetzes am 21.10.1921 (BGBl. Nr. 581/1921) wurden auch die Landarbeiterinnen in die Versicherungspflicht miteinbezogen und ein Landesgesetz nach dem anderen erlassen. Die Mutterschutzgesetze waren aber nach wie vor je nach Bundesland verschieden geregelt und sehr vage.

### **1.3.2.4. Die Mangelhaftigkeit der neuen Mutterschutzgesetzgebung**

Man kann das Mutterschutzgesetz der Zwischenkriegszeit nicht nur als uneinheitlich charakterisieren, sondern auch als mangelhaft. Die Unzulänglichkeit der Mutterschutzgesetzgebung setzte sich aus mehreren Punkten zusammen. So fehlten für Hausgehilfinnen jegliche Schutzbestimmungen wie zum Beispiel das Beschäftigungsverbot, Entlassungs- und Kündigungsschutz oder Stillpausen.<sup>112</sup> Die Landarbeiterinnen und Industriearbeiterinnen waren ebenfalls sehr schlechten Arbeitsbedingungen ausgesetzt und wurden nach wie vor nicht ausreichend in der Mutterschutzgesetzgebung berücksichtigt.<sup>113</sup>

Außerdem gab es für die breite Masse der Arbeiterinnen keinen vollen Lohnausgleich. Wenn nun aber die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld zu hoch war, sahen sich die Mütter gezwungen, auf jegliche Unterstützung zu verzichten und stattdessen die Arbeit wieder früher aufzunehmen, als es ihr gesundheitlicher Zustand erlaubte.<sup>114</sup>

Auch die Gruppe der weiblichen Angestellten wurde im Mutterschutzgesetz der Zwischenkriegszeit nicht ausreichend geschützt. So galt der Entlassungsschutz nur für die Zeit der Dienstverhinderung und war in diesem Sinne auch keine umfassende Schutzmaßnahme für erwerbstätige Mütter.

---

<sup>110</sup> Vgl. Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 28.

<sup>111</sup> Vgl. Eva Ott, Die Mutterschutzgesetzgebung in Österreich. Hausarbeit. (Wien 1977). S. 51.

<sup>112</sup> Vgl. Eva Ott, Die Mutterschutzgesetzgebung in Österreich. Hausarbeit. (Wien 1977). S. 53.

<sup>113</sup> Vgl. Eva Ott, Die Mutterschutzgesetzgebung in Österreich. Hausarbeit. (Wien 1977). S. 60.

<sup>114</sup> Vgl. Eva Ott, Die Mutterschutzgesetzgebung in Österreich. Hausarbeit. (Wien 1977). S. 53-57.

### 1.3.3. Stagnation und Verschlechterungen der Mutterschutzgesetzgebung

In der späteren Phase der sozialpolitischen Gesetzgebung wurde der Einfluss der Sozialdemokraten im Parlament zurückgedrängt. Gleichzeitig stiegen infolge der zunehmenden Verschlechterung der Wirtschaft die budgetären Probleme in Österreich. Der Ausbau des Mutterschutzes und die Angleichung an westeuropäische Minimal-Standards, die es bereits seit den 1920ern gab und von Sozialdemokratinnen gefordert wurden, stagnierten.<sup>115</sup> Allerdings muss an dieser Stelle auch erwähnt werden, dass nicht alle Sozialdemokratinnen dem Ausbau des Mutterschutzes positiv gegenüberstanden.

Ein Teil der Sozialdemokratinnen sah in den bereits ausgebauten Mutterschutzbestimmungen die negativen Auswirkungen auf die arbeitssuchenden Frauen. Zu ihnen gehörten beispielsweise Käthe Leichter oder Adelheid Popp.<sup>116</sup> Es ging ihnen in erster Linie nicht um den Wert der Mütter für die Gesellschaft, sondern um das Recht der Frauen auf Arbeit, eigenes Einkommen und Emanzipation.<sup>117</sup> Ein anderer Teil der Sozialdemokratinnen forderte hingegen sehr wohl „einen Kündigungsschutz für Schwangere, die Ausdehnung der Mutterschutzfrist von sechs auf acht Wochen, weitergehende Arbeitserleichterungen für Schwangere und stillende Mütter sowie eine Vereinheitlichung der Gesetze für alle Berufsgruppen.“<sup>118</sup> Innerhalb der Sozialdemokratie gab es also unterschiedliche Meinungen zum Ausbau des Mutterschutzes.

Die sozialdemokratischen Abgeordneten, Gewerkschafterinnen und Funktionärinnen betonten, dass sich erst eine umfassende Mutterschutzgesetzgebung positiv auf die allgemeine Volksgesundheit auswirken und die Säuglingssterblichkeit mindern könnte. Im Vordergrund stand hier also, dass der Mutterschutz dem Kinde und damit der Gesamtbevölkerung zugute kommen sollte.<sup>119</sup> Im Zusammenhang damit forderte man die Ratifikation des Washingtoner Übereinkommens. In diesem Übereinkommen wurde bereits im Jahr 1919 beschlossen, den Schutz für Frauen vor und nach der Geburt eines Kindes zu garantieren. Besonders bedeutsam ist, dass die internationale Arbeiterkonferenz sich besonders für den Schutz schwangerer Frauen, für Stillmöglichkeiten für Mütter und für den Entlassungsschutz einsetzte.<sup>120</sup>

In Österreich weigerte man sich allerdings, das Washingtoner Abkommen zu ratifizieren. Mit einer Ratifikation hätte man sich zur Durchsetzung des Übereinkommens verpflichtet, doch dafür waren die budgetären Mittel nicht gegeben. In Parlamentsdebatten zwischen 1919 und

---

<sup>115</sup> Vgl. Münz u. Neyer, Mutterschutz in Österreich. S. 289.

<sup>116</sup> Vgl. Neyer, Sozialpolitik von, für und gegen Frauen. S. 433-434.

<sup>117</sup> Vgl. Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 33.

<sup>118</sup> Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 32.

<sup>119</sup> Vgl. Neyer, Sozialpolitik von, für und gegen Frauen. S. 433.

1927 sprachen sich vor allem die bürgerlichen Parteien sowohl gegen die Finanzierung der Mutterschutzleistungen durch den bedürftigen Bund als auch gegen die Übernahme der Kosten durch die Arbeitgeber aus. Da eine andere Lösungsmöglichkeit nicht gegeben war, kam es also zur Stagnation des Ausbaus der Mutterschutzgesetzgebung. Zudem wurden ab dem Jahr 1926 bestehende Regelungen für arbeitende Mütter verschlechtert.

Mit dem Bundesgesetz aus dem Jahr 1926 (BGBl. Nr. 388/1926) bekamen die Angestellten nur noch das halbe Krankengeld als Wochenhilfe ausbezahlt und anstelle der zuvor gewährten Schwangerenunterstützung erhielten die angestellten Frauen nur noch eine um einiges niedrigere einmalig erstattete Entbindungsbeihilfe.<sup>121</sup>

Die ohnehin trübe Situation der Arbeiterinnen erfuhr eine weitere Verschlechterung, als 1927 im Zuge des „Arbeiterversicherungsgesetzes“ (BGBl. Nr. 125/1927) die bis dahin nur fakultative Karenzfrist für Arbeiterinnen gesetztmäßig festgelegt wurde. Die Leistungen der Krankenkassen wurden ab sofort nur dann gewährt, wenn die Frauen in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt mindestens sechs Monate versichert gewesen waren.<sup>122</sup>

1928 wurden zusätzlich die grundschlechten Bedingungen der Landarbeiterinnen verschärft, indem für sie im Gesetz über die Landarbeiterversicherung festgelegt wurde, dass nur noch für in Großbetrieben tätige Mütter das gesetzlich festgelegte Wochengeld ausbezahlt werde. Die übrigen Landarbeiterinnen erhielten nur noch einen sehr geringen Pauschalbetrag.<sup>123</sup>

Hausgehilfinnen wurden zum Teil erneut aus dem Arbeiterversicherungsgesetz ausgeschlossen, in das sie erst 1921 miteinbezogen worden waren. Es galt nun die Bestimmung, dass die Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern automatisch zum Ausschluss aus der Versicherung führte. Da mehrere Frauen allerdings als Wäscherinnen, Näherinnen etc. zugleich tätig waren, um sich und teilweise auch der gesamten Familie das Leben finanzieren zu können, traf diese Bestimmung sehr viele Frauen, die nun mit einer weiteren Verschlechterung ihrer Lebenssituation zu kämpfen hatten.<sup>124</sup>

Speziell in den ersten fünf Jahren nach dem Ersten Weltkrieg kam es zur arbeits- und sozialrechtlichen Besserstellung arbeitender Frauen und Mütter.<sup>125</sup> Jene Frauen der

---

<sup>120</sup> Vgl. Käthe *Leichter*, *Frauenarbeit und Arbeiterinnenschutz in Österreich*. (Wien 1927). S. 121.

<sup>121</sup> Vgl. Eva *Ott*, *Die Mutterschutzgesetzgebung in Österreich*. Hausarbeit. (Wien 1977). S. 55.

<sup>122</sup> Vgl. Eva *Ott*, *Die Mutterschutzgesetzgebung in Österreich*. Hausarbeit. (Wien 1977). S. 53-54.

<sup>123</sup> Vgl. Eva *Ott*, *Die Mutterschutzgesetzgebung in Österreich*. Hausarbeit. (Wien 1977). S. 55.

<sup>124</sup> Vgl. Eva *Ott*, *Die Mutterschutzgesetzgebung in Österreich*. Hausarbeit. (Wien 1977). S. 55.

<sup>125</sup> Vgl. Rainer *Münz*, Gerda *Neyer*, Monika *Pelz*: *Frauenarbeit, Karenzurlaub und berufliche Wiedereingliederung*. (Arbeitsmarktpolitik 15/Linz/Wien 1986). Im Folgenden zit. als: *Münz, Neyer, Pelz: Frauenarbeit, Karenzurlaub und berufliche Wiedereingliederung*. S. 33.

Arbeiterinnenbewegung, die zuvor außerparlamentarisch für den Mutterschutz eingetreten waren, konnten nun als Mitglieder des Parlaments zur gesetzlichen Verankerung ihrer Forderungen hinsichtlich der Familien-, Mütter- und Kinderpolitik beitragen.<sup>126</sup> Dennoch wurde in der Zeit zwischen 1920 und 1923 keine umfassende und einheitliche Mutterschutzgesetzgebung, welche den westeuropäischen Minimal-Standards entsprochen hätte,<sup>127</sup> erreicht. Im Parlament kam es zwar immer wieder zu Diskussionen rund um den Mutterschutz, aber dennoch konnte die Frage nach der Finanzierung der Mutterschaftsleistungen nicht geklärt werden. Dazu kam, dass auf die Mutterschutzgesetzgebung nach und nach weniger Priorität gelegt wurde. Dies und die wirtschaftliche und budgetäre Krise führten schlussendlich sogar zu einer Verschlechterung der sozialpolitischen Erfolge der ersten Nachkriegsjahre.<sup>128</sup> Die mangelhaften Bestimmungen konnten erst durch die Übernahme des reichsdeutschen Gesetzes 1940 normiert und ausgebaut werden.

---

<sup>126</sup> Vgl. *Neyer*, Sozialpolitik von, für und gegen Frauen. S. 432.

<sup>127</sup> Vgl. *Neyer*, Risiko und Sicherheit. S. 29.

<sup>128</sup> Vgl. *Münz, Neyer, Pelz*: Frauenarbeit, Karenzurlaub und berufliche Wiedereingliederung. S. 54

## 1.4. Der Mutterschutz von 1933 bis 1945 – Ausbau der Mutterschutzgesetzgebung

Folgend soll erläutert werden, wie es dazu kam, dass der Mutterschutz aus anderen Motiven als der Sorge um die hart arbeitende Frau ausgebaut wurde. Dabei wird zuerst auf Maßnahmen, welche im Ständestaat zur Verringerung der Frauenarbeit durchgesetzt wurden, eingegangen, um letztlich die Übernahme des umfangreichen reichsdeutschen Mutterschutzgesetzes im Nationalsozialismus erklären zu können. Schließlich teilte man im Ständestaat und Nationalsozialismus die Sorge um die hohe Arbeitslosigkeit, die hohe Säuglingssterblichkeit und zudem ein ähnliches Frauen- und Familienbild, welches durch sozialpolitische Maßnahmen zuerst gestützt wurde und später Verbreitung finden sollte. Am Schluss wird die neue Mutterschutzgesetzgebung ab dem Jahr 1940 mit ihrer Funktion und dem Ausbau, der zwei Jahre später folgte, detailliert beschrieben.

### 1.4.1. Sozialpolitische Maßnahmen im Ständestaat

Im Austrofaschismus nutzte man noch nicht den Ausbau von Mutterschutzleistungen, um das Frauen- und Familienbild besser propagieren zu können. Anstelle mutterschutzrechtlicher Maßnahmen setzte man im autoritären Ständestaat auf ein Gesetz, welches die Frauenarbeit verringern sollte: eine Verordnung der Bundesregierung zum „Doppelverdienertum“ vom 15. Dezember 1933, welche 1934 in Kraft trat. Dieses Gesetz regelte, dass verheiratete weibliche Bundesbedienstete, deren Ehemänner gleichfalls beim Bund angestellt waren und über 340 Schilling Brutto verdienten, ihren Beruf aufgeben mussten.<sup>129</sup> Den Christlichsozialen ging es in erster Linie darum, die Arbeitslosigkeit mittels Verringerung der Frauenarbeit zu dezimieren. Dieses Gesetz sollte ganz nach christlichen Grundsätzen soziale Gerechtigkeit wiederherstellen. Eine solche Gerechtigkeit habe demnach zuvor gefehlt, da auf der einen Seite etliche Menschen zum Betteln gezwungen waren, während auf der anderen Seite Familien, wo beide Elternteile im öffentlichen Dienst tätig waren, doppelt versorgt wurden.<sup>130</sup> Um die Frauenerwerbstätigkeit speziell in höheren Berufen einzudämmen, wurden zudem auch Zugangsbeschränkungen für das Hochschulstudium verordnet.

In der Zeit von 1933/34 bis 1938 erfolgte eine Aufwertung von Familie und Mutterschaft. Diese Aufwertung stand ebenfalls im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verringerung der

---

<sup>129</sup> Vgl. *Rigler*, Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich. S. 149.

<sup>130</sup> Vgl. *Rigler*, Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich. S. 150.

Frauenerwerbstätigkeit. So sollte das „Doppelverdienergesetz“ auch die Funktion erfüllen, die Frauen auf ihre Rolle als Mutter und Hausfrau zu besinnen. Die Idee, dieses traditionelle Frauenbild mit der Ausweitung der Mutterschutzgesetzgebung verbreiten zu können, hatte man in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg allerdings noch nicht.<sup>131</sup>

#### 1.4.2. Mutterschutz im Nationalsozialismus und im Zweiten Weltkrieg

Erst als 1940 das reichsdeutsche „Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft“<sup>132</sup> (RGL. Nr. 1) aus dem Jahre 1927 in Österreich übernommen wurde,<sup>133</sup> sollten erweiterte Mutterschutzleistungen für die Verwirklichung des propagierten Frauen- und Familienbildes sorgen. Wichtig war einerseits, dass gesunde Mütter gesunde Kinder zur Welt bringen sollten, um in diesem Zusammenhang die Säuglingssterblichkeit zu verringern und das Geburtendefizit zu beheben. Andererseits ging es auch darum, durch den Ausbau der Arbeitsverbote die Arbeitslosigkeit im Land zu bekämpfen. Die Sorge um die deutschen Mütter war also nicht ausschlaggebend für das Inkrafttreten dieser neuen Mutterschutzgesetzgebung.<sup>134</sup>

Anspruchsberechtigt waren pflichtversicherte Arbeiterinnen und Angestellte sowie jene mit einem Versicherten im gemeinsamen Haushalt befindliche Personen. Aus dem Mutterschutzgesetz ausgeschlossen waren nach wie vor Hausgehilfinnen, Heimarbeiterinnen und Beschäftigte der Land- und Forstwirtschaft.<sup>135</sup>

Ab nun galt das Verbot, Wöchnerinnen in den ersten sechs Wochen nach der Geburt zu beschäftigen<sup>136</sup> und sie während der Schutzfrist, also sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Geburt, zu kündigen. Hinzu kamen mit dem neuen Mutterschutzgesetz neue Rechte für Schwangere und Wöchnerinnen. So konnten Schwangere ab 1940, bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, ihre Arbeit bereits sechs Wochen vor der Geburt niederlegen. Das Recht auf Entgeltfortzahlung während der Schutzfrist bestand dann, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin dies ausdrücklich vereinbart hatte. Darüber hinaus waren Wöchnerinnen berechtigt, während der Arbeit Stillpausen einzulegen, um die Säuglinge mit Muttermilch zu versorgen.<sup>137</sup>

---

<sup>131</sup> Vgl. Münz u. Neyer, Mutterschutz in Österreich. S. 290.

<sup>132</sup> Eva Ott, Die Mutterschutzgesetzgebung in Österreich. Hausarbeit. (Wien 1977). S. 69.

<sup>133</sup> Vgl. Eva Ott, Die Mutterschutzgesetzgebung in Österreich. Hausarbeit. (Wien 1977). S. 69.

<sup>134</sup> Vgl. Eva Ott, Die Mutterschutzgesetzgebung in Österreich. Hausarbeit. (Wien 1977). S. 70-71

<sup>135</sup> Vgl. Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 36.

<sup>136</sup> Vgl. Emmerich Talos, Staatliche Sozialpolitik in Österreich. Rekonstruktion und Analyse. (Wien 1981). S. 296.

<sup>137</sup> Vgl. Eva Ott, Die Mutterschutzgesetzgebung in Österreich. Hausarbeit. (Wien 1977). S. 73.

Die finanziellen Leistungen betreffend legte die Reichsversicherungsordnung eine Wochenhilfe fest. Mit ihr sollten Kosten für Hebammenhilfe, Heilmittel und Ähnliches gedeckt werden. Sie umfasste darüber hinaus ein Wochengeld, welches vier Wochen vor und sechs Wochen nach der Geburt des Kindes gewährt wurde. Dieses wurde in der Höhe des Krankengeldes ausbezahlt. Für stillende Mütter stellte die Wochenhilfe zusätzlich ein Stillgeld bereit.<sup>138</sup>

Mit dem „Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter“ (RGBL. Nr. 53) im Jahre 1942 wurde der Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes erneut ausgeweitet, die Beschäftigungsverbote und Kündigungsbeschränkungen vermehrt und die finanzielle Unterstützung für Schwangere, Wöchnerinnen und stillende Mütter verbessert.<sup>139</sup>

Während also für Juden und Ausländerinnen weiterhin bloß der Mindestschutz galt, wurde der Anspruch auf umfassenden Mutterschutz nun auf Hausgehilfinnen, Hausangestellte, Heimarbeiterinnen sowie Landarbeiterinnen ausgedehnt. Allerhöchste Priorität galt der Gesundheit des deutschen Nachwuchses, daher gab es Beschäftigungsverbote bei Gefährdung der schwangeren Mutter oder des im Bauch befindlichen Kindes. Es war verboten, Schwangere und Mütter für körperbelastende bzw. gesundheitsschädliche Arbeiten sowie Akkord-, Prämien oder Fließbandarbeiten einzusetzen.

Ab 1942 wurde die Schutzfrist erweitert. Für Wöchnerinnen galt zwar nach wie vor eine Schutzfrisdauer von mindestens sechs Wochen nach der Geburt, doch stillende Mütter durften neuerdings mindestens acht Wochen und stillende Mütter, welche eine Frühgeburt zu Welt gebracht hatten, zwölf Wochen nicht für Arbeiten jeglicher Art herangezogen werden. Zudem kamen die Verbote der Überstunden-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit.<sup>140</sup> Außerdem gab es ein Entlassungs- und kündigungsverbot für die Dauer von vier Monaten nach der Geburt eines Kindes. So konnten wesentliche Mängel der zuvor existenten Mutterschutzgesetzgebung behoben werden.<sup>141</sup>

Das reformierte Mutterschutzgesetz verbesserte wie zuvor bereits erwähnt auch die finanzielle Situation der Schwangeren und Mütter. Ab 1942 gab es Stillpausen von bis zu 90 Minuten täglich bei vollem Lohnausgleich. Das Wochengeld wurde nun in der Höhe des durchschnittlichen Verdienstes der letzten 13 Wochen gewährt. Stillende Mütter bekamen aufgrund der erweiterten Schutzfrist das Wochengeld nun bis zu acht Wochen nach der Geburt und stillende Mütter von Frühgeburten bis zu zwölf Wochen nach der Entbindung ausbezahlt.

---

<sup>138</sup> Vgl. Eva Ott, Die Mutterschutzgesetzgebung in Österreich. Hausarbeit. (Wien 1977). S. 73.

<sup>139</sup> Vgl. Emmerich Talos, Staatliche Sozialpolitik in Österreich. Rekonstruktion und Analyse. (Wien 1981). S. 297.

<sup>140</sup> Vgl. Eva Ott, Die Mutterschutzgesetzgebung in Österreich. Hausarbeit. (Wien 1977). S. 75.

<sup>141</sup> Vgl. Eva Ott, Die Mutterschutzgesetzgebung in Österreich. Hausarbeit. (Wien 1977). S. 75-77.

Die nicht gesetzlich krankenversicherten Frauen durften sich über eine regelmäßige Fortzahlung des Entgeltes freuen.<sup>142</sup>

Dazu kam, dass das Stillgeld für stillende Mütter auf 0,50 Reichsmark täglich festgelegt wurde.<sup>143</sup> Besonders und gänzlich neu an diesem reformierten Mutterschutzgesetz war die Verpflichtung der Betriebe, Betriebskindergärten bzw. Tagesheimstätten zu errichten oder Einrichtungen der jeweiligen Gemeinde mit entsprechenden finanziellen Förderungen zu versorgen.<sup>144</sup>

All diese Bestimmungen, Verbote, Rechte und finanziellen Leistungen wirkten natürlich unglaublich attraktiv für Frauen und führten letztlich dazu, dass die Zahl der lebendgeborenen Kinder von der Zeit vor der Mutterschutzgesetzgebung bis ein Jahr vor Ende des Zweiten Weltkriegs um 129.375 Lebendgeborene stieg und sich zugleich die Zahl der Totgeburten verringerte.<sup>145</sup>

Zusammenfassend kann man sagen, dass meiner Einschätzung nach das in der Zeit des Austrofaschismus propagierte Frauen- und Familienbild jenem des Nationalsozialismus sehr ähnlich war. Unterschiedlich war nur, dass im Ständestaat vor allem der „christliche“ Aspekt der Rolle der Frau als Mutter betont wurde und sich diese Schwerpunktsetzung mit dem „Anschluss“ Österreichs an Deutschland 1938 auf die „völkische“ Perspektive verschoben hatte. Im Nationalsozialismus standen demnach vorwiegend der Erhalt und die Erweiterung der „arischen Rasse“ im Vordergrund.<sup>146</sup>

Vereinend im Ständestaat und Nationalsozialismus war dennoch dreierlei: Erstens sollte in der Bevölkerung das traditionelle Frauenbild der gebärenden, fürsorglichen Mutter tradiert werden, welche ihren Platz hinter dem Herd und nicht hinter der Maschine oder gar dem Bürotisch einzunehmen habe. Zweitens sollten Gesetze und Verordnungen nur vorgeblich dem Schutz der Frauen dienen, tatsächlich allerdings das Geburtendefizit der Nachkriegszeit ausgleichen und gesunden Nachwuchs garantieren. Drittens sollten Arbeitsverbote für Frauen dafür sorgen, dass die erhöhte Arbeitslosigkeit bekämpft werden könne.<sup>147</sup>

Doch letztlich wurden all diese gesetzlich geregelten Bestimmungen aufgrund der verschärften kriegswirtschaftlichen Lage nicht mehr eingehalten. Wo man doch zuerst die Frauen vom

---

<sup>142</sup> Vgl. Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 36-37.

<sup>143</sup> Vgl. Eva Ott, Die Mutterschutzgesetzgebung in Österreich. Hausarbeit. (Wien 1977). S. 76.

<sup>144</sup> Vgl. Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 37.

<sup>145</sup> Vgl. Eva Ott, Die Mutterschutzgesetzgebung in Österreich. Hausarbeit. (Wien 1977). S. 77.

<sup>146</sup> Vgl. Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 34-35.

<sup>147</sup> Vgl. Eva Ott, Die Mutterschutzgesetzgebung in Österreich. Hausarbeit. (Wien 1977). S. 70.

Arbeitsmarkt verdrängen wollte, wurden sie nun in Hinblick auf den Arbeitsausfall eingerückter Soldaten, wie einst im Ersten Weltkrieg, als wichtige Arbeitskräfte benötigt. Die Frauen nahmen erneut Positionen eingerückter Männer ein und ihre Motive waren nicht immer dieselben. Die einen taten es aus Begeisterung, andere aus Opferbereitschaft und viele wurden zwangsverpflichtet. „1944 erreichte ihr Anteil an den unselbständig Erwerbstätigen den historischen Höchststand von 60%.“<sup>148</sup> Man kann hier ganz klar eine Parallele zu den Entwicklungen im Ersten Weltkrieg erkennen und vom Einhalten von Mutterschutzbestimmungen kann spätestens ab 1944 jedenfalls nicht mehr die Rede sein.<sup>149</sup>

Nach 1945 wurde das Mutterschutzgesetz aus der Zeit des Nationalsozialismus beibehalten. Zu grundlegenden Veränderungen kam es dann erst wieder mit dem Mutterschutzgesetz von 1957, als schließlich der Karenzurlaub eingeführt wurde.<sup>150</sup>

---

<sup>148</sup> Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 38.

<sup>149</sup> Vgl. Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 37-38.

<sup>150</sup> Vgl. Eva Ott, Die Mutterschutzgesetzgebung in Österreich. Hausarbeit. (Wien 1977). S. 78.

## 2. Die Mutterkarenz

In diesem zweiten Kapitel soll nun auf die Einführung und die Erneuerungen der Mutterkarenz näher eingegangen werden. Der historische Rückblick auf die Entwicklung der Mutterschutzgesetzgebung des ersten Kapitels war aus zwei Gründen von Bedeutung. Einerseits wurde die – vorerst unbezahlte – Mutterkarenz im Zuge der Novellierung der Mutterschutzgesetzgebung eingeführt, andererseits war die Durchsetzung von Karenzregelungen von ähnlichen Intentionen begleitet, wie vorausgegangene Neuerungen von Mutterschutzmaßnahmen. So ging es seit jeher um gesundheitspolitische, entwicklungspsychologische, arbeitsmarktpolitische und volkswirtschaftliche Fragen. Mit der Einführung und der Erneuerung der Karenzurlaubsregelung für Mütter wurden allerdings vor allem familienpolitische Überlegungen immer tragender.

In diesem Kapitel soll nun auch schon ein gezielter Blick auf bestimmte Argumentationsstränge der im Nationalrat stellvertretenden Abgeordneten der jeweiligen Parteien gemacht werden. Hierfür wird auf die stenographischen Protokolle der Nationalratssitzungen aus den Jahren 1957, 1960 und 1974 Bezug genommen. Bevor dieser Schritt gemacht wird, muss allerdings ein Blick auf die veränderte Frauenerwerbsquote der Nachkriegszeit gemacht werden, um etwa begründen zu können, welchen vordergründigen Zweck die Einführung eines Karenzurlaubes erfüllen sollte.

### 2.1. Der unbezahlte Karenzurlaub

In der frühen Nachkriegszeit reichten die männlichen Arbeitskräfte, deren Anzahl im Zuge des Zweiten Weltkriegs stark dezimiert worden war, schließlich nicht aus, um die Nachfrage der Arbeitgeber zu decken. Die Nachfrage war aufgrund des staatlich forcierten Wiederaufbaus und der Nachkriegskonjunktur sehr stark angestiegen. Infolgedessen führten diese Umstände auf dem Arbeitsmarkt dazu, dass die Frauen mit ihrer Arbeitsleistung vorerst nicht wegzudenken waren.<sup>151</sup>

Dies erklärt unter anderem auch, warum es so lange gedauert hatte, bis das Mutterschutzgesetz novelliert wurde. Mutterschutzleistungen hätten schließlich dazu geführt, dass die erwerbstätigen Frauen aus dem Arbeitsmarkt ausgegliedert worden wären. Eine solche Ausgliederung war demnach in der frühen Nachkriegszeit nicht wünschenswert.

Dennoch gab es vor allem von der Seite der weiblichen sozialistischen Abgeordneten den Wunsch, ein neues Mutterschutzgesetz einzuführen. Man erhoffte sich dadurch eine Besserstellung der gesundheitlichen Situation von Mutter und Kind. Der erste Entwurf für ein solches wurde bereits 1948 im Parlament eingebracht. 1952, 1953 und 1954 folgten weitere Anträge für ein neues Mutterschutzgesetz. Sie wurden allesamt abgelehnt, da speziell die finanzielle Belastung der Unternehmerseite betont wurde. Der verstärkte Kündigungsschutz, die Einführung eines Karenzurlaubes und das damit verbundene Ausbleiben weiblicher Arbeitskräfte wurden also vorerst verhindert.<sup>152</sup>

Ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hatte sich die Situation in Österreich allerdings ein wenig verändert. Speziell Frauen waren von wesentlichen Verschiebungen hinsichtlich der Stellung im Beruf betroffen. Die Zahl der Selbständigen und im Familienbetrieb mithelfenden Frauen sank, während die Zahl der unselbständig Beschäftigten anstieg. Zusätzlich wechselten immer mehr Frauen von der Gruppe der Arbeiterinnen hin zu der Gruppe der Angestellten.<sup>153</sup>

Die 50er Jahre waren also von diesen Veränderungen stark geprägt, doch der neue Trend, der nun für die Diskussion rund um die Einführung eines (unbezahlten) Karenzurlaubes entscheidend war, war jener der fortschreitenden Angleichung der Erwerbsquote 15- bis 60-jähriger Frauen an die Erwerbsquote der Männer. Es war nun also so weit gekommen, dass beinahe genauso viele Frauen wie Männer den Arbeitsmarkt füllten. Zwar beeinflussten nach wie vor der Familienstand und die Anzahl der Kinder die Erwerbstätigkeit der Frauen, jedoch nicht mehr in demselben Ausmaß, wie dies in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts der Fall gewesen war.<sup>154</sup> Dies führte dazu, dass man in den 50er und 60er Jahren schließlich die Berufstätigkeit der Frauen – vor allem von verheirateten Frauen – in Frage stellte und nach Lösungsmöglichkeiten dieses „Problems“ suchte. „Der erste große Konjunkturreinbruch nach dem II. Weltkrieg (1953/54), steigende Arbeitslosigkeit und sinkende Geburtenraten trugen dazu ebenso bei wie die zunehmend konservative Grundstimmung jener Zeit des Kalten Krieges.“<sup>155</sup> Im Zuge dessen wurde 1957 erneut ein Antrag zur Novellierung der Mutterschutzgesetzgebung eingebracht und damit auch zur Einführung des unbezahlten Karenzurlaubes. Die Frauen sollten die Möglichkeit bekommen, weitere sechs Monate nach dem Auslaufen der Mutterschutzfrist beim Kind zu bleiben. Für diese Zeit und weitere vier Monate sollte zudem ein Kündigungs- und Entlassungsschutz gewährt werden.

---

<sup>151</sup> Vgl. Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 40.

<sup>152</sup> Vgl. Neyer, Sozialpolitik von, für und gegen Frauen. S. 434.

<sup>153</sup> Vgl. Bolognese-Leuchtenüller, „Der Zwang zur Freiwilligkeit“. S. 174.

<sup>154</sup> Vgl. Ehmer, „Innen macht alles die Frau“. S. 97-101.

<sup>155</sup> Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 40.

Die Einführung der unbezahlten Karenz sollte also einerseits die Frauenerwerbstätigkeit ein wenig eindämmen. Andererseits sollten (Klein-)Kinder durch diese Neuregelung nicht mehr in kollektiven Einrichtungen untergebracht werden (müssen), sondern den traditionellen Vorstellungen entsprechend eine mütterliche Erziehung genießen. Um eine Privatisierung der Erziehung tatsächlich erreichen zu können, wurde im neuen Mutterschutzgesetz auch die Bestimmung des Artikels 9 des reichsdeutschen Gesetzes außer Kraft gesetzt, welche „die Betriebe und Unternehmen zur Einrichtung von Betriebskindergärten bzw. zur Mitfinanzierung betriebsnaher, kommunaler oder privater Kindertagesheime verpflichtet hatte.“<sup>156</sup>

Folgend soll nun ein Blick in die politische Diskussion der 27. Nationalratssitzung 1957 gemacht werden, um feststellen zu können, mit welchen Argumenten man schlussendlich die Einführung der Mutterkarenz – und die damit verbundene Verminderung der Frauenerwerbstätigkeit und Privatisierung der Erziehung – bewirken konnte.

### 2.1.1. Politische Diskussion im Nationalrat 1957

Bei der politischen Diskussion im Nationalrat 1957 gab es unterschiedliche Argumente, welche für die Einführung eines unbezahlten Karenzurlaubs sprachen. Jene, welche besonderes auffallend oft von den Abgeordneten vertreten wurden, werden nun aus den Auszügen der stenographischen Protokolle zitiert, kommentiert und bewertet.

#### **2.1.1.1. Entwicklungspsychologisches Argument**

Die Berichterstatterin und SPÖ-Abgeordnete Wilhelmine Moik, welche in der 27. Sitzung des Nationalrates 1957 die einzelnen Paragraphen der Regierungsvorlage 197 genauer erläuterte, erklärte, dass „[v]on der Erkenntnis ausgehend, dass die Mutter beim Kleinkind sein soll, [...] <die Karenzregelung> in die Regierungsvorlage aufgenommen“<sup>157</sup> wurde. Die Abgeordnete Moik vertrat mit diesen Worten die Vorstellung, dass für die optimale Entwicklung des Kleinkindes die mütterliche Erziehung von größter Bedeutung sei. Sie sprach von der „Erkenntnis“ und brachte so in gewisser Weise auch den Anspruch zum Ausdruck, dass es sich hierbei um eine Tatsache handle.

Auch der KPÖ-Abgeordnete Koplenig sprach im Bezug auf den Karenzurlaub von einer begrüßenswerten Neuerung, da es den Müttern so möglich sei, das „Kind in den ersten

---

<sup>156</sup> Gerda Neyer, Karenzurlaub in Österreich. Zur sozialpolitischen Konstruktion geschlechtlicher Ungleichheit am Beispiel einer empirischen Analyse der Wirkungen von Mutterschutzleistungen in Österreich. (Diss. Wien 1996). S. 24. Im Folgenden zit. als: Neyer, Karenzurlaub in Österreich.

<sup>157</sup> SPÖ-Abg. Moik, Sten. Prot. d. NR VIII. GP, 27. Sitzung, S. 1178.

schwersten Wochen und Monaten selbst zu pflegen.“<sup>158</sup> Er zeigte sich allerdings empört, wenn es um die Abschaffung der Bestimmung des Artikels 9 – die Verpflichtung zur Errichtung bzw. finanzielle Unterstützung von Kindergärten – ging. Koplenig sah es als „beunruhigende Tatsache“. <sup>159</sup> Schließlich sei es „eine selbstverständliche Pflicht, über die Sorge um die Mutter und das Kind in seinem ersten Lebensjahr hinaus die öffentlichen Einrichtungen für die Kinder zu erweitern, zu verbessern und in allem und jedem den Bedürfnissen unserer Zeit anzupassen.“<sup>160</sup>

Von der Seite der KPÖ wurde also ebenso unter dem entwicklungspsychologischen Aspekt einer Einführung eines Karenzurlaubs zugestimmt. Allerdings betonte Koplenig, dass die außerhäusliche Erziehung als Entlastung für die Mutter wesentlich wäre und sich als Ergänzung zur Familie vorzüglich eignen würde.<sup>161</sup>

Die ÖVP-Abgeordnete Grete Rehor berief sich bei der Befürwortung einer Mutterkarenz auf die Meinung von Experten: „Oftmals haben Mediziner, Psychologen, Pädagogen und Fürsorger erklärt, dass die notwendige Mutter-Kind-Beziehung im zartesten Säuglingsalter entsteht. Wollen wir harmonische Menschen, dann muss es eine Mutter-Kind-Beziehung geben.“<sup>162</sup> Inwiefern die Mutter-Kind-Beziehung unmittelbar mit der Entwicklung ausgeglichener Menschen in Zusammenhang steht, wurde hier nicht genauer erläutert, aber Rehor behauptete, dass das Heranwachsen harmonischer Menschen in weiterer Folge positive Auswirkungen auf die Wirtschaft und damit auf das gesamte Volk hätte.<sup>163</sup>

Der FPÖ-Abgeordnete Dr. Willfried Gredler betonte ebenfalls die Bedeutung der Mutter für die Erziehung des Kleinkindes und ging in weiterer Folge auf das zweite sehr wesentliche Argument ein, welches die Durchsetzung des Karenzurlaubes befürworten sollte, indem er äußerte: „Die Mutter – das wurde mehrfach betont – gehört zum Kind, gehört zum Kleinkind, und damit entsteht das Problem der Berufstätigkeit der Frau.“<sup>164</sup>

Vorwiegend ging es also in Hinblick auf die Aufnahme der Karenzurlaubsbestimmung in die Regierungsvorlage um das Kind – beziehungsweise die Entwicklung des Kindes – und nicht um die Situation der Mutter, welche mit der Inanspruchnahme eines unbezahlten Karenzurlaubes auf die finanzielle Unabhängigkeit und die soziale Emanzipation – zumindest für einen

---

<sup>158</sup> KPÖ-Abg. *Koplenig*, Sten. Prot. d. NR VIII. GP, 27. Sitzung, S. 1181.

<sup>159</sup> KPÖ-Abg. *Koplenig*, Sten. Prot. d. NR VIII. GP, 27. Sitzung, S. 1181.

<sup>160</sup> KPÖ-Abg. *Koplenig*, Sten. Prot. d. NR VIII. GP, 27. Sitzung, S. 1181.

<sup>161</sup> Vgl. KPÖ-Abg. *Koplenig*, Sten. Prot. d. NR VIII. GP, 27. Sitzung, S. 1181.

<sup>162</sup> ÖVP-Abg. *Rehor*, Sten. Prot. d. NR VIII. GP, 27. Sitzung, S. 1183.

<sup>163</sup> Vgl. ÖVP-Abg. *Rehor*, Sten. Prot. d. NR VIII. GP, 27. Sitzung, S. 1183.

<sup>164</sup> FPÖ-Abg. *Gredler*, Sten. Prot. d. NR VIII. GP, 27. Sitzung, S. 1187.

gewissen Zeitraum – verzichten sollte. Das Zitat von FPÖ-Abgeordneten Gredler zeigt die Verknüpfung des entwicklungspsychologischen Argumentes mit dem familienideologischen. Bei der Karenzurlaubsbestimmung ging es also nicht nur darum, das Wohl des Kindes vor das Wohl der Mutter zu stellen, sondern besonders auch darum, die Frauen zurück zu ihren traditionellen Aufgaben zu führen.

### **2.1.1.2. Familienideologisches Argument**

Das konservative Familienbild der 50er und 60er Jahre ermöglichte es, die Erfüllung mütterlicher Aufgaben und Pflichten auf gewisse Weise gesetzlich zu verankern. Die Frauen sollten also im Zuge des Karenzurlaubs ihren Arbeitsplatz für weitere sechs Monate verlassen, um sich der Erziehung und dem Haushalt zu widmen. Die Erziehung des Kindes wurde hierbei ganz klar alleine der Frau zugewiesen. Man kann hier auch von einer „Familiialisierung“ der Frau sprechen,<sup>165</sup> da man von der Vorstellung ausging, dass der „richtige“ Platz der Frau, die vorwiegend in ihrer Rolle als Mutter Erwähnung fand, die familiäre Welt und nicht die Arbeitswelt sei.

Der KPÖ-Abgeordnete Koplenig sprach in diesem Zusammenhang von Müttern, welche „genötigt <seien>, einem Beruf nachzugehen.“<sup>166</sup> Bei diesen Worten wird ersichtlich, dass die Meinung vertreten wurde, die Erwerbstätigkeit könne eine Frau in keiner Weise glücklich machen. Auch die ÖVP-Abgeordnete Rehor sprach von „verschiedenen zwingenden Gründen“<sup>167</sup>, weshalb verheiratete Frauen und Mütter außerhäusliche Arbeiten verrichten würden und brachte im nachfolgenden Satz die konservative Vorstellung weiblicher Lebensziele zum Ausdruck, indem sie sagte: „Dennoch haben sich diese <außerhäuslich arbeitenden> Frauen ihre kostbarste Eigenschaft und Bereitschaft bewahrt, nämlich leibliche Mütter zu werden, auch dann, wenn die Voraussetzungen hiezu sehr schwierig sind.“<sup>168</sup>

Der familienideologische Standpunkt des FPÖ-Abgeordneten Gredler wurde zwar bereits kurz erläutert, doch ergänzt werden muss noch, dass dieser von „bedrückenden Zahlen“ berufstätiger Frauen sprach und sich erfreut über die „Restauration hausfraulicher Tugenden“ zeigte.<sup>169</sup> Mit diesen Worten machte er klar, dass die Frau in seinen Augen ausschließlich der Erziehungs- und Hausarbeit nachzugehen habe und auf keinen Fall der außerhäuslichen Arbeit.

---

<sup>165</sup> Vgl. Neyer, Karenzurlaub in Österreich. S. 29.

<sup>166</sup> KPÖ-Abg. Koplenig, Sten. Prot. d. NR VIII. GP, 27. Sitzung, S. 1179.

<sup>167</sup> ÖVP-Abg. Rehor, Sten. Prot. d. NR VIII. GP, 27. Sitzung, S. 1182.

<sup>168</sup> ÖVP-Abg. Rehor, Sten. Prot. d. NR VIII. GP, 27. Sitzung, S. 1182.

<sup>169</sup> Vgl. FPÖ-Abg. Gredler, Sten. Prot. d. NR VIII. GP, 27. Sitzung, S. 1188.

Die Diskussion zu einem Ende führend sprach auch der ÖVP-Abgeordnete Dr. Lechner von der „Ehre und Würdigung der Mutterschaft“<sup>170</sup> und davon, dass „die Bereitschaft zur Mutterschaft zu unterstützen und zu stärken“<sup>171</sup> sei.

Es ist also von Bedeutung, dass es sich bei der Einführung des unbezahlten Karenzurlaubs keineswegs bloß um eine Verlängerung der Mutterschutzfrist handelte. Denn während die Forderungen zu den Mutterschutzleistungen vor allem die medizinischen Argumente ins Auge fassten und die Gesundheit des Kindes und der Mutter in den Vordergrund stellten, ging es bei den Diskussionen zur neuen Karenzregelung in erster Linie um die Förderung „mütterlicher Erziehungsleistungen“.<sup>172</sup>

Diese entwicklungspsychologischen Überlegungen gingen mit der Intention der Wiederherstellung traditioneller Rollenverteilungen einher. Das konservative Familienbild sollte schließlich durch die „drohende“ Angleichung der Frauenerwerbstätigkeit an die Erwerbstätigkeit der Männer nicht in den Hintergrund geraten. Um das zu verhindern, musste die Frau zumindest für eine bestimmte Dauer wieder die Möglichkeit bekommen, ihrer Rolle als fürsorgliche Mutter und Hausfrau nachgehen zu können, während der Mann den Familienernährer abgab. Ein größeres Ziel, welches durch die Wiederherstellung traditioneller Rollen erreicht werden sollte, war die Erhöhung der Geburtenrate.

### **2.1.1.3. Bevölkerungspolitisches und medizinisches Argument**

Hinter dem familienideologischen Argument versteckte sich folglich auch ein bevölkerungspolitisches. Da in den 50er und 60er Jahren – wie bereits zu Beginn des zweiten Kapitels erwähnt – die Geburtenrate stark gesunken war, wollte man nun durch neue Gesetze die Bereitschaft zur Mutterschaft erhöhen und ideale Bedingungen schaffen, um die Säuglingssterblichkeit zu verringern. In diesem Sinne wurde das bevölkerungspolitische Argument darüber hinausgehend mit einem medizinischen Argument verknüpft. So machte die ÖVP-Abgeordnete Rehor beispielsweise darauf aufmerksam, dass mehr Menschen starben, als geboren wurden<sup>173</sup> und betonte im Weiteren, dass „[j]edes Kind, wo immer es zur Welt kommt, [...] für unser Volk und unser Land ein kostbares Gut <sei>.“<sup>174</sup>

---

<sup>170</sup> ÖVP-Abg. Lechner, Sten. Prot. d. NR VIII. GP, 27. Sitzung, S. 1189.

<sup>171</sup> ÖVP-Abg. Lechner, Sten. Prot. d. NR VIII. GP, 27. Sitzung, S. 1189.

<sup>172</sup> Vgl. Neyer, Karenzurlaub in Österreich. S. 45.

<sup>173</sup> Vgl. ÖVP-Abg. Rehor, Sten. Prot. d. NR VIII. GP, 27. Sitzung, S. 1182.

<sup>174</sup> ÖVP-Abg. Rehor, Sten. Prot. d. NR VIII. GP, 27. Sitzung, S. 1182.

Bevölkerungspolitisch gesehen wollte man demnach durch die neue Karenzbestimmung den Wunsch, ein Kind auf die Welt zu setzen, fördern und zugleich den gesundheitlichen Zustand der Säuglinge speziell im ersten Lebensjahr optimieren. Man griff hier also auf Argumente zurück, die bereits zur Durchsetzung verbesserter Mutterschutzleistungen eingebracht worden waren.

### 2.1.2. Resultierendes Ergebnis der politischen Diskussion im Nationalrat 1957

Schlussendlich führten die entwicklungspsychologischen, familienideologischen, bevölkerungspolitischen und medizinischen Argumente dazu, dass am 13. Juli 1957 das neue Mutterschutzgesetz verabschiedet wurde. Der unbezahlte Karenzurlaub wurde in §15 des neuen Mutterschutzgesetzes verankert und enthielt die Bestimmung, dass Dienstnehmerinnen die Möglichkeit haben sollten, bis zu sechs Monate nach Ablauf der Schutzfrist unbezahlten Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen. Mit der Inanspruchnahme des unbezahlten Karenzurlaubes verlängerte sich der Kündigungsschutz auf diese Zeit und blieb bis zu vier Wochen nach Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit bestehen.<sup>175</sup> Bereits kurze Zeit nach der Einführung des unbezahlten Karenzurlaubes kam es zur sukzessiven Erweiterung dieser Karenzregelung.<sup>176</sup>

---

<sup>175</sup> Vgl. BGBl. Nr. 76/1957.

<sup>176</sup> Vgl. Neyer, Karenzurlaub in Österreich. S. 24.

## 2.2. Der erweiterte Karenzurlaub und das Karenzurlaubsgeld

Der am 9. November 1960 gestellte Antrag zur Änderung der Mutterschutzgesetzgebung sah unter anderem eine Verlängerung des Karenzurlaubes vor. Dieser sollte nun bis zum ersten Geburtstag des Kindes gewährt werden. Auch der Kündigungs- und Entlassungsschutz sollte auf diesen Zeitraum und weitere vier Wochen nach Beendigung des Karenzurlaubes erweitert werden. Damit dieser verlängerte Karenzurlaub auch tatsächlich von den Frauen genutzt werden konnte, war ein Karenzurlaubsgeld vorgesehen, welches aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung gewährt werden sollte.<sup>177</sup>

### 2.2.1. Politische Diskussion im Nationalrat 1960

Die geplanten Änderungen bezüglich der Karenzurlaubsregelung wurden am 26. November 1960 im Nationalrat von der Berichterstatterin und ÖVP-Abgeordneten Grete Rehor vorgestellt. Auffallend ist, dass bei dieser Nationalratssitzung im Vergleich zu der politischen Diskussion 1957 viel häufiger von der erhöhten Säuglingssterblichkeit gesprochen wurde. Der hohen Kindersterblichkeit sollte nun mit der Erweiterung des Karenzurlaubes und der Gewährung einer Säuglingsbeihilfe Abhilfe geschaffen werden.

#### **Medizinisches und entwicklungspsychologisches Argument**

So betonte die ÖVP-Abgeordnete Rehor, dass die „große Kindersterblichkeit im ersten Lebensjahr“<sup>178</sup> maßgeblich für die Schaffung des Karenzurlaubes gewesen sei. So sei doch „die beste Pflege des Kindes dann gewährleistet [...], wenn die für diese Tätigkeit geschulte Mutter die Betreuung des Kindes in den ersten Lebensmonaten selbst übernehmen kann.“<sup>179</sup> Allerdings stellte sich das Problem der Finanzierung. Abgeordnete Rehor behauptete, dass die meisten berufstätigen Mütter die sechs Monate des Karenzurlaubes bisher aus finanziellen Gründen nicht ganz ausschöpfen konnten. Ohne finanzielle Unterstützung hätte also die Erweiterung des Karenzurlaubes auf ein Jahr keinen Sinn gemacht.<sup>180</sup> Hier wird deutlich, dass es in erster Linie um die Gesundheit des Kindes ging.

Das medizinische Argument zur Erweiterung und Bezahlung des Karenzurlaubes wurde also im Gegensatz zur politischen Diskussion 1957 tragender. Auch der SPÖ-Abgeordnete Karl Kysela

---

<sup>177</sup> 104/A IX. GP, Initiativantrag.

<sup>178</sup> ÖVP-Abg. *Rehor*, Sten. Prot. d. NR VIII. GP, 45. Sitzung, S. 1762.

<sup>179</sup> ÖVP-Abg. *Rehor*, Sten. Prot. d. NR VIII. GP, 45. Sitzung, S. 1762.

<sup>180</sup> Vgl. ÖVP-Abg. *Rehor*, Sten. Prot. d. NR VIII. GP, 45. Sitzung, S. 1762.

stimmte mit der Argumentation von Rehor überein und bezog sich dabei auf die Meinung von Fachexperten:

„Mediziner und Psychologen stimmen darin überein, dass die persönliche Betreuung des Kindes in seinem ersten Lebensjahr durch die Mutter von entscheidender Bedeutung für seine Entwicklung ist. Die Säuglingssterblichkeit könnte durch eine Verwirklichung dieser Forderung herabgedrückt werden. [...] Es liegt daher auf der Hand, eine Lösung des Problems auf dem Weg zu suchen, allen Dienstnehmerinnen für die Dauer ihres gesetzlichen Karenzurlaubes eine finanzielle Unterstützung zu gewähren, die es ihnen ermöglicht, von dem Karenzurlaub Gebrauch zu machen und beim Kind zu bleiben.“<sup>181</sup>

Der FPÖ-Abgeordnete Klaus Mahnert behauptete darüber hinaus, dass das Kind die Mutter nicht nur im ersten Säuglingsjahr benötige, sondern all die Jahre, „in denen der junge Mensch heranwächst [...]“.<sup>182</sup>

Wie auch schon bei der Diskussion um die Einführung eines unbezahlten Karenzurlaubes, ging es auch hier nicht nur darum, gesunde Kinder auf die Welt zu setzen, sondern auch um die Erziehung der gesunden Kinder zu „harmonischen Menschen“. So betonte die ÖVP-Abgeordnete Rehor: „Die harmonischen Menschen werden unserem Volk wertvollste Staatsbürger sein und Mitträger zur Vergrößerung unseres Sozialproduktes und Volkseinkommens und damit dem ganzen Volke dienlich sein.“<sup>183</sup> Die Mutter sei demnach für die Entwicklung gesunder und harmonischer Menschen unverzichtbar. Hier herrschte vorerst über die Parteigrenzen hinweg Einigkeit im Nationalrat.

### **Familienideologisches Argument**

Erneut wurde in der Diskussion um erweiterte Karenzregelungen und die Einführung eines Karenzurlaubsgeldes ferner vom familienideologischen Standpunkt ausgehend argumentiert. So behauptete die ÖVP-Abgeordnete Rehor, dass es „der Idealfall <sei>“, wenn die verheiratete Frau und Mutter in die Lage versetzt wäre, auf außerhäuslichen Erwerb zu verzichten.“<sup>184</sup> In demselben Absatz erklärte sie, dass dies aufgrund der wirtschaftlichen Lage in Österreich momentan nicht möglich wäre, da die Lebenserhaltungskosten zu hoch wären,<sup>185</sup> demnach sollte das Karenzurlaubsgeld zumindest eine befristete Betreuung auf ein Jahr garantieren können. Sie vertrat mit ihren Worten die konservative Grundeinstellung der 50er und 60er Jahre, in der man eine Trennung von Beruf und Mutterschaft idealisierte. Die Frau sollte sich speziell in den ersten Lebensjahren des Kindes ganz der Betreuung widmen und keiner außerhäuslichen Beschäftigung nachgehen „müssen“.

---

<sup>181</sup> SPÖ-Abg. Kysela, Sten. Prot. d. NR VIII. GP, 45. Sitzung, S. 1764.

<sup>182</sup> FPÖ-Abg. Mahnert, Sten. Prot. d. NR VIII. GP, 45. Sitzung, S. 1771.

<sup>183</sup> ÖVP-Abg. Rehor, Sten. Prot. d. NR VIII. GP, 45. Sitzung, S. 1766-67.

<sup>184</sup> ÖVP-Abg. Rehor, Sten. Prot. d. NR VIII. GP, 45. Sitzung, S. 1765.

Zudem sollten noch zusätzliche Beihilfen, wie die Mütterbeihilfe und die Säuglingsbeihilfe, aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds gewährt werden. Prinzipiell hatte die Mütterbeihilfe den Zweck, „den Müttern mit drei und mehr Kindern den Entschluss, daheimzubleiben und sich ausschließlich den Kindern und dem Haushalt zu widmen, wirtschaftlich zu erleichtern.“<sup>186</sup> Die Säuglingsbeihilfe sollte dafür sorgen, dass der „Mutter die Möglichkeit gegeben [...] <werde>, unter Verzicht auf außerhäusliche Erwerbstätigkeit das Kind im zartesten Alter selbst zu pflegen und zu erziehen.“<sup>187</sup>

Selbst von der Seite der Sozialisten, welche in den Jahrzehnten zuvor und speziell im Kampf um Mutterschutzbestimmungen immer wieder für die Emanzipation und die existenzielle Unabhängigkeit der Frauen eingetreten waren,<sup>188</sup> wurde behauptet, dass es „wünschenswert <wäre>, wenn überhaupt keine Mutter, die ein Kind zu versorgen und zu erziehen hat, Berufsarbeit annehmen müsste.“<sup>189</sup> Die SPÖ-Abgeordnete Rück machte in diesem Zusammenhang aber auch klar, dass es utopisch sei, Frauen gänzlich von der außerhäuslichen Arbeit zurück zu den mütterlichen Aufgaben und Pflichten führen zu können, und gab an, dass die Einführung eines Karenzurlaubsgeldes dennoch sehr wohl als Möglichkeit gesehen werden könne, um die Leistung der Mutter und Hausfrau wenigstens zu honorieren.<sup>190</sup> Es ging der SPÖ also darum, die Frau, welche einer Dreifachbelastung ausgesetzt war, im Hinblick auf die unverzichtbare Erwerbsarbeit, Erziehungs- und Hausarbeit zu entlasten und ihre soziale Arbeit wertzuschätzen.

Auffallend ist, dass im Gegensatz zur politischen Diskussion aus dem Jahr 1957 von keiner Partei, auch nicht der FPÖ, explizit der Wunsch geäußert wurde, hausfrauliche Tugenden wiederherzustellen. Implizit hatte diese Vorstellung – wie bereits erwähnt – natürlich noch Eingang gefunden, da immer wieder die Rede davon war, der berufstätigen Mutter im Zuge der neuen Karenzregelungen die Zeit und finanziellen Mittel einzuräumen, um sich der mütterlichen Aufgaben und Pflichten zu widmen. Dennoch war man sich offensichtlich dessen bewusst, dass die außerhäusliche Erwerbstätigkeit der Frauen nicht mehr wegzudenken war und daher die Frau nicht mehr den Platz „hinter dem Herd“ dauerhaft einnehmen konnte.

Die SPÖ-Abgeordnete Maria Emhart drückte dies sehr pragmatisch aus, indem sie von einer notwendigen Arbeitskraftreserve, die bei anhaltender Konjunktur nur noch bei den Frauen zu

---

<sup>185</sup> ÖVP-Abg. *Rehor*, Sten. Prot. d. NR VIII. GP, 45. Sitzung, S. 1765.

<sup>186</sup> ÖVP-Abg. *Rehor*, Sten. Prot. d. NR VIII. GP, 45. Sitzung, S. 1761.

<sup>187</sup> ÖVP-Abg. *Rehor*, Sten. Prot. d. NR VIII. GP, 45. Sitzung, S. 1761.

<sup>188</sup> Vgl. *Neyer*, Risiko und Sicherheit. S. 11.

<sup>189</sup> SPÖ-Abg. *Rück*, Sten. Prot. d. NR VIII. GP, 45. Sitzung, S. 1769.

<sup>190</sup> Vgl. SPÖ-Abg. *Rück*, Sten. Prot. d. NR VIII. GP, 45. Sitzung, S. 1769.

finden sei,<sup>191</sup> sprach. Die Frau sollte zwar kurz- bzw. mittelfristig vom Arbeitsmarkt wegbleiben, damit sie ihre sozialen Aufgaben erfüllen könnte, doch der Zugang zur Erwerbstätigkeit sollte ihr aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht gänzlich verschlossen bleiben.<sup>192</sup> Arbeitsmarktpolitisch gesehen war die Einführung des erweiterten Karenzurlaubs und des Karenzurlaubsgeldes demnach weniger von Vorteil. Die Frauen wurden nämlich sehr wohl als Arbeitskräfte benötigt und entfielen dennoch für die Zeit des Karenzurlaubsjahres. Man kann also ganz klar erkennen, dass die Priorität bei medizinischen, entwicklungspsychologischen und familienideologischen Überlegungen lag und das Erreichen von arbeitsmarktpolitischen Zielen diesen Zielen nachgereiht wurde.

### 2.2.2. Resultierendes Ergebnis der politischen Diskussion im Nationalrat 1960

Alle Parteien stimmten den Neuerungen schließlich zu. So wurden am 28. November 1960 das Familienlastenausgleichsgesetz, das Kinderbeihilfengesetz (BGBl. Nr. 239/1960), das Mutterschutzgesetz (BGBl. Nr. 240/1960), das Landarbeitsgesetz (BGBl. Nr. 241/1960) und das Arbeitslosenversicherungsgesetz (BGBl. 242/1960) gemäß den präsentierten Änderungsvorschlägen angepasst.

Der Karenzurlaub wurde somit auf ein Jahr verlängert, der Kündigungs- und Entlassungsschutz dieser Verlängerung angepasst und das Karenzurlaubsgeld eingeführt. Dieses sollte hierbei je nach Haushaltseinkommen und Familiengröße variieren. Für alleinstehende Mütter war ein Karenzurlaubsgeld in der Höhe des ihnen zustehenden Arbeitslosengeldes vorgesehen, während verheiratete Mütter nur die Hälfte dessen erhalten sollten. Bei einer bestimmten Höhe des Haushaltseinkommens reduzierte sich allerdings das Karenzgeld oder entfiel zur Gänze.<sup>193</sup>

Die Anspruchsvoraussetzungen richteten sich nach jenen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes von 1958. Demnach mussten die Ansuchenden mindestens 52 Wochen der letzten 24 Monate einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung im Inland nachgegangen sein.<sup>194</sup> Wichtig war für den Erhalt des Karenzurlaubsgeldes eine ganz bestimmte Voraussetzung: So hatten nur jene Mütter Anspruch, „deren neugeborenes Kind mit ihnen im selben Haushalt lebt<e> und von ihnen überwiegend selbst gepflegt <wurde>.“<sup>195</sup> Mit dieser Bestimmung wollte man erreichen, dass tatsächlich nur jene Mütter, welche sich der

---

<sup>191</sup> Vgl. SPÖ-Abg. *Emhart*, Sten. Prot. d. NR VIII. GP, 45. Sitzung, S. 1774.

<sup>192</sup> Vgl. *Neyer*, Sozialpolitik von, für und gegen Frauen. S. 438.

<sup>193</sup> *Neyer*, Risiko und Sicherheit. S. 40.

<sup>194</sup> *Eva Ott*, Die Mutterschutzgesetzgebung in Österreich. Hausarbeit. (Wien 1977). S. 82.

<sup>195</sup> BGBl. Nr. 242/1960.

Kinderbetreuung persönlich widmeten, finanzielle Unterstützung erhalten konnten. Die Erziehung des Neugeborenen sollte der Erwerbstätigkeit nachgereiht werden.<sup>196</sup>

1961 wurde im Zuge der Novelle zum Arbeitslosenversicherungs-Gesetz (BGBl. Nr. 323/1962) der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld auf Hausgehilfinnen und Hausbesorgerinnen ausgedehnt und in den 70er Jahren kam es sodann im Zuge der Alleinregierung der SPÖ zu einer Reihe von Gesetzesänderungen. Unter anderem wurde auch der Karenzurlaubs-Anspruch erweitert, die Höhe des Karenzurlaubsgeldes verändert und ein Sonder-Karenzgeld eingeführt.<sup>197</sup>

### **2.3. Erneuerte Karenzregelungen in den 70er- und 80er-Jahren**

Bevor nun auf die neuen Bestimmungen zu den Karenzregelungen näher eingegangen wird, soll allerdings ein Blick auf das seit 1971 veränderte Angestelltengesetz geworfen werden. Den weiblichen Angestellten gebührte demzufolge bei Selbstkündigung nach der Geburt eines Kindes und innerhalb der Mutterschutzfrist ein Anspruch „auf die Hälfte der nach dem §23 Abs. 1 zustehenden Abfertigung, höchstens jedoch das Dreifache des monatlichen Entgeltes, sofern das Dienstverhältnis mindestens fünf Jahre ununterbrochen gedauert <hatte>.“<sup>198</sup>

Diese neue Bestimmung konnte sozusagen als ökonomischer Anreiz betrachtet werden. Die Mütter sollten animiert werden, den eigenen Arbeitsplatz aufzugeben, um sich längerfristig der Kindererziehung zu widmen. Wenn man nun auf die nachfolgenden erneuerten Karenzregelungen blickt, war dies in der Zeit der SPÖ-Alleinregierung auf gewisse Weise die letzte gesetzliche Bestimmung, um die Erwerbstätigkeit der Frauen der mütterlichen Kindererziehung nachzureihen. So wurden arbeitsmarktpolitische Prämissen in den Diskussionen über die neuen Karenzregelungen immer bestimmender und die Familienideologie der jeweiligen Parteien immer unterschiedlicher.

Am 6. März 1974 wurde im Nationalrat über grundlegende Veränderungen der bestehenden Karenzregelung diskutiert. Vor allem was die Frage der Finanzierung und der Neugestaltung des Karenurlaubsgeldes anbelangte, gingen nun die Vorstellungen der SPÖ und der Opposition sehr weit auseinander.

---

<sup>196</sup> Vgl. Neyer, Karenzurlaub in Österreich. S. 25.

<sup>197</sup> Vgl. Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 45-46.

<sup>198</sup> Vgl. BGBl. Nr. 292/1971.

### 2.3.1. Politische Diskussion im Nationalrat 1974

Zunächst wurde von der SPÖ berichtet, dass die Anwartschaftszeit verkürzt werde, um mehr Mütter anspruchsberechtigt zu machen und laut der SPÖ-Abgeordneten Hanna Hager „die Situation der berufstätigen Mütter <zu> erleichtern.“<sup>199</sup> Darüber hinaus sollte ein Griff in den Familienlastenausgleichsfonds gemacht werden, um einerseits Mütter, die auf außerhäusliche Betreuung des Kindes angewiesen waren bzw. einer Beschäftigung aufgrund der Betreuungspflichten nicht nachgehen konnten, finanziell durch Kostenzuschüsse zu unterstützen und andererseits, um Kindergartenplätze zu schaffen oder auszustatten.<sup>200</sup>

Von der ÖVP wurde heftig kritisiert, dass die Beihilfen durch den Familienlastenausgleichsfonds finanziert werden sollten. So beanstandete die ÖVP-Abgeordnete Dr. Marga Hubinek, dass der Arbeitslosenversicherung und damit dem Bund hier unter die Arme gegriffen werde, obwohl durch erhöhte Beiträge ausreichend Gelder zur Verfügung stehen würden.<sup>201</sup> Die von der SPÖ gesetzten Maßnahmen wurden von der ÖVP nicht als „echte“ soziale und familienpolitische Verbesserungen anerkannt. Daher wurde gefordert, die Gelder des Familienlastenausgleichsfonds nicht zur Finanzierung der Karenzurlaubsgelder zu verwenden, sondern zur Erhöhung der Familienbeihilfen bzw. zur Anpassung der Familienbeihilfen auf die gestiegenen Lebenshaltungskosten.<sup>202</sup> Auch die FPÖ, vertreten durch den Abgeordneten Dr. Otto Scrinzi, beanstandete, dass „die materiellen Lasten für diesen Ausgleich bei den Unselbständigen im wesentlichen der Familienlastenausgleichsfonds zu tragen <habe> [...], der für die gesamten Familien ohne Rücksicht auf ihre soziologischen Zuordnung gedacht <sei> [...], hier aber einseitig für die Gruppe der Unselbständigen angezapft <werde> [...]“. <sup>203</sup>

Das „neue Karenzurlaubsgeld“ sollte zudem nicht mehr vom Verdienst des Ehemannes abhängig gemacht werden, sondern einen fixen Betrag ausmachen – bei verheirateten Müttern 2.000 Schilling und bei alleinstehenden Müttern bzw. verheirateten Müttern, welche für den Unterhalt des Kindes überwiegend selbst aufkommen mussten, 3.000 Schilling im Monat. Wesentlich war, dass mit dem Bezug von Karenzurlaubsgeld nun aber der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht mehr gegeben sein sollte. Stattdessen würde für alleinstehende Mütter die Möglichkeit bestehen, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Notstandshilfe zu beziehen, wenn für das Kind keine Unterbringungsmöglichkeit bestand und

---

<sup>199</sup> SPÖ-Abg. *Hager*, Sten. Prot. d. NR XIII. GP, 102. Sitzung, S. 10041.

<sup>200</sup> Vgl. BGBl. Nr. 179/1974.

<sup>201</sup> ÖVP-Abg. *Hubinek*, Sten. Prot. d. NR XIII. GP, 102. Sitzung, S. 10054.

<sup>202</sup> ÖVP-Abg. *Schwimmer*, Sten. Prot. d. NR XIII. GP, 102. Sitzung, S. 11046.

<sup>203</sup> FPÖ-Abg. *Scrinzi*, Sten. Prot. d. NR XIII. GP, 102. Sitzung, S. 10047.

die Mutter aus diesem Grund keiner Beschäftigung nachgehen konnte.<sup>204</sup> Die Höhe dieser Notstandshilfe sollte sich „nach dem früheren Erwerbseinkommen der Frau“<sup>205</sup> richten.

Neben der Beanspruchung des Familienlastenausgleichsfonds wurde auch der Wegfall des Anspruches auf Arbeitslosengeld stark kritisiert. Von der ÖVP kam die Behauptung auf, dass im Durchschnitt über 71% der Mütter im Anschluss auf das Karenzurlaubsgeld bis zu sieben Monate das Arbeitslosengeld beansprucht hatten<sup>206</sup> und der Wegfall dieses Arbeitslosengeldes daher bedeuten würde, dass diese Frauen nun nach dem Inkrafttreten der neuen Karenzurlaubsregelung weniger finanzielle Mittel zur Verfügung hätten.

### **Familienideologisches und arbeitsmarktpolitisches Argument**

In der Debatte 1974 kommt sehr stark zum Ausdruck, dass die ÖVP eine über die einjährige Karenzurlaubszeit dauernde mütterliche Betreuung des Kindes als förderlich und erstrebenswert einschätzte. So äußerte der ÖVP-Abgeordnete Walter Schwimmer, dass „es notwendig <sei> [...], dass sich die Mutter in den ersten Lebensjahren des Kindes und nicht nur im ersten Lebensjahr ganz der Betreuung ihres Kindes <widme>“<sup>207</sup> und nannte als Ziel der ÖVP, „das Karenzurlaubsgeld in Richtung auf einen dreijährigen Anspruch auf das Karenzurlaubsgeld auszubauen [...] <in der> Höhe von 2000 und 3000 S [...] <als> Basis eines solchen Ausbaues.“<sup>208</sup> Für die ÖVP waren also nach wie vor, wie bereits 1957 und 1960, familienpolitische Überlegungen bzw. familienideologische Überzeugungen bedeutender als arbeitsmarktpolitische Prämissen.

Die SPÖ wollte hingegen dazu im Zuge der Abschaffung des anschließenden Arbeitslosengeldes und mittels finanzieller Unterstützung öffentlicher Einrichtungen zur Kinderbetreuung eine möglichst schnelle Wiedereingliederung der Frauen in das Arbeitsleben erzielen. Der SPÖ-Abgeordnete Herbert Egg führte dazu als Vorteil der neuen Karenzregelung an, dass „über Arbeitsmarktförderungsmittel in Hinkunft weibliche Arbeitskräfte im Arbeitsprozess auch dann gehalten werden können, wenn sie eigene Kinder zu versorgen haben.“<sup>209</sup> Es ging der SPÖ darum, die Berufstätigkeit der Frauen zu erhalten und durch die

---

<sup>204</sup> Vgl. BGBl. Nr. 179/1974

<sup>205</sup> Neyer, Karenzurlaub in Österreich. S. 27.

<sup>206</sup> ÖVP-Abg. Schwimmer, Sten. Prot. d. NR XIII. GP, 102. Sitzung, S. 10042.

<sup>207</sup> ÖVP-Abg. Schwimmer, Sten. Prot. d. NR XIII. GP, 102. Sitzung, S. 11042.

<sup>208</sup> ÖVP-Abg. Schwimmer, Sten. Prot. d. NR XIII. GP, 102. Sitzung, S. 11042.

<sup>209</sup> SPÖ-Abg. Egg, Sten. Prot. d. NR XIII. GP, 102. Sitzung, S. 10049.

Gewährung von höheren Karenzurlaubsgeldern und Sonder-Notstandshilfen speziell alleinstehende Mütter in ihrem Wunsch, ein Kind auf die Welt zu setzen, zu bestärken.<sup>210</sup>

Das Ziel, Frauen in ihrer Entscheidung, ein Kind zu bekommen, positiv zu beeinflussen, muss vor dem Hintergrund der Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs 1974 – im Zuge der „Fristenlösung“ – gesehen werden:

#### **„Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs**

**§ 97.** (1) Die Tat ist nach § 96 nicht strafbar,

1. wenn der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird; oder

2. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ersten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder eine ernste Gefahr besteht, daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde, oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist und in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird; oder

3. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

(2) Kein Arzt ist verpflichtet, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder an ihm mitzuwirken, es sei denn, daß der Abbruch ohne Aufschub notwendig ist, um die Schwangere aus einer unmittelbar drohenden, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr zu retten. Dies gilt auch für die im Krankenpflegefachdienst, in medizinisch-technischen Diensten oder im Sanitätshilfsdienst tätigen Personen.

(3) Niemand darf wegen der Durchführung eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs oder der Mitwirkung daran oder wegen der Weigerung, einen solchen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken, in welcher Art immer benachteiligt werden.<sup>211</sup>

Dieses Gesetz wurde von der SPÖ trotz der Veto-Stimmen von der ÖVP- und der FPÖ-Seite durchgesetzt. Um allerdings zu zeigen, dass man grundsätzlich für den Schutz des Lebens eintritt, sollten die neuen Karenzbestimmungen vor allem positive Auswirkungen auf die Situation junger und alleinstehender Mütter haben.

### **2.3.2. Resultierendes Ergebnis der politischen Diskussion im Nationalrat 1974**

So wurden also 1974 neue Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Karenzurlaubsgeld geschaffen. Die Anwartschaft für Mütter, die ihr Kind vor der Vollendung des 20. Lebensjahres auf die Welt brachten, wurde von 52 Wochen auf 20 Wochen arbeitslosversicherungspflichtige Beschäftigung verkürzt. Darüber hinaus wurden auch nicht arbeitslosenversicherungspflichtige

---

<sup>210</sup> SPÖ-Abg. Hager, Sten. Prot. d. NR XIII. GP, 102. Sitzung, S. 11041.

<sup>211</sup> BGBl. Nr. 60/1974.

Lehr- und Ausbildungszeiten bzw. Zeiten des Wochengeldbezuges auf die Anwartschaft angerechnet.<sup>212</sup>

Das Karenzurlaubsgeld wurde vereinheitlicht. Es „umfasste nur noch zwei Sätze: einen Norm-Satz für verheiratete Mütter (‘kleines‘ Karenzurlaubsgeld) und einen 50% höheren Satz (‘großes‘ Karenzurlaubsgeld) für alleinstehende Mütter (sowie für Verheiratete, deren Ehemann über kein ausreichendes bzw. über gar kein Einkommen verfügt). Zuzüglich wurden die geplante Notstandshilfe für alleinstehende Mütter, sowie entlastende Beihilfen und Zuschüsse zur Schaffung und Unterstützung öffentlicher Einrichtungen der Kindererziehung eingeführt.“<sup>213</sup>

Zusammenfassend sollten die Verkürzung der Anwartsfristen für junge Frauen, die Vereinheitlichung des Karenzurlaubsgeldes bzw. Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes für alleinstehende Mütter, die Einführung einer Sonder-Notstandshilfe und die Gewährung von Beihilfen sich positiv auf die Situation berufstätiger Frauen auswirken. Die SPÖ sah darin eine Möglichkeit für Mütter, Beruf und Familienleben in Einklang zu bringen, die beruflichen Chancen junger Frauen zu erhöhen, existentielle Unabhängigkeit zu garantieren und den Wunsch auf Mutterschaft zu fördern.<sup>214</sup> Auch die Vollbeschäftigung wurde speziell in der Ära Kreisky immer wieder als eines der obersten Ziele angeführt und so argumentierte der Abgeordnete Egg auch in dieser Diskussion zur Erneuerung der Karenzregelungen mit der Vollbeschäftigung als erstrebenswertes Ziel.<sup>215</sup> Demzufolge wurden arbeitsmarktpolitische Überlegungen mit familienpolitischen Vorstellungen verknüpft.

Die ÖVP bevorzugte im Vergleich zu den Intentionen der SPÖ eine Verlängerung des Karenzurlaubes auf drei Jahre, um die – aus medizinischen und entwicklungspsychologischen Gründen – als notwendig erachtete mütterliche Kleinkindbetreuung zu begünstigen. Diese von der ÖVP geforderte Verlängerung auf drei Jahre wurde aus zwei Gründen von der SPÖ abgelehnt. Zum einen aufgrund des volkswirtschaftlichen Faktors: das Ausbleiben weiblicher Arbeitskräfte hätte sich im Hinblick auf die hohe Frauenerwerbsquote negativ auf die Volkswirtschaft ausgewirkt. Zum anderen befürchteten die Sozialisten, dass der dreijährige Karenzurlaub auch dazu führen könnte, dass Arbeitgeber dahingehend Überlegungen anstellen würden, „ob es überhaupt zweckmäßig und zielführend <sei> [...], jüngere Frauen in den

---

<sup>212</sup> Vgl. BGBl. Nr. 179/1974 und Vgl. SPÖ-Abg. *Hager*, Sten. Prot. d. NR XIII. GP, 102. Sitzung, S. 10040.

<sup>213</sup> Vgl. *Neyer*, Karenzurlaub in Österreich. S. 27.

<sup>214</sup> Vgl. *Neyer*, Karenzurlaub in Österreich. S. 28.

<sup>215</sup> SPÖ-Abg. *Egg*, Sten. Prot. d. NR XIII. GP, 102. Sitzung, S. 10050.

Arbeitsprozess einzugliedern“<sup>216</sup>, vorausgesetzt die Dienstgeber würden einer gesetzlichen Verankerung der dreijährigen Arbeitsplatzsicherung überhaupt zustimmen.

Zusätzlich brachte die ÖVP neben der Forderung nach einer dreijährigen Mutterkarenz auch noch die Forderung nach einem neuen Teilzeitbeschäftigungsgesetz ein. Eine solche Teilzeitregelung sollte „den Frauen die Alternative ersparen, sich zwischen Ehe und Familie auf der einen und Beruf auf der anderen Seite entscheiden zu müssen.“<sup>217</sup> Hier wird wieder deutlich, wie tatsächlich jede Partei (also auch die ÖVP) versuchte, arbeitsmarktpolitische und familienpolitische Überlegungen miteinander im Einklang zu bringen. Die ÖVP wollte in jedem Fall, egal ob die Mutter erwerbstätig war oder nicht, die Erziehung des Kindes der Mutter anvertrauen. Sie hielt trotz des Bedarfs weiblichen Arbeitskräftepotentials an den traditionellen mütterlichen Pflichten und Aufgaben fest und suchte nach einem Kompromiss, der die Mütter in eine Lage versetzen sollte, sowohl außerhäusliche als auch häusliche Arbeiten erfüllen zu können. Die SPÖ lehnte allerdings, aufgrund der nicht verfügbaren Teilzeitbeschäftigungsplätze, auch ein neues Teilzeitbeschäftigungsgesetz ab.<sup>218</sup>

### 2.3.3. Veränderte Argumentationslinien der 70er Jahre

Wenn man sich nun die Argumentationslinien in den politischen Diskussionen von 1957, 1960 und 1974 genauer ansieht, ist auffallend, dass in der Debatte von 1974 die medizinischen Argumente zur Durchsetzung von erneuerten Karenzregelungen immer mehr in den Hintergrund gerieten. Dies kann natürlich auch damit begründet werden, dass es ab den 70er Jahren nicht mehr um die Frage ging, Karenzurlaub „Ja“ oder „Nein“, sondern viel mehr um die Frage der Gleichbehandlung der Frauen in Bezug auf die finanziellen staatlichen Leistungen und um die Frage der Verbesserung bestehender Regelungen. Die Mutterkarenz an sich wurde also nicht mehr in Frage gestellt, aber auch medizinische Erfolge machten es letztlich nicht mehr notwendig, gesundheitliche Argumente in der Diskussion zentral zu setzen.

An entwicklungspsychologischen Standpunkten hielt man dagegen nach wie vor fest – gerade dann, wenn es um die Frage nach der Verlängerung der Karenzurlaubszeit ging. So äußerte die Abgeordnete Hubinek den Standpunkt der ÖVP:

„Wir glauben, dass es für die Entwicklung des Kindes entscheidend ist, dass in diesen ersten drei Lebensjahren die Anwesenheit der Bezugsperson gegeben ist und zwar nicht nur aus

---

<sup>216</sup> SPÖ-Abg. Metzker, Sten. Prot. d. NR XIII. GP, 102. Sitzung, S. 10058.

<sup>217</sup> ÖVP-Abg. Hubinek, Sten. Prot. d. NR XIII. GP, 102. Sitzung, S. 10054.

<sup>218</sup> Vgl. SPÖ-Abg. Häuser, Sten. Prot. d. NR XIII. GP, 102. Sitzung, S. 10063.

pädagogischen Erwägungen, sondern vielleicht auch aus zutiefst menschlichen Erwägungen [...].“<sup>219</sup>

Die FPÖ bezog sich bei der Befürwortung der von der ÖVP gemachten Karenzregelungsvorschläge auf die Erkenntnisse der Tiefenpsychologie und betonte die große Bedeutung „des möglichst intensiven, innigen und lang anhaltenden Kontaktes des Säuglings mit der Mutter.“<sup>220</sup>

Die SPÖ hingegen, welche ja eine Verlängerung des Karenzurlaubes 1974 ablehnte, nutzte das entwicklungspsychologische Argument, um zum Ausdruck zu bringen, wie wichtig es sei, gerade alleinstehende Mütter finanziell zu unterstützen.

„Besondere Hilfe soll den alleinstehenden Müttern zuteil werden, da doch diese Mütter den gesamten Lebensunterhalt für sich und das neugeborene Kind allein bestreiten müssen. [...] Die Geborgenheit und die Nestwärme sind eben eine wesentliche Voraussetzung für eine harmonische Entwicklung des Kindes.“<sup>221</sup>

Wie bereits erwähnt, hatten sich allerdings jene mit den entwicklungspsychologischen Argumenten oft Hand in Hand gehenden familienideologischen Überlegungen ein wenig geändert. Mit der traditionellen Vorstellung, dass die Frau in ihrer Rolle als Hausfrau und Mutter zu Hause bleibt, während der Vater die Rolle des Ernährers übernimmt, wurde nach und nach gebrochen. Dies hing unter anderem mit arbeitsmarktpolitischen Prämissen zusammen, aber auch mit dem Blick auf die veränderten wirtschaftlichen Bedingungen und modernen Lebensstandards, welche die Erwerbstätigkeit beider Elternteile voraussetzten und es auch heute noch tun.

Vor allem die SPÖ distanzierte sich vom Festhalten am konservativen Familienbild, wenn beispielsweise die Abgeordnete Hanna Hager betonte: „Wir haben auch Maßnahmen zu setzen, damit diese Mütter wieder einer Berufsarbeit nachgehen können.“<sup>222</sup> Die ÖVP versuchte im Gegensatz dazu, mit dem Vorschlag der Verlängerung des Karenzurlaubes auf drei Jahre, die Frau noch möglichst lange in der Rolle der Hausfrau und Mutter zu sehen. Alternativ wäre für sie aber auch ein neues Teilzeitbeschäftigungsgesetz in Frage gekommen, welches die Möglichkeit hätte bieten können, das traditionelle Rollenbild der Frau zumindest zu erhalten und mit der „modernen“ Rolle der berufstätigen Frau zu vereinen.

---

<sup>219</sup> ÖVP-Abg. *Hubinek*, Sten. Prot. d. NR XIII. GP, 102. Sitzung, S. 10053.

<sup>220</sup> FPÖ-Abg. *Scrinzi*, Sten. Prot. d. NR XIII. GP, 102. Sitzung, S. 10047.

<sup>221</sup> SPÖ-Abg. *Hager*, Sten. Prot. d. NR XIII. GP, 102. Sitzung, S. 10041.

<sup>222</sup> SPÖ-Abg. *Hager*, Sten. Prot. d. NR XIII. GP, 102. Sitzung, S. 10041.

Fazit ist, dass sich beide Parteien „in ihren sozialpolitischen Konzeptionen zur Karenzregelung jedoch primär auf die Frau <stützten>, die stets aufgespalten, als ‚Frau‘ und als ‚Mutter‘, <erschien> [...] und zwischen Familie und Arbeitsmarkt oszillierend imaginiert <wurde>.“<sup>223</sup>

#### 2.3.4. Ausweitung des Geltungsbereichs für die Karenzurlaubsregelung

1976 wurde der Geltungsbereich zuerst auf Frauen ausgeweitet, die

„allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben, die Anwartschaft erfüllen, mit dem Kind im selben Haushalt leben und dieses überwiegend selbst pflegen.“<sup>224</sup>

Das bedeutet, dass die Adoptiv- und Pflegemütter nun den „leiblichen“ Müttern in Bezug auf die Karenzgesetzgebung gleichgestellt wurden. Ganz wichtig ist, dass dennoch nach wie vor nur die Gruppe der unselbständig erwerbstätigen Mütter Anspruch auf Karenzurlaubsgeld hatte.

Bereits in der 27. Nationalratssitzung 1957 wurde von ÖVP-Abgeordnetem Lechner kritisiert, dass der verbesserte Mutterschutz „nur einer kleinen Gruppe zugute <komme> [...]“.<sup>225</sup> „Eine rasche Einigung scheiterte sowohl an der Frage der Finanzierung als auch daran, dass die für unselbständig erwerbstätige Mütter bestehenden Regelungen und Leistungen [...] nicht ohne weiteres auf Selbständige angewandt werden <konnten>.“<sup>226</sup>

1974 wurde aufgrund der veränderten Aufbringung finanzieller Mittel für die Bezahlung des Karenzurlaubsgeldes erneut auf die Gruppe der Bäuerinnen und weiblichen Selbständigen, die weder in der Karenzurlaubsregelung noch in anderen Bereichen der Mutterschaftsleistungen bisher Berücksichtigung gefunden hatten, aufmerksam gemacht. So beanstandete der FPÖ-Abgeordnete Scrinzi, dass „die materiellen Lasten [...] bei den Unselbständigen im wesentlichen der Familienlastenausgleichsfonds zu tragen <habe> [...], der für die gesamten Familien ohne Rücksicht auf ihre soziologische Zuordnung gedacht ist [...], hier aber einseitig für die Gruppe der Unselbständigen angezapft <werde> [...]“.<sup>227</sup> Er verlangte nach einem Äquivalent für die Mütter aus dem Bereich der Selbständigen und nach entsprechenden Entschädigungen für Bäuerinnen.<sup>228</sup>

1976 wurde von ÖVP-Abgeordneten ein Antrag eingebracht, der einerseits die Forderung nach einem Muttergeld in der Höhe von 1.000 Schilling, welches jede Frau (egal ob erwerbstätig oder

---

<sup>223</sup> Neyer, Karenzurlaub in Österreich. S. 29-30.

<sup>224</sup> BGBl. Nr. 289/1976.

<sup>225</sup> ÖVP-Abg. Lechner, Sten. Prot. d. NR VIII. GP, 27. Sitzung, S. 1191.

<sup>226</sup> Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 52.

<sup>227</sup> FPÖ-Abg. Scrinzi, Sten. Prot. d. NR XIII. GP, 102. Sitzung, S. 10047.

nicht) bekommen sollte, enthielt und andererseits ein Karenzgeld für Bäuerinnen und selbständig erwerbstätige Frauen vorsah, wenn diese sich entschließen sollten, nach der Geburt eines Kindes die Erwerbstätigkeit zu unterbrechen oder zu beenden, um sich der Kindererziehung zu widmen. Muttergeld und Karenzgeld sollten durch Mittel aus dem Familienlastenausgleichsfonds und der Arbeitslosenversicherung finanziert werden.<sup>229</sup> Die ÖVP-Abgeordnete Helga Wieser sprach sich zudem auch ganz klar dagegen aus, die Bäuerinnen und selbständig erwerbstätigen Frauen in der Verwendung der Karenzgelder zu bevormunden.<sup>230</sup>

Die damalige sozialistische Regierungspartei konnte allerdings diesem Antrag aus mehreren Gründen nicht zustimmen. Erstens war schließlich der Grund für die Einführung des Karenzurlaubsgeldes darauf zurückzuführen, dass unselbständig erwerbstätige Frauen ihren Arbeitsplatz verlassen mussten, um sich der Kindererziehung zu Hause widmen zu können. Bei der Gruppe der Selbständigen und Bäuerinnen war und ist es allerdings häufig der Fall, dass Arbeitsplatz und Wohnort grenzenlos ineinander übergehen. Sie müssen daher nicht zwingend den Arbeitsplatz verlassen, um erzieherischen Aufgaben nachgehen zu können. Der Nachweis, dass eine finanzielle Einbuße durch die Kindererziehung gegeben ist, könnte demnach nicht eindeutig erbracht werden. Zweitens zahlten Selbständige nicht in die Arbeitslosenversicherung mit ein, daher betrachtete man die Kostenübernahme der Karenzurlaubsgelder aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung als nicht gerechtfertigt.<sup>231</sup> Drittens wurde das sogenannte Muttergeld mit jenem Argument abgelehnt, dass die Familienbeihilfe – welche auf die Mütterbeihilfe von 1960 zurückgehe – bereits ein solches Muttergeld inkludiere.<sup>232</sup>

Ein Karenzurlaubsgeld zur Unterstützung selbständig erwerbstätiger Mütter bei der Erziehung ihrer Kinder wurde dennoch nicht verweigert und daher ein Entschließungsantrag eingebracht, der vorsah, den selbständig erwerbstätigen Müttern im Rahmen einer Sozialversicherungsregel eine finanzielle Leistung zu gewähren. Diese finanzielle Leistung sollte durch Beiträge der selbständig Erwerbstätigen und Beiträge des Familienlastenausgleichsfonds gedeckt werden und genauso hoch sein wie jene Leistung, welche den Unselbständigen entgegengebracht wurde. Wichtig war für den Erhalt eines Karenzurlaubsgeldes, dass sich die Mutter von der Ausübung der Erwerbstätigkeit zurückzog, um sich der Erziehung des Kindes zu widmen.<sup>233</sup>

---

<sup>228</sup> Vgl. FPÖ-Abg. *Scrinzi*, Sten. Prot. d. NR XIII. GP, 102. Sitzung, S. 10047.

<sup>229</sup> Vgl. Berichterstatter *Heinz*, Sten. Prot. d. NR XIV. GP, 62. Sitzung, S. 6040.

<sup>230</sup> Vgl. ÖVP-Abg. *Wieser*, Sten. Prot. d. NR XIV. GP, 62. Sitzung, S. 6041.

<sup>231</sup> Vgl. SPÖ-Abg. *Kapaun*, Sten. Prot. d. NR XIV. GP, 62. Sitzung, S. 6047-6048.

<sup>232</sup> Vgl. SPÖ-Abg. *Metzker*, Sten. Prot. d. NR XIV. GP, 62. Sitzung, S. 6044.

<sup>233</sup> Vgl. SPÖ-Abg. *Metzker*, Sten. Prot. d. NR XIV. GP, 62. Sitzung, S. 6034-6044.

Man kann sagen, dass die ÖVP eine Gleichstellung aller Frauen in Bezug auf die Karenzregelung erreichen wollte. Den Abgeordneten der ÖVP war es besonders wichtig, dass jede Frau bei der Geburt eines Kindes Anspruch auf dieselbe finanzielle Unterstützung haben sollte und außerdem frei über die Verwendung dieser Gelder entscheiden können sollte. Von der SPÖ-Seite war allerdings – besonders in Anbetracht der historischen Entwicklung der Karenzurlaubsgesetzgebung – die tatsächliche Niederlegung der Erwerbstätigkeit von großer Bedeutung. Es musste gewährleistet werden, dass die Mutter aufgrund der Kindererziehung auf das Karenzurlaubsgeld tatsächlich angewiesen war.<sup>234</sup>

So kam es 1982 zwar nicht zur Einführung eines Karenzurlaubsgeldes für Bäuerinnen und selbständig erwerbstätige Frauen, aber zur Gewährung der Betriebshilfeleistung (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig waren. Sie bekamen für die Dauer von acht Wochen vor und nach der Geburt – bei Mehrlingsgeburten, Frühgeburten und Kaiserschnittgeburten bis zu zwölf Wochen lang nach der Geburt – eine Transferzahlung zur Bezahlung einer betriebsfremden Hilfe. Finanziert wurde diese Leistung aus Mitteln der Gewerblichen Sozialversicherung bzw. der Bauern-Sozialversicherung sowie aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds. Auf diese Betriebshilfe hatten jene nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) bzw. dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) pflichtversicherten Frauen Anspruch.<sup>235</sup>

Um die finanzielle Unterstützung erhalten zu können, musste man lediglich den Einsatz einer betriebsfremden Person „in geeigneter Weise glaubhaft“ machen. Es war also nicht notwendig, die Beschäftigung einer Betriebshilfe durch Zahlungsbelege nachzuweisen. Damit kam es zwar zu der von der ÖVP geforderten Gleichstellung von Bäuerinnen und selbständigen Frauen in Bezug auf den Erhalt finanzieller Unterstützung bei der Geburt eines Kindes, doch „das gesundheitliche Ziel einer Entlastung dieser Frauen in den Wochen vor und nach der Geburt eines Kindes“<sup>236</sup> – welches von den SPÖ-Abgeordneten gefordert wurde – konnte nicht erreicht werden, da auf eine betriebsfremde Hilfe in der Praxis schließlich dann sehr oft verzichtet wurde.<sup>237</sup>

Während also in den 70er und 80er Jahren auf der einen Seite der Geltungsbereich der Karenzurlaubsregelung auf Pflege- und Adoptivmütter ausgeweitet wurde und zusätzliche

---

<sup>234</sup> Vgl. Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 53.

<sup>235</sup> Vgl. BGBl. Nr. 359/1982.

<sup>236</sup> Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 54.

<sup>237</sup> Vgl. Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 54.

Transferleistungen für Bäuerinnen und selbständig Erwerbstätige eingeführt wurden, setzte man neue Grenzen bei der zuvor großzügig getätigten Vergabe von Mehrleistungen an alle alleinstehenden Mütter.

### 2.3.5. Restriktionen der Mehrleistungen für alleinstehende Mütter

1974 ging es bei der Erneuerung der Karenzurlaubsregelung unter anderem darum, speziell alleinstehenden Müttern finanziell unter die Arme zu greifen. Sie sollten durch höhere Karenzurlaubsgelder finanziell besser gestellt werden als jene Mütter, die verheiratet waren und den Unterhalt für sich und das Kind nicht alleine bestreiten mussten. Von der ÖVP wurde bereits 1974 im Minderheitsbericht von einer Diskriminierung der Ehe gesprochen. Man verlangte ein erhöhtes Karenzurlaubsgeld von 3.000 Schilling für alle – und damit nicht nur für alleinstehende – Mütter. In der 102. Nationalratssitzung 1974 bezog sich der ÖVP-Abgeordnete Schwimmer auf diesen Minderheitsbericht und kritisierte, „dass man der nicht verheirateten Mutter auf jeden Fall, ohne darauf zu achten, ob sie für den Unterhalt des Kindes sorgen muss oder nicht, die 3.000 Schilling <gebe> [...]“.<sup>238</sup> Dennoch setzte sich die finanzielle Besserstellung alleinstehender Frauen durch.

Diese Besserstellung wurde ab Beginn der 80er Jahre von Vertreterinnen und Vertretern der ÖVP als auch vom Katholischen Familienverband vehementer beanstandet. Man war der Meinung, diese Regelung „hätte zahlreiche Eltern von der Eheschließung abgehalten und zum Missbrauch der bestehenden Leistungen verleitet.“<sup>239</sup> Der Anstieg unehelicher Geburten und der damit verbundenen Bezieherinnen des erhöhten Karenzurlaubsgeldes und der Sonder-Notstandshilfe bekräftigten den Vorwurf des Missbrauchs.<sup>240</sup>

Diese Situation führte schließlich dazu, dass 1984 §7 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes folgendermaßen geändert wurde:

„Als nicht alleinstehend gilt eine Mutter, die ledig, geschieden oder verwitwet ist und mit dem Vater des unehelichen Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, an der gleichen Adresse gemeldet ist oder anzumelden wäre oder vom Vater des unehelichen Kindes für sich Unterhalt in einem Ausmaß erhält, das den Freibetrag nach §6 Abs. 3 erster Satz und Abs. 5 erster Satz der Notstandshilfeverordnung zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen §27 Abs. 1 und 2 übersteigt.“<sup>241</sup>

Diese neue Definition von „alleinstehend“ im Arbeitslosengesetz sollte zwar jegliche Art des Missbrauchs verhindern, doch nicht bedacht wurde, dass damit wiederum Frauen, die

---

<sup>238</sup> ÖVP-Abg. *Schwimmer*, Sten. Prot. d. NR XIII. GP, 102. Sitzung, S. 10065.

<sup>239</sup> *Neyer*, Risiko und Sicherheit. S. 55.

<sup>240</sup> Vgl. *Neyer*, Karenzurlaub in Österreich. S. 31.

<sup>241</sup> BGBl. Nr. 594/1983.

zugunsten des unehelichen Kindes in einer gemeinsamen Wohnung bzw. in einem gemeinsamen Haus mit dem Vater lebten, vom Mann finanziell abhängig gemacht wurden. Der Schritt, der also 1974 in die Richtung der eigenständigen existenziellen Absicherung alleinstehender Frauen gemacht wurde, war 1984 obsolet.

Gleichzeitig zu den Diskussionen rund um Ausweitungen und Restriktionen der Karenzurlaubsregelung gab es ab den 70er Jahren Forderungen nach einer „geschlechtsneutralen Fassung der Karenzgeldregelung.“<sup>242</sup> Mit dieser politischen Diskussion, welche im Zuge der Forderungen entfacht wurde, befasst sich nun das dritte Kapitel – das Herzstück – dieser Diplomarbeit. Hier soll mit Hilfe der diskursanalytischen Methode untersucht werden, welche Diskurse rund um die geteilte Karenz von der Idee dieser bis hin zum Jahr 1990, als das Eltern-Karenzurlaubsgesetz in Kraft getreten ist,<sup>243</sup> im Nationalrat vorherrschend waren beziehungsweise welche Argumentationslinien letztlich zur Durchsetzung der geteilten Karenz geführt hatten.

---

<sup>242</sup> Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 56.

<sup>243</sup> BGBl. Nr. 408/1990

### 3. Die geteilte Karenz

In diesem dritten Kapitel soll nun ermittelt werden, wie es zur Durchsetzung der geteilten Karenz im Zuge der Diskussionen im Nationalrat kam. Wenn hier die Rede von der „geteilten Karenz“ ist, so bedeutet dies, dass für diese Diplomarbeit vor allem die Bestimmung, dass ein Teil des Karenzurlaubes von der Mutter und der andere Teil vom Vater in Anspruch genommen werden kann, von Bedeutung ist. Dennoch darf hier nicht unerwähnt bleiben, dass diese Bestimmung der geteilten Karenz in Österreich an das Modell der wahlweisen Karenz gekoppelt wurde. Es sollte demnach auch die Möglichkeit bestehen, dass der gesamte Karenzurlaub bis zum vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes ausschließlich vom Vater oder von der Mutter beansprucht werde. Richtig wäre also die Definition „geteilter wahlweiser Karenzurlaub“.<sup>244</sup> Da aber in der Diplomarbeit vor allem die partnerschaftliche Teilung der gemeinsamen Rechte und Pflichten in Erziehung, Haushalt und Erwerbsarbeit ins Auge gefasst werden, soll vorwiegend der Begriff „geteilte Karenz“ verwendet werden.

Um nun ermitteln zu können, wie es letztlich zur Einführung der geteilten Karenz aufgrund der im Nationalrat geführten Debatten kommen konnte, wird die Methode der Diskursanalyse angewandt. Diese wird nun vorab im ersten Unterkapitel vorgestellt. Dann wird auf die ersten Ideen zu einer Einbindung des Vaters in das Recht auf Karenzurlaub eingegangen und im Zuge dessen werden die ersten Initiativanträge näher erklärt. Im nächsten Unterpunkt werden die zur geteilten Karenz entstandenen Diskurse mit der Diskursanalyse untersucht. Hierbei werden jene zwei Nationalratssitzungen herangezogen, in welchen letztlich jeweils über einen Gesetzesentwurf zur geteilten Karenz abgestimmt wurde. Sie enthalten repräsentative Denk- und Handlungspositionen der Abgeordneten und eignen sich geradezu für die Text- und Diskursanalyse. Abschließend wird ein Resümee die wesentlichen Argumentationsstränge nochmals zusammenfassen, um schließlich die Frage, welche Argumente für die Durchsetzung der geteilten Karenz bestimmend waren, beantworten zu können.

#### 3.1. Diskursanalyse

Unter *Diskursen* kann man unter anderem Praktiken verstehen, „die Aussagen zu einem bestimmten Thema systematisch organisieren und regulieren und damit die

---

<sup>244</sup> *Dohnal-Archiv*, Wien: XIV. Familienpolitik, Box 5: Scheidung, Karenzurlaub, Väter-Karenz: Ergebnisse von Arbeitskreisen (Karenzurlaub für Männer. Vorschlag - sozialistische Gewerkschafterinnen). S. 2.

Möglichkeitsbedingungen des (von einer sozialen Gruppe in einem Zeitraum) Denk- und Sagbaren bestimmen.“<sup>245</sup>

Das heißt, dass in diesem Fall untersucht wird, wie sich Argumentationsstränge zu dem Thema „geteilte Karenz“ zwischen 1970 und 1990 strukturierten und gegenseitig beeinflussten, so dass es schließlich zur Durchsetzung des Eltern-Urlaubskarenzgesetzes kommen konnte. Im Zuge dessen sollen die unterschiedlichen Argumentationsstränge der jeweiligen im Nationalrat vertretenen Parteien analysiert werden. Grundlage für diese Untersuchung bieten vorwiegend die stenographischen Protokolle der Nationalratssitzungen 1986 und 1989.

Verdeutlicht werden soll also, wie die Kommunikation in der Zeit zwischen der Einbringung von Initiativanträgen zur geteilten Karenz und dem Inkrafttreten des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes am 1. Jänner 1990 im Nationalrat gestaltet war, welche „Denk- und Handlungsdispositionen für Einzelne und Gruppen“<sup>246</sup> mit diesem Thema verknüpft waren.<sup>247</sup> Zentral ist hierbei einerseits, wo, wie und mit welchen Mitteln über die geteilte Karenz gesprochen wurde und andererseits, „die Wiederholung und Gleichförmigkeit von immer wieder ähnlich Gesagtem oder Geschriebenem“,<sup>248</sup> um einen Diskurs ausfindig machen zu können.<sup>249</sup>

Vergessen werden darf hierbei allerdings nicht der historische Kontext, welcher natürlich auf die Debatten im Nationalrat Einfluss nahm, da Diskurse schlussendlich nicht im ereignisleeren Raum entstehen.<sup>250</sup> Dabei geht es nicht um eine getrennte Erfassung der historischen Begebenheiten, viel mehr sollen parallele Zustände und Ereignisse, wie beispielsweise der Einfluss des schwedischen Modells des Elternurlaubs, berücksichtigt werden.

Bei der Kontextanalyse nach Landwehr sind außerdem drei weitere Kontexte bei der Analyse historischer Texte zu beachten: der situative, mediale und institutionelle Kontext. Das bedeutet, dass man sich erstens fragen muss, wie sich die Situation, in welcher die Aussagen der Politikerinnen und Politiker getroffen wurden, gestaltete. Wer aus welcher Partei und mit welcher politischen Stellung tätigte eine Aussage? Im zweiten Schritt muss man sich im Klaren sein, dass das untersuchte Material – die stenographischen Protokolle – Diskurse auf eine bestimmte Art und Weise darstellen lassen. Etwa vermitteln die direkten Reden der Protokolle

---

<sup>245</sup> Franz X. Eder, Historische Diskurse und ihre Analyse - eine Einleitung. In: Franz X. Eder (Hrsg.), Historische Diskursanalysen. Genealogie, Theorie und Anwendungen. (Wiesbaden 2006). S. 13. Im Folgenden zit. als: Eder, Historische Diskurse und ihre Analyse.

<sup>246</sup> Peter Haslinger, Diskurs, Sprache, Zeit, Identität. Plädoyer für eine erweiterte Diskursgeschichte In: Franz X. Eder (Hrsg.), Historische Diskursanalysen. Genealogie, Theorie und Anwendungen. (Wiesbaden 2006). S. 27.

<sup>247</sup> Achim Landwehr, Historische Diskursanalyse. In: Frank Bösch, Angelika Eppele u.a. (Hrsg.), Historische Einführungen. (Bd. 4, Frankfurt/New York 2008). S. 107. Im Folgenden zit. als: Landwehr, Historische Diskursanalyse.

<sup>248</sup> Achim Landwehr, Historische Diskursanalyse. S. 102.

<sup>249</sup> Vgl. Achim Landwehr, Historische Diskursanalyse. S. 102.

den Eindruck der Unmittelbarkeit. Vor diesem Hintergrundwissen muss man sich bei der Analyse der Diskurse dementsprechend die notwendige Distanz zum Text verschaffen, um eine gewisse Objektivität zu wahren und sich nicht von schwungvollen Reden mitreißen zu lassen. Zum institutionellen Kontext sei gesagt, dass man sich überlegen muss, um welche Art von Institution es sich im Falle des Nationalrates handelt, welche Personen in dieser Institution agieren und auf welche Art und Weise sie dies tun.<sup>251</sup>

Abschließend ist zu der Methode der Diskursanalyse noch zu sagen, dass die Beschäftigung mit Diskursen „durch eine Haltung <und> durch eine bestimmte Perspektive“<sup>252</sup> gekennzeichnet ist. Dementsprechend muss man sich klar machen, welche Position man selber zu der Thematik der geteilten Karenz einnimmt.

Ich bin für eine gemeinsame Aufteilung der familiären Arbeitsbereiche und unterstütze es daher, wenn sich auch der Vater im Zuge des Karenzurlaubes intensiv der Erziehung und dem Haushalt widmen kann. Das Bewusstmachen dieser positiven Haltung gegenüber dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz soll verhindern, den Blick für unterschiedliche Perspektiven zu verlieren. Nachdem nun die Diskursanalyse in groben Zügen vorab vorgestellt wurde, soll nachfolgend auf die anfänglichen Ideen und die ersten Initiativanträge eingegangen werden. Erst im zweiten Schritt folgt sodann jeweils eine umfassende Text- und Diskursanalyse zur 159. Nationalratssitzung 1986 und zur 124. Nationalratssitzung 1989.

---

<sup>250</sup> Vgl. Franz X. Eder, *Historische Diskurse und ihre Analyse*. S. 13.

<sup>251</sup> Vgl. Achim Landwehr, *Historische Diskursanalyse*. S. 107-109.

<sup>252</sup> Philipp Sarasin, *Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse*. (Frankfurt am Main 2003). S. 8.

## 3.2. Anfängliche Überlegungen zur geteilten Karenz

Im Zuge der institutionalisierten Gleichstellungspolitik „im letzten Drittel der SPÖ-Alleinregierung Ende der 1970er Jahre“<sup>253</sup> gewann das Modell der partnerschaftlichen Familie immer mehr an Bedeutung. Besonders die SPÖ-Frauen waren daran interessiert, beide Elternteile an der Erziehung des Kindes zu beteiligen. Dabei wurde der sozialdemokratische Wohlfahrtsstaat Schweden immer wieder als Musterbeispiel zur Realisierung sozialer Gerechtigkeit und Chancengleichheit „im Hinblick auf die bestehende ökonomische, politische und soziale Ungleichstellung der Geschlechter“<sup>254</sup> herangezogen. So wurde aufgrund eines Entschließungsantrages der SPÖ-Abgeordneten bereits 1975 der Anspruch auf Pflegefreistellung auf beide Elternteile ausgeweitet.<sup>255</sup> Dieser erste Erfolg einer Gleichstellungspolitik stellte allerdings „bis in die 90er Jahre die einzige ‚Mutterschaftsleistung‘ dar, die gegebenenfalls auch vom Vater des Kindes in Anspruch genommen werden konnte.“<sup>256</sup>

### 3.2.1. Der Geschlechteregalitäts-Diskurs

Die 70er Jahre waren von einem sogenannten „Geschlechteregalitäts-Diskurs“<sup>257</sup> begleitet. Es herrschte eine fast revolutionäre Stimmung, die es darauf absah, „institutionalisierte, politisch-ideologische Traditionslinien des konservativ-ehezentrierten Geschlechterregimes“<sup>258</sup> aufzubrechen. Die sozialdemokratische Regierung beabsichtigte, im Zuge von neuen Rechtsordnungen Geschlechterleitbilder neu zu gestalten.<sup>259</sup>

Wichtig ist, dass man sich hier vor Augen hält, dass Diskurse grundsätzlich nicht die Wirklichkeit spiegeln. Die damals geäußerte Vorstellung, dass Frauen und Männer durch normbildende Gesetzesänderungen ökonomisch, politisch und gesellschaftlich gleichgestellt werden könnten, betrachtete man auf der politischen Diskursebene als möglich. Ob nun durch die neue Familienrechtsreform der 70er Jahre tatsächlich eine Gleichstellung der Geschlechter in Wirtschaft, Politik und Familie bewirkt werden konnte oder nicht, spielt für die Analyse von

---

<sup>253</sup> Regina-Maria *Dackweiler*, Wohlfahrtsstaatliche Geschlechterpolitik am Beispiel Österreichs. Arena eines widersprüchlich modernisierten Geschlechter-Diskurses. (Politik und Geschlecht 9, Opladen 2003). S. 117. Im Folgenden zit. als: *Dackweiler*, Wohlfahrtsstaatliche Geschlechterpolitik.

<sup>254</sup> *Dackweiler*, Wohlfahrtsstaatliche Geschlechterpolitik. S. 117.

<sup>255</sup> Vgl. *Neyer*, Risiko und Sicherheit. S. 51.

<sup>256</sup> *Neyer*, Risiko und Sicherheit. S. 51.

<sup>257</sup> *Dackweiler*, Wohlfahrtsstaatliche Geschlechterpolitik. S. 119.

<sup>258</sup> *Dackweiler*, Wohlfahrtsstaatliche Geschlechterpolitik. S. 119.

<sup>259</sup> Vgl. *Dackweiler*, Wohlfahrtsstaatliche Geschlechterpolitik. S. 119.

Diskursen keine Rolle. Bedeutsam ist viel mehr, „was die diskursiven Äußerungen“<sup>260</sup> bezüglich der Gleichstellungspolitik bewirkten und nicht, ob die Vorstellungen der Wahrheit entsprachen.<sup>261</sup> Vom Geschlechteregalitäts-Diskurs konnte demnach die Durchsetzung einer Familienrechtsreform erreicht werden. So wurde 1975 unter anderem die Rechtswirkung der Ehe neu geordnet: die Partnerschaft in der Ehe wurde verankert, die patriarchale Stellung des Ehemannes als Familienoberhaupt abgeschafft und die Gleichberechtigung der Frau in der Ehe festgelegt. Ehemann und Ehefrau sollten seither in ihren Rechten und Pflichten in Bezug auf Erwerbs- und Haushaltsarbeit gleichgestellt werden. Gesetzlich geregelt wurde daher in diesem Bundesgesetz auch, dass der Mann seinen Beitrag in der Hausarbeit zu leisten habe.<sup>262</sup>

Innerhalb dieses Geschlechteregalitäts-Diskurses entwuchs nun auch die Idee von einer geteilten Karenz. Das neue Familienrecht sah zwar eine partnerschaftliche Teilung von Haus- und Erziehungsarbeit verpflichtend vor, doch man war sich dessen bewusst, dass der Karenzurlaub, welcher nach wie vor nur den Müttern zustand, für die Reproduktion der traditionellen Aufgabenverteilung mitverantwortlich war.<sup>263</sup> Als beispielsweise 1977 im Mikrozensus eine Erhebung über die Lebensverhältnisse der weiblichen Bevölkerung durchgeführt wurde, gaben bloß 30,6% der 100 befragten berufstätigen haushaltsführenden Frauen an, mindestens einmal die Woche Hilfe bei der Hausarbeit durch den Ehemann zu bekommen. Die Haushaltsarbeit war also nach wie vor eine Aufgabe der Frau, selbst dann, wenn sie berufstätig war.<sup>264</sup>

Die konkrete Idee von einer geteilten Karenz wurde erstmals von den SPÖ-Frauen ab dem Ende der 70er Jahre eingebracht. Die Frauen-Staatssekretärin Dohnal (SPÖ) hatte sich bereits bei unterschiedlichen Anlässen für den „Parentalurlaub“: für den wahlweisen bzw. geteilten Karenzurlaub eingesetzt.<sup>265</sup> 1978 äußerte ferner die damalige Bundesfrauensekretärin Dr. Anna Demuth die Forderung, „dass wahlweise jedem Elternteil die Möglichkeit des Karenzurlaubes

---

<sup>260</sup> Vgl. Margarete Jäger, Diskursanalyse: Ein Verfahren zur kritischen Rekonstruktion von Machtbeziehungen. In: Ruth Becker, Beate Kortendiek (Hrsg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. (Geschlecht & Gesellschaft 35, Wiesbaden 2004). S. 337. Im Folgenden zit. als: Jäger, Diskursanalyse.

<sup>261</sup> Vgl. Jäger, Diskursanalyse. S. 337.

<sup>262</sup> Vgl. BGBl. Nr. 412/1975.

<sup>263</sup> Vgl. Jäger, Diskursanalyse. S. 122-123.

<sup>264</sup> Vgl. Österreichisches Statistisches Zentralamt, Lebensverhältnisse der weiblichen Bevölkerung. Ergebnisse des Mikrozensus September 1977. (Beträge zur österreichischen Statistik 533, Wien 1979). S. 32.

<sup>265</sup> Vgl. Rainer Münz, Babyjahr für den Mann. Rückblick auf eine vertagte Karenzurlaubs-Reform. In: Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): Demographische Informationen 1984. (Wien 1984). S. 104. Im Folgenden zit. als: Münz, Babyjahr für den Mann.

bei Geburt eines Kindes gegeben sein <solllte>.<sup>266</sup> Auch das Karenzurlaubsgeld müsste den Männern gleichermaßen wie den Frauen ausbezahlt werden.

Dr. Anna Demuth betonte dabei, dass durch die Einführung eines wahlweisen Karenzurlaubes die Möglichkeit bestünde, die Diskriminierung der Frauen im Beruf abzubauen, da ein Arbeitgeber nun sowohl bei jungen Männern als auch bei jungen Frauen damit zu rechnen habe, dass möglicherweise Karenzurlaub beansprucht werde.<sup>267</sup> Die Einbettung der Idee vom geteilten Karenzurlaub in den Geschlechteregalitäts-Diskurs kommt hier ganz deutlich zum Ausdruck, da die Intention der Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt explizit von der Bundesfrauensekretärin Demuth geäußert wurde.

Die Sozialgesetzgebung sollte demnach an das neue Familienrecht angepasst werden, welches die partnerschaftliche Teilung der Haus-, Erziehungs- und Erwerbsarbeit verpflichtend vorsah. 1981 führte Franziska Fast, damalige Staatssekretärin im Bundesministerium für soziale Verwaltung,<sup>268</sup> eine Befragung zum Eltern-Karenzurlaub durch, wobei sich 51,1% der Frauen für die Möglichkeit aussprach, den Karenzurlaub teilen zu können und fast die Hälfte der befragten Männer, 49,2% im Konkreten, sich die Inanspruchnahme eines gesetzlich geregelten Karenzurlaubes für Väter vorstellen konnten.<sup>269</sup>

Der Parentalurlaub wurde aber nicht nur von den SPÖ-Frauen gefordert. Auch die ÖVP-Frauen nahmen 1981 die Forderung nach einer geschlechtsneutralen Form der Karenzurlaubsregelung in ihren Forderungskatalog auf.<sup>270</sup> Vor allem die ÖVP-Familiensprecherin Marga Hubinek, die ÖAAB-Frauenvorsitzende Ingrid Korosec und die damalige ÖVP-Frauenvorsitzende Herta Haider sprachen sich für die Verwirklichung der Forderungen aus.<sup>271</sup>

Nun nochmals einen Blick zurück auf die Ambitionen und gesetzten Aktionen der SPÖ-Frauen: In einem 1981 vom Bezirksfrauenkomitee Penzing ausgearbeiteten Antrag sah man in erster Linie die Bedeutung eines wahlweisen bzw. geteilten Karenzurlaubes darin, das Recht des Kindes auf Betreuung in der Familie zu fördern. Der Antrag wurde in der Wiener

---

<sup>266</sup> *Verein für Geschichte der Arbeiterbewegung (VGA)*, Wien: Archiv der Organisationen, SPÖ-Frauen (Bund & Wr. Frauen) und Verein „Die Frau und ihre Wohnung“, Bundesfrauenkonferenz 1978 der sozialistischen Partei Österreichs, PN 18/754. S. 48. Im Folgenden zit. als: *VGA*, Wien: Archiv der Organisationen, Bundesfrauenkonferenz 1978, PN 18/754.

<sup>267</sup> Vgl. *VGA*, Wien: Archiv der Organisationen, Bundesfrauenkonferenz 1978, PN 18/754. S. 48.

<sup>268</sup> Vgl. Parlament, Franziska Fast. In: Parlamentsdirektion, Republik Österreich, online unter <[http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD\\_00304/](http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_00304/)> (13. Februar 2015).

<sup>269</sup> Vgl. Inge Rowhani: Parentalurlaubsbefragung bei den Arbeitsämtern. In: BMAS - Frauenreferat (Hrsg.): Gleichbehandlung ist das Ziel 15/1988. (Frauenforschung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales 1978-1988), S. 30-31.

<sup>270</sup> Vgl. Münz, Babyjahr für den Mann. S. 104.

Frauenkonferenz eingebracht und enthielt die Forderung, die wahlweise Karenzurlaubsregelung möglichst so flexibel zu gestalten, dass die Eltern je nach Lebensumstände selber entscheiden könnten, wer den Karenzurlaub in Anspruch nimmt oder ob der Karenzurlaub geteilt werden sollte.<sup>272</sup> Ein Karenzurlaubsgesetz sollte an die neue Vorstellung von Erziehung angepasst werden. Es ging darum, die Eltern-Kind-Bindung zu erhöhen und nicht mehr um die traditionelle Vorstellung, ausschließlich die Mutter-Kind-Bindung zu fördern.

Man könnte sich die ersten Gedanken, die zur wahlweisen bzw. geteilten Karenz gemacht wurden, verbildlichen, indem man sich das Ideenkonstrukt wie ein Haus vorstellt. Der Geschlechteregalitäts-Diskurs bildet den festen Boden des Hauses. Von dieser untersten Ebene geht das primäre Ziel aus, welches im Zuge der Diskussionen um die Einführung einer geteilten Karenz erreicht werden sollte. Man wollte die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau erreichen und zwar auf mehreren Ebenen: Auf der Ebene der Familie und auf der Ebene der Berufswelt. Gesamtgesellschaftlich sollte demnach die Gleichstellung auf diesen beiden Ebenen rückwirkend den „Boden nähren“, das meint, dass die Frau gesamtgesellschaftlich denselben Wert bekommen sollte wie der Mann, indem man die Pflichten und Rechte angleichen und im Zuge dessen mit den bisher verbreiteten Rollenzuschreibungen brechen wollte. Diese zwei Säulen – Familie und Beruf – verstehen sich als Diskursfragmente des Geschlechteregalitäts-Diskurses. Sie sind sozusagen die Stützen „einzelne<r> Aussagen [...], die zusammengenommen den Diskursstrang ausmachen.“<sup>273</sup> Die getätigten Äußerungen zur Gleichstellung von Mann und Frau in Familie und Beruf entwachsen als Säulen aus dem Geschlechteregalitäts-Diskurs und streben schlussendlich dem Dach des fiktiven Hauses bzw. dem Ziel entgegen: die gesetzliche Einführung eines geteilten Karenzurlaubes.

Die zwei Säulen bzw. Diskursfragmente finden sich auch in der Bundesfrauenkonferenz des Jahres 1982 wieder, als die Anträge 111 bis 119 betreffend der Einführung eines wahlweisen bzw. geschlechtsneutralen Karenzurlaubes diskutiert wurden. So führte Gabrielle Traxler, stellvertretend für die ÖGB-Fraktion, das familienpolitische Argument an, dass es ein wichtiger Schritt in Richtung Partnerschaft sei und die Betreuung der Kinder verbessern würde, wenn man den Karenzurlaub für Männer einführen würde. Im Weiteren ging sie auf das Argument der Gleichstellung im Beruf ein und erwähnte damit auch, dass im Zuge der Annahme der Anträge 111 bis 119 die „Benachteiligungen der Frauen im Berufsleben, sowohl was den Lohn als auch

---

<sup>271</sup> Vgl. Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 57.

<sup>272</sup> Vgl. VGA, Wien: Archiv der Organisationen, SPÖ-Frauen (Bund & Wr. Frauen) und Verein „Die Frau und ihre Wohnung“, Anträge und Resolutionen zur Wiener Frauenkonferenz 1981, Lade 7, Mappe 31. Im Folgenden zit. als: VGA, Wien: Archiv der Organisationen, Lade 7, Mappe 31.

<sup>273</sup> Jäger, Diskursanalyse. S. 338.

was den beruflichen Aufstieg anbelangt, wegfallen <könnten>.“<sup>274</sup> Die nachfolgenden Sprecherinnen, Rosa Heinz (Bezirksfrauenleiterin der SPÖ-Hernals), Monika Podgorski und Dr. Ruth Linhart (Autorinnen der SPÖ-Zeitschrift „die frau“) wiederholten bereits gesagte Vorteile, die sich bei der Einführung einer geteilten Karenz ergeben würden.<sup>275</sup> So betonte Rosa Heinz die Chance, „die partnerschaftliche Möglichkeit in allen Lebensbereichen <herbeizuführen>“<sup>276</sup> und „das Recht auf Arbeit und das Recht auf Aufstieg in einem Beruf“<sup>277</sup> für beide Geschlechter herzustellen. Monika Podgorski hob das „Recht des Kindes [...] auf optimale Betreuung <durch Vater oder Mutter> im ersten Lebensjahr“<sup>278</sup> hervor und Dr. Ruth Linhart untermauerte die bedeutende Wirkung der Einführung eines wahlweisen Karenzurlaubes, um „den Arbeitsmarkt so aufzubrechen, damit Frauen besser hineinkommen.“<sup>279</sup>

Waltraud Schütz (Angestellte der SPÖ-Bezirksorganisation Linz-Stadt) verdeutlichte nochmals, dass die bereits durchgesetzte Familienrechtsreform nach einer Verwirklichung der Gleichstellung von Männer und Frauen in der Ehe verlange: „Hier ist die Einführung eines wahlweisen Karenzurlaubes ein wichtiger Schritt in die Richtung, die Familienrechtsreform in die Praxis umzusetzen und in anderen Gesetzen zu berücksichtigen.“<sup>280</sup>

### 3.2.2. Geschlechteregalitäts-Diskurs vs. Frauenrechts-Diskurs

Hier ist also nochmals aufgrund der Wiederholung ähnlicher Aussagen über die Gleichstellung von Mann und Frau in Familie und Arbeitswelt ganz klar zu erkennen, dass der Geschlechteregalitäts-Diskurs, aufgeteilt auf zwei Diskursfragmente, vorherrschend war. Aber es gab auch Diskursstränge, welche dem Egalitäts-Diskurs entgegengestellt wurden. Einer davon war der Frauenrechts-Diskurs.

Vor allem die ÖGB-Frauen machten sich im Zuge der Debatten um die Einführung der geteilten Karenz Gedanken um die mühevoll erworbenen Rechte der Frauen. Immerhin sah man im Karenzurlaub für Mütter ein schwer erkämpftes Privileg der Frauen. Da man die Rechte der Frauen schützen wollte und in der Einführung eines geteilten Karenzurlaubes eine Beschneidung dieser Rechte sah, kam es innerhalb der SPÖ zu einem Zwiespalt. Speziell

---

<sup>274</sup> VGA, Wien: Archiv der Organisationen, SPÖ-Frauen (Bund & Wr. Frauen) und Verein „Die Frau und ihre Wohnung“, Bundesfrauenkonferenz 1982 der sozialistischen Partei Österreichs, PN 18/754. S. 267. Im Folgenden zit. als: VGA, Wien: Archiv der Organisationen, Bundesfrauenkonferenz 1982, PN 18/754.

<sup>275</sup> Vgl. VGA, Wien: Archiv der Organisationen, Bundesfrauenkonferenz 1982, PN 18/754. S. 270-275.

<sup>276</sup> VGA, Wien: Archiv der Organisationen, Bundesfrauenkonferenz 1982, PN 18/754. S. 270.

<sup>277</sup> VGA, Wien: Archiv der Organisationen, Bundesfrauenkonferenz 1982, PN 18/754. S. 271.

<sup>278</sup> VGA, Wien: Archiv der Organisationen, Bundesfrauenkonferenz 1982, PN 18/754. S. 273.

<sup>279</sup> VGA, Wien: Archiv der Organisationen, Bundesfrauenkonferenz 1982, PN 18/754. S. 275.

<sup>280</sup> VGA, Wien: Archiv der Organisationen, Bundesfrauenkonferenz 1982, PN 18/754. S. 276.

Gabrielle Traxler kam bei der Bundesfrauenkonferenz 1982 auf die Bedenken zu sprechen, welche einige Genossinnen und Genossen der SPÖ daran hinderten, für die Einführung eines wahlweisen bzw. geteilten Karenzurlaub einzutreten. Sie sprach dezidiert vom rechtlichen „Nachteil: Wenn man vom alleinigen Recht der Mutter weggeht und dieses Recht teilt, könnte das sowohl durchlöchert werden von den Nicht-Partnern, von den Männern, als auch von den Arbeitgebern.“<sup>281</sup> Außerdem äußerte sie bestehende Bedenken, dass der Kündigungsschutz für Frauen bei einer geteilten Karenz nicht mehr gewährleistet werden könnte.<sup>282</sup> Es bestand also die Furcht, die erworbenen Rechte der Frauen zu verlieren. Im Zuge einer Aussage von Genossin Schütz kann letztlich die Gegenüberstellung von Geschlechteregalitäts-Diskurses und Frauenrechts-Diskurs sehr schön demonstriert werden, da diese behauptete: „Wenn wir ernsthaft für gleiche Rechte und Pflichten von Männern und Frauen eintreten, Gleichberechtigung fordern, dann müssen wir auch bereit sein, solche Privilegien aufzugeben.“<sup>283</sup>

Da die Anträge 111 bis 119 letztlich mehrheitlich angenommen wurden und dem Nationalratsabgeordneten und Sozialminister Alfred Dallinger zur Bearbeitung anvertraut wurden, kann man sagen, dass der Geschlechteregalitäts-Diskurs in der Bundesfrauenkonferenz von 1982 stärker vertreten war als der Frauenrechts-Diskurs. Der Geschlechteregalitäts-Diskurs war schließlich ausschlaggebend für die Einbringung der Idee zur Einführung des wahlweisen bzw. geschlechtsneutralen Karenzurlaubes. Sozialminister Dallinger kündigte sodann Anfang November 1982 öffentlich einen Gesetzesentwurf seines Ministeriums an, „der das Recht auf Karenzurlaub nach einer Geburt wahlweise auch dem Vater des Kindes einräumen sollte.“<sup>284</sup> Diese Ankündigung eines Gesetzesentwurfs zu einem wahlweisen bzw. geteilten Karenzurlaub führte dazu, dass primär innerhalb der Großparteien ÖVP und SPÖ, aber natürlich auch zwischen den politischen Lagern heftig diskutiert wurde.

Zum einen – wie eben schon ausführlich erläutert – entstand ein Konflikt, da der Geschlechteregalitäts-Diskurs mit dem Frauenrechts-Diskurs nicht vereinbar schien. Dieses Problem wurde speziell innerhalb der SPÖ tragend. Die Skepsis der Gewerkschafterinnen gegenüber der Einführung einer wahlweisen Karenz wurde aber teilweise auch von ÖVP-Frauen geteilt. So äußerte zum Beispiel die damalige ÖVP-Frauenvorsitzende und spätere Familien-Ministerin Marilies Flemming mehrmals, dass das Karenzjahr nach wie vor ein

---

<sup>281</sup> VGA, Wien: Archiv der Organisationen, Bundesfrauenkonferenz 1982, PN 18/754. S. 268.

<sup>282</sup> vgl. VGA, Wien: Archiv der Organisationen, Bundesfrauenkonferenz 1982, PN 18/754. S. 268.

<sup>283</sup> VGA, Wien: Archiv der Organisationen, Bundesfrauenkonferenz 1982, PN 18/754. S. 277.

<sup>284</sup> Vgl. Münz, Babyjahr für den Mann. S. 104.

Vorrecht der Mutter bleiben sollte.<sup>285</sup> Auch die ÖVP-Abgeordnete Marlies Möst machte klar, „Ihre Fraktion halte am ‚Vorrang der Mutter zum Kind‘ fest.“<sup>286</sup>

Das bedeutet, dass der Frauenrechts-Diskurs auch innerhalb der ÖVP eine Rolle spielte. Trotzdem kann ganz klar gesagt werden, dass der Konflikt, der innerhalb der ÖVP rund um die Einführung einer wahlweisen bzw. geteilten Karenz vorherrschend war, speziell von einem Aufeinanderprallen des Geschlechteregalitäts-Diskurses mit einem Geschlechterdifferenz-Diskurs getragen war.

### 3.2.3. Geschlechteregalitäts-Diskurs vs. Geschlechterdifferenz-Diskurs

So hielten vor allem einige Abgeordnete der ÖVP, wie etwa ÖVP-Abgeordnete Marlies Möst, ÖVP-Sozialsprecher Dr. Walter Schwimmer und Generalsekretär des VP-Wirtschaftsbundes Wolfgang Schüssel, an der klaren Rollenverteilung innerhalb der Ehe nach wie vor fest und sahen in der wahlweisen Karenz eher eine „Zwangsbeglückung“ bzw. gesetzliche „Zwangsverpflichtung“ der Männer, sich intensiver an der Erziehungsarbeit und gar Hausarbeit beteiligen zu müssen.<sup>287</sup>

Es gab also neben dem Geschlechteregalitäts-Diskurs und dem Frauenrechts-Diskurs auch einen Geschlechterdifferenz-Diskurs. In diesem Diskurs wurde die bisherige traditionelle Aufgabenverteilung zwischen Ehemann und Ehefrau begünstigt und eine absolute Gleichstellung der Eheleute abgelehnt. Beispielhaft wird dies, wenn man hier einen Blick auf eine aus dem Jahr 1979 bereits getätigte Aussage des ÖVP-Abgeordneten Wolfgang Schüssel wirft: „Die verpflichtende Inanspruchnahme der Karenzzeit für Mann und Frau. Das bedeutet gleiches Leid, nicht gleiche Pflichten oder partnerschaftliches Helfen.“<sup>288</sup>

Aus diesem Statement geht ganz klar hervor, dass die Einführung der geteilten Karenz abgelehnt wurde, da man der Ansicht war, dass ein Karenzurlaub grundsätzlich nur Nachteile mit sich bringe. Die Männer sollten weder die Pflicht der Erziehungsarbeit, die von den Müttern bisher erfüllt wurde, übernehmen müssen, noch denselben möglichen Konsequenz am Arbeitsmarkt ausgesetzt sein. Denn zu erwarten war, dass ein Karenzurlaub für Väter zur Folge hätte, dass die Arbeitgeber sich nicht mehr auf eine berufliche Dauerpräsenz der jungen Männer verlassen hätten können und sich dies auf die Einstellung oder Beförderung junger

---

<sup>285</sup> Vgl. Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 59.

<sup>286</sup> Münz, Babyjahr für den Mann. S. 104.

<sup>287</sup> Vgl. Münz, Babyjahr für den Mann. S. 104-105.

<sup>288</sup> ÖVP-Abg. Schüssel, Sten. Prot. d. NR XV. GP, 11. Sitzung, S. 915.

Männer negativ ausgewirkt hätte.<sup>289</sup> Man wollte also die bisherige Karenzregelung, die man demnach nur nachteilig für die Frauen erachtete, behalten.

Im Zuge dieses Geschlechterdifferenz-Diskurses entwuchs auch die Idee der Einführung eines „Erziehungsgeldes“. Die Einführung eines solchen „Erziehungsgeldes“ forderte zum Beispiel der damalige ÖVP-Parteivorsitzende Alois Mock. Es sollte für all jene Mütter, welche sich dafür entscheiden, auf die außerhäusliche Erwerbsarbeit zu verzichten und sich voll und ganz der Erziehung des Kindes zu widmen, eine finanzielle Ersatzleistung darstellen. Diese Forderung wurde speziell von jenen ÖVP-Frauen, welche sich für die Einführung eines Parentalurlaubes aussprachen, stark kritisiert. Sie verdeutlichten, dass das „Erziehungsgeld“ niemals so hoch sein könnte, um einen tatsächlichen Ersatz für das entfallene Erwerbseinkommen darzustellen.<sup>290</sup> Dieses „Erziehungsgeld“ spielte auch später immer wieder in den politischen Diskussionen um die Einführung einer geteilten Karenz eine Rolle. Grundsätzlich wurde sie vorwiegend aus den konservativen Reihen der ÖVP gefordert.

Zusammenfassend kann also nochmals gesagt werden, dass der Karenzurlaub für Väter als er 1982 zum politischen Thema gemacht wurde, sowohl von der SPÖ (Dohnal, Fast, Dallinger, ua.) als auch von der ÖVP (Hubinek, Korosec, Haider ua.) Befürworterinnen und Befürworter hatte. Sie setzten sich für die Gleichberechtigung der Männer und Frauen in der Erziehungsarbeit und der Arbeitswelt ein. Ihre in diesem Zusammenhang getätigten Aussagen können somit dem Geschlechteregalitäts-Diskurs zugewiesen werden.

Die Gegnerinnen und Gegner des wahlweisen bzw. geteilten Karenzurlaubes waren aus zwei unterschiedlichen Gründen dem Parentalurlaub gegenüber skeptisch eingestellt. So gab es jene Frauen, welche mit der Einführung eines Parentalurlaubes den Wegfall der mühevoll erkämpften Privilegien der Frauen befürchteten. Ihre Aussagen können dem Frauenrechts-Diskurs zugeordnet werden, der sich in diesem Fall nicht mit dem Geschlechteregalitäts-Diskurs vereinbaren ließ. Die Bedenken wurden etwa von ÖGB-Frauen (z.B. Gabrielle Traxler) und auch ÖVP-Frauen (z.B. Marilies Flemming) geteilt. Auf der anderen Seite wurde speziell von den konservativen Kreisen (vorwiegend von männlichen ÖVP-Politikern wie Mock, Schüssel oder Schwimmer) befürchtet, „dass der Parentalurlaub die Auflösung traditioneller Familienbilder und Geschlechtsrollen befördere.“<sup>291</sup> Diese Befürchtungen sind dem Geschlechterdifferenz-Diskurs zuzuordnen, der sich aus Aussagen speist, welche die bewusste

---

<sup>289</sup> Vgl. Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 58.

<sup>290</sup> Vgl. Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 58.

Trennung der geschlechtsspezifischen Aufgabenbereiche zwischen Ehemann und Ehefrau vorsehen.

In dieser kurzen Zusammenfassung des Unterkapitels 3.2. *Anfängliche Überlegungen zur geteilten Karenz* kann man die Denk- und Handlungspositionen der einzelnen Abgeordneten bzw. Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter zur Einführung der geteilten Karenz gut erkennen. Diese Denk- und Handlungspositionen waren auch für die ab 1985 im Nationalrat geführten Diskussionen maßgeblich. Zwischen 1982 und 1985 gab es demnach keinen Initiativantrag mehr. Im Juni 1985 kam es aber dann schließlich dazu, dass die weiblichen Abgeordneten der gemeinsam regierenden SPÖ und FPÖ „die parlamentarische Initiative zur Durchsetzung des Parentalurlaubes endlich ergriffen.“<sup>292</sup>

### 3.3. Initiativanträge zur geteilten Karenz – 155/A und 161/A

Der Initiativantrag Nr. 155/A wurde am 29. Juni 1985, also noch vor der Sommerpause des Parlaments, von der FPÖ-Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé gemeinsam mit den weiblichen sozialistischen Nationalratsabgeordneten Dr. Jolanda Offenbeck, Wanda Brunner, Edith Dobesberger, Dr. Hilde Hawlicek, Dr. Helga Hieden, Elfriede Karl, Adelheid Praher, Gabrielle Traxler, Elli Zipser und Genossen eingebracht.<sup>293</sup>

Der Initiativantrag der SPÖ und FPÖ sah vor, dass der Karenzurlaub wahlweise vom Vater oder der Mutter in Anspruch genommen werden oder geteilt werden können sollte. Wobei grundsätzlich geregelt wurde, dass das Vorrecht auf Karenzurlaub bei der Mutter lag. Bei einer Teilung wurde dem Vater vorgeschrieben, dass der Karenzurlaub mindestens drei Monate betragen müsse. Der Karenzurlaub sollte sodann vom Vater spätestens ein Monat vor Antritt mit Bekanntgabe der anspruchsbegründenden Umstände dem Arbeitgeber glaubhaft gemacht werden. Für die Mutter war keine Meldepflicht vorgesehen.<sup>294</sup> Zudem sollte es frühestens erst ab der Geburt des Kindes einen Kündigungs- und Entlassungsschutz geben, der vier Wochen nach dem Karenzurlaub endete. Anspruchsberechtigt waren uneheliche Väter, eheliche Väter,

---

<sup>291</sup> Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 58.

<sup>292</sup> Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 60.

<sup>293</sup> Vgl. Nr. 155/A, II-2953 dBlgNR, XVI. GP.

<sup>294</sup> Vgl. Christian Böhmer, Maria Lang: Sozialpolitik auf neuen Wegen: Vom Mütter- zum Karenzurlaub. Historische Entwicklung, Inhalt und Zielsetzung einzelner Initiativen zum Karenzurlaub. In: Lilo Unterkircher, Ina Wagner (Hrsg.): Die andere Hälfte der Gesellschaft. (Wien 1987). S. 305. Im Folgenden zit. als: Böhmer, Lang: Sozialpolitik auf neuen Wegen: Vom Mütter- zum Karenzurlaub.

Adoptiv- und Pflegeväter. Voraussetzung sollte allerdings sein, dass die Mutter auf ihren Anspruch verzichtete und der Vater gemeinsam mit dem Kind in einem Haushalt lebte.<sup>295</sup>

Für diesen Initiativantrag gab es natürlich auch eine Begründung. So sollte das Ziel „die optimale Betreuung des Kindes in der Familie während des ersten Lebensjahres“ sein. Hier wurde erwähnt, dass ausländische Erfahrungen vorbildlich gezeigt hätten, dass die Betreuung des Kindes sowohl vom Vater als auch von der Mutter erfüllt werden kann. Zudem stand im Initiativantrag, dass man auch dem Vater die Möglichkeit geben möchte, sich um die Kindererziehung kümmern zu können, dass der wahlweise Karenzurlaub den Grundsätzen des Familienrechtes entspräche und dass im Zuge der wahlweisen Inanspruchnahme des Karenzurlaubes Vorurteile gegenüber berufstätige Frauen abgebaut werden könnten. Der Antrag wurde unter Verzicht der Ersten Lesung dem Sozialausschuss zugewiesen.<sup>296</sup>

Ebenso wurde von der Seite der ÖVP ein Initiativantrag zum wahlweisen (geteilten) Karenzurlaub am 23. Oktober 1985 eingebracht. Der Initiativantrag Nr. 161/A, welcher von den ÖVP-Abgeordneten Dr. Marga Hubinek, Rosemarie Bauer und Kollegen ausgearbeitet wurde, war dem der SPÖ und FPÖ sehr ähnlich. Dennoch unterschied er sich in manchen Punkten wesentlich. Auf der einen Seite sollte der Vater des Kindes nur dann anspruchsberechtigt sein, wenn es dem Wohl des Kindes entspräche und die Mutter aus keinem wichtigen Grund, wie beispielsweise der Ausübung einer Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze, gehindert sei, das Kind selbst zu pflegen. Das bedeutet, dass die Anspruchsberechtigung in dem Fall stärker eingeschränkt wurde. Auf der anderen Seite sollte der Geltungsbereich über die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse hinaus auch auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse ausgeweitet werden. Abgesehen davon im Initiativantrag der ÖVP auch erstmals das Karenzurlaubsgeld für die anspruchsberechtigten Väter geregelt. Das Bundesgesetz sollte befristet bis zum 31. Dezember 1989 gelten, da man sich erst davon überzeugen wollte, ob die intendierten positiven Wirkungen des neuen Karenzgesetzes tatsächlich erzielt werden konnten.<sup>297</sup>

Auch die ÖVP führte als Begründung zur Einführung der wahlweisen Karenz die Entsprechung des partnerschaftlichen Familienrechtes an. Als Ziel der Einführung einer geteilten Karenz wurde in diesem Initiativantrag allerdings bloß „das Wohl und eine gedeihliche Entwicklung des Kindes“ angeführt. Die Vorteile, welche sich durch das neue Gesetz für den Vater und die

---

<sup>295</sup> Vgl. Nr. 155/A, II-2953 dBlgNR, XVI. GP.

<sup>296</sup> Vgl. Nr. 155/A, II-2953 dBlgNR, XVI. GP.

<sup>297</sup> Vgl. Nr. 161/A, II-3362 dBlgNR, XVI. GP.

Mutter ergeben könnten, wurden ausgespart. Auch der Antrag 161/A sollte unter Verzicht der Ersten Lesung dem Sozialausschuss zugewiesen werden.<sup>298</sup>

Der Ausschuss für soziale Verwaltung nahm den Antrag 155/A am 8. Oktober 1985 zwar in Verhandlung, doch entschied sich sodann den Antrag zur weiteren Vorberatung einem Unterausschuss zuzuweisen. Dies wurde ebenfalls nach einer erneuten Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung am 5. Dezember 1985 für den Antrag 161/A beschlossen. Zu diesem Unterausschuss gehörten die Abgeordneten von der SPÖ: Josef Hesoun, Dr. Helga Hieden, Elfriede Karl, Siegfried Kokail, Gabrielle Traxler, von der ÖVP: Dr. Hans Hafner, Dr. Marga Hubinek, Dr. Herbert Kohlmaier, Ingrid Tichy-Schreder und von der FPÖ: Dr. Helene Partik-Pablé. Es kam bei den Sitzungen am 11. Februar, 4. März, 25. April, 17. Juni und 25. September zu keinem Einvernehmen.<sup>299</sup> Am 26. September 1986 wurde zudem in der Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung von den Abgeordneten Elfriede Karl und Dr. Helene Partik-Pablé ein umfangreicher Abänderungsantrag eingebracht und ein Entschließungsantrag betreffend der gesetzlichen Regelung des Karenzurlaubes für Väter im Kompetenzbereich der Väter gestellt. Diese beiden Anträge wurden mit Stimmenmehrheit angenommen.<sup>300</sup>

### **3.4. XVI. Gesetzesperiode: Die gescheiterte Durchsetzung einer geteilten Karenz**

In der 159. Sitzung des Nationalrates am 1. Oktober 1986 stellte nun der Ausschuss für soziale Verwaltung dem Nationalrat den Antrag, dem ausgearbeiteten Gesetzesentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen und die begedruckte Entschließung anzunehmen. Der Gesetzesentwurf entsprach geradezu den frauenpolitischen Zielsetzungen der SPÖ-Frauen, wobei Väter nur dann Anspruch auf Karenzurlaub haben sollten, wenn der Mutter ein solcher zusteht und sie diesen nicht konsumiert. Nur im Fall der Verhinderung der Mutter, aus unterschiedlichen Gründen wie etwa krankheitsbedingt, bestünde für den Vater ein originärer und unabhängiger Anspruch.<sup>301</sup> Ferner sollte am 1. Oktober 1986 auch über den Antrag 161/A in dieser Nationalratssitzung debattiert werden.

---

<sup>298</sup> Vgl. Nr. 161/A, II-3362 dBlgNR, XVI. GP.

<sup>299</sup> Vgl. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung ,1102 dBlgNR, XVI. GP. S. 2.

<sup>300</sup> Vgl. Berichterstatter *Tirnthäl*, Sten. Prot. d. NR XVI. GP, 159. Sitzung, S. 13613.

<sup>301</sup> Vgl. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung ,1102 dBlgNR, XVI. GP. S. 3.

Grundsätzlich ging es in dieser Nationalratssitzung nicht mehr um die Frage, ob einer geteilten Karenz zuzustimmen sei oder nicht, sondern um die Frage, wie diese Karenz für Väter gestaltet werden sollte.<sup>302</sup>

### 3.4.1. Historische, situative, mediale und institutionelle Kontextanalyse

Um mit der Diskursanalyse beginnen zu können, soll zuerst ein Blick auf die diversen Kontexte gemacht werden, in welche die Diskussion in der 159. Sitzung des Nationalrates eingebettet war. Der historische Kontext wurde bereits in Kapitel 3.2. *Anfängliche Überlegungen zur geteilten Karenz* angesprochen.

#### 3.4.1.1. Historischer Kontext

Die Debatte rund um die Einführung einer geteilten Karenz ist zurückzuführen auf den ab den 70er Jahren aufkommenden Geschlechteregalitäts-Diskurs. Im Zuge dieses Diskurses wurde auch schließlich die Durchsetzung der Familienrechtsreform forciert und erreicht. Da das neue Familienrecht nun die partnerschaftliche Teilung der elterlichen Rechte und Pflichten vorsah, sollten diese Grundsätze durch die Einführung einer geteilten Karenz auch im Arbeits- und Sozialrecht Eingang finden.<sup>303</sup>

Die Gleichstellung von Mann und Frau in der Karenzregelung war 1986 nichts Neues, so gab es den Karenzurlaub für Väter bereits in vielen Ländern Europas. Das sozialdemokratische Schweden führte den wahlweisen Karenzurlaub als erstes Land bereits 1974 ein, Frankreich und Italien folgten 1977, Finnland 1978, Spanien und Norwegen 1980, Island 1981, Ungarn 1982 und zwei Jahre darauf Dänemark.<sup>304</sup>

#### 3.4.1.2. Situativer Kontext

Neben dem historischen Kontext soll allerdings nun auch die Situation näher betrachtet werden, in welcher die Aussagen zur Einführung einer geteilten Karenz getroffen wurden. Die Diskussion rund um ein neues Karenzurlaubsgesetz wurde am Ende der XIV. Legislaturperiode geführt, was bedeutet, dass wahltaktische Überlegungen die Debatte beeinflussten.<sup>305</sup>

---

<sup>302</sup> Vgl. Berichterstatter *Tirnthal*, Sten. Prot. d. NR XVI. GP, 159. Sitzung, S. 13613.

<sup>303</sup> Vgl. Nr. 155/A, II-2953 dBlgNR, XVI. GP.

<sup>304</sup> Vgl. *Dohnal-Archiv*, Wien: XIV. Familienpolitik, Box 5: Scheidung, Karenzurlaub, Väter-Karenz: Rednerdienst „Karenzurlaub für Frau und Mann“. S. 6.

<sup>305</sup> Vgl. *Neyer*, Risiko und Sicherheit. S. 61.

Es ging also nicht rein darum, ein neues Gesetz zu verabschieden, sondern auch darum, wie sich die Verabschiedung eines solchen Bundesgesetzes auf die nächsten Nationalratswahlen auswirken würde. Wenn in diesem neuen Bundesgesetz über den Karenzurlaub für Väter (KUVG) hauptsächlich die Interessen des von der SPÖ und FPÖ gestellten Initiativantrages vertreten worden wären, so hätte die Zustimmung der ÖVP zu diesem Gesetz den beiden anderen Parteien einen familienpolitischen Erfolg gebracht. Es ist also sehr wesentlich, dass bei der Analyse des Textes diese Situation, in welcher die Aussagen getroffen wurden, berücksichtigt wird.

#### **3.4.1.3. Medialer Kontext**

Um Diskurse ermitteln zu können, braucht man natürlich eine Quelle, ein Medium, welches analysiert werden kann. In diesem Fall dient das Stenographische Protokoll dem Zweck, den vorherrschenden Diskurs 1986 ermitteln zu können. Bei der Textanalyse muss berücksichtigt werden, dass die direkten Reden den Eindruck der Unmittelbarkeit bei der Leserin oder dem Leser entfachen. Eine ausbleibende Distanz zum Inhalt des Textes kann verursachen, dass die emotionsgeladene Leserin oder der emotionsgeladene Leser wesentliche Argumentationsstränge, die für den vorherrschenden Diskurs wesentlich waren, übersieht oder weniger bedeutsame Diskurssegmente überbewertet. Es ist daher von Bedeutung, bei der Analyse stenographischer Protokolle die notwendige Distanz zu bewahren und sich nicht von reißerischen Reden überwältigen zu lassen.

#### **3.4.1.4. Institutioneller Kontext**

Egal, ob es sich um eine Analyse eines stenographischen Protokolls des Nationalrates oder eine andere Institution handelt, muss der institutionelle Kontext, in welchen die Aussagen getroffen wurden, immer bedacht werden. Die Rednerinnen und Redner nehmen demnach auf dem Rednerpult Denk- und Handlungspositionen in stellvertretender Position ein und treffen Aussagen für die jeweilige politische Gruppe.

Dass es zu dem Thema geteilte Elternkarenz sehr wohl auch parteiinterne Unstimmigkeiten gab, soll hiermit natürlich nicht abgestritten werden, dennoch waren die Aussagen, welche letztlich vor der versammelten Gemeinschaft auf dem Rednerpult getätigt wurden, auf den mehrheitlichen Konsens der Partei abgestimmt.

### **3.4.2. Text- und Diskursanalyse zur politischen Diskussion im Nationalrat 1986**

Bevor nun mit der Text- und Diskursanalyse begonnen wird, soll kurz nochmals auf den Inhalt dieser Nationalratssitzung 1986 eingegangen werden. Der Sozialausschuss hatte aufgrund des

Antrages 161/A, welcher von der SPÖ und FPÖ gestellt worden war, einen Gesetzesentwurf über den „Karenzurlaub für Väter“ ausgearbeitet. Dieser vom Sozialausschuss redigierte Antrag enthielt drei Punkte, welche von der ÖVP stark kritisiert wurden:

1. Die Tatsache, dass beitragszahlende männliche Arbeitnehmer, welche mit keiner unselbständig erwerbstätigen Frau ein Kind bekommen, nicht anspruchsberechtigt sein sollten<sup>306</sup>
2. Die fehlende Berücksichtigung der im öffentlichen Dienst arbeitenden Dienstnehmer<sup>307</sup>
3. Die wirtschaftsbelastende Gleichbehandlung von Vater und Mutter im Abfertigungsrecht<sup>308</sup>

In der 159. Sitzung sollte nun über die Einführung des Bundesgesetzes nach den Vorstellungen der SPÖ und FPÖ diskutiert und anschließend abgestimmt werden.

Mit Rücksicht auf den historischen, situativen, medialen und institutionellen Kontext sollen nun einzelne Diskurssegmente bzw. zentrale Begriffe und behandelte Themen bestimmt und analysiert werden. Zentrale Begriffe können als „zentral“ bewertet werden, wenn sie im Text mehrmals und personenübergreifend verwendet wurden.

#### **3.4.2.1. Partnerschaft**

„Partnerschaft“ war mit Abstand der am häufigsten verwendete Begriff. Er findet sich in der Rede aller Abgeordneten wieder. Der Begriff „Partnerschaft“ spielte deswegen eine so große Rolle, da das Anliegen, einen Karenzurlaub für Väter einzuführen, als Konsequenz des partnerschaftlichen Familienrechtes gesehen wurde.

Alle Parteien zeigten bei der Diskussion im Nationalrat Interesse daran, die Partnerschaft von Ehepaaren zu begünstigen. Die ÖVP-Abgeordnete Marga Hubinek äußerte demnach, dass die Realisierung des Gesetzes so wichtig sei, da „es eine partnerschaftliche Teilung von Familienpflichten beinhalten könnte“.<sup>309</sup> So trat auch die SPÖ-Abgeordnete Elfriede Karl stellvertretend für die SPÖ für „mehr Partnerschaft zwischen Mann und Frau in dieser Gesellschaft“<sup>310</sup> ein und FPÖ-Abgeordnete Dr. Helene Partik-Pablé betonte, dass „dieses

---

<sup>306</sup> Vgl. Bericht des Sozialausschusses, 3200 dBlgBR, XVI. GP. S. 4.

<sup>307</sup> Vgl. ÖVP-Abg. *Hubinek*, Sten. Prot. d. NR XVI. GP, 159. Sitzung, S. 13614.

<sup>308</sup> Vgl. Bericht des Sozialausschusses, 3200 dBlgBR, XVI. GP. S. 2.

<sup>309</sup> ÖVP-Abg. *Hubinek*, Sten. Prot. d. NR XVI. GP, 159. Sitzung, S. 13616.

<sup>310</sup> SPÖ-Abg. *Karl*, Sten. Prot. d. NR XVI. GP, 159. Sitzung, S. 13619.

partnerschaftliche Denken und Wollen, ein Kind zu erziehen, [...] in diesem Gesetz auch dokumentiert werden soll.“<sup>311</sup>

Der Begriff „Partnerschaft“ ist auf den Geschlechteregalitäts-Diskurs zurückzuführen, so geht es um die gerechte und gleiche Teilung der familialen Aufgaben zwischen Ehemann und Ehefrau. Wenn allerdings eine solche „Partnerschaft“ durch eine Karenzurlaubsregelung idealtypisch erreicht werden soll, müssen beide Elternteile grundsätzlich anspruchsberechtigt sein und darüber hinaus über eine vollständige Entscheidungsfreiheit bezüglich Umfang und Reihenfolge der Inanspruchnahme des Karenzurlaubs verfügen. Man spricht bei einer solchen Karenzurlaubsregelung auch von einem „reinen Partnerschaftsmodell“. Hier gibt es keine unterschiedliche geschlechtsspezifische Beurteilung bezüglich der Fähigkeiten zur Betreuung gemeinsamer Kinder.<sup>312</sup> „Die gesetzliche Regelung des Elternurlaubes in Schweden entspricht annäherungsweise dem hier skizzierten Modell.“<sup>313</sup>

Die Partnerschaft in der Familie ist in dem Fall ein familienideologisches Ziel, welches zwar vorgeblich von den beiden Großparteien angestrebt wurde, tatsächlich aber durch die Umsetzung der Vorschläge in den Initiativanträgen 155/A oder 161/A nicht erreicht hätte werden können. Auf der Seite der SPÖ widersprach die Regelung der Anspruchsberechtigung der Möglichkeit, eine tatsächliche partnerschaftliche familiäre Aufgabenteilung erzielen zu wollen: In der Diskussion der 159. Nationalratssitzung machte SPÖ-Abgeordnete Elfriede Karl deutlich, dass die SPÖ der Meinung sei, „dass männliche Arbeitnehmer nur dann Anspruch auf Karenzurlaub erheben <können sollten> [...], wenn die Mutter auf ihr Recht verzichtet.“<sup>314</sup> Da das Recht der Frau vorrangig behandelt wurde und der Mann nur bei Ausnahmen den originären Anspruch erhalten sollte, ergibt sich daraus das Fazit, dass die partnerschaftliche Aufteilung der Familienpflichten den frauenpolitischen Anliegen untergeordnet wurde.

Auf Seite der ÖVP wurde das Fehlen des originären Karenzurlaubsanspruches für Väter stark kritisiert. Der ÖVP-Abgeordnete Dr. Herbert Kohlmaier äußerte in diesem Zusammenhang: „Ich bin sehr für die Partnerschaft. Aber wenn die Partnerschaft dann dorthin geht, dass die Männer schlechter gestellt werden als die Frauen, dann hört sich unsere Auffassung von der Partnerschaft bei Ihren Meinungen auf, meine Damen und Herren.“<sup>315</sup> Widersprüchlich dazu forderte die ÖVP allerdings auch in ihrem Initiativantrag, dass der Mann ebenfalls nur einen

---

<sup>311</sup> FPÖ-Abg. *Partik-Pablé*, Sten. Prot. d. NR XVI. GP, 159. Sitzung, S. 13621.

<sup>312</sup> Vgl. *Böhm, Lang*: Sozialpolitik auf neuen Wegen: Vom Mütter- zum Karenzurlaub. S. 310-311.

<sup>313</sup> *Böhm, Lang*: Sozialpolitik auf neuen Wegen: Vom Mütter- zum Karenzurlaub. S. 311.

<sup>314</sup> Vgl. SPÖ-Abg. *Karl*, Sten. Prot. d. NR XVI. GP, 159. Sitzung, S. 13619.

<sup>315</sup> Vgl. ÖVP-Abg. *Kohlmaier*, Sten. Prot. d. NR XVI. GP, 159. Sitzung, S. 13625.

subsidiären Anspruch haben sollte. Das heißt, erst wenn die Frau aus wichtigen Gründen verhindert gewesen wäre, hätte der Mann die Möglichkeit gehabt, Karenzurlaub teilweise oder ganz in Anspruch zu nehmen.<sup>316</sup>

Dass es also zwischen dem, was gefordert wurde und dem, was die schriftlich herangetragenen Forderungen tatsächlich erzielen konnten, Unstimmigkeiten gab, liegt auf der Hand. Da in dieser Nationalratssitzung auch häufig die Rede von „Signalen“ oder „mehr“ Partnerschaft ist, kann allerdings die Feststellung gemacht werden, dass sich die Politikerinnen und Politiker dieser Dissonanz sehr wohl im Klaren waren. So sprach SPÖ-Abgeordnete Elfriede Karl davon, „eilvernehmlich ein Signal zu setzen dafür, dass wir nach wie vor für mehr Partnerschaft eintreten“<sup>317</sup> und SPÖ-Abgeordnete Gabrielle Traxler äußerte: „Trotzdem wollten wir als ersten Schritt, als Signal zur Partnerschaft diesen Karenzurlaub für Väter ermöglichen.“<sup>318</sup> Letztere und FPÖ-Abgeordnete Partik-Pablé betonten außerdem, dass es in der Praxis „keinen Run der Männer“<sup>319</sup> geben würde. Wichtig sei es dennoch, dass allerdings das „partnerschaftliche Denken und Wollen, ein Kind zu erziehen, [...] in diesem Gesetz [...] dokumentiert werden“<sup>320</sup> sollte. Im Prinzip zeigt sich hier ganz klar die Vorstellung, dass das Gesetz keine bahnbrechende Veränderung bewirken würde. Dennoch könnte die Durchsetzung der wahlweisen bzw. geteilten Karenz in der Gesellschaft einen gewissen Effekt erzielen. So war dieses familienideologische Argument de facto zugleich ein gesellschaftspolitisches. Durch die staatspolitische Intervention würde zumindest ein Anreiz geschaffen werden, „dass die Väter in dieser Gesellschaft ihre Aufgaben in der Kinderbetreuung <stärker> [...] wahrnehmen bzw. Vor- und Nachteile infolge <einer> Elternschaft partnerschaftlich geteilt werden.“<sup>321</sup> Wenn es also das Ziel war, durch diese staatspolitische Maßnahme der Elternkarenz, einen gesellschaftlichen Prozess in Gang zu setzen, so könnte man bei dieser Art von Karenzmodell auch von einem „Interventionsmodell“ sprechen.<sup>322</sup>

Fazit ist, dass beide Anträge 155/A und 161/A „keine konsequente Umsetzung der in der Antragsbegründung explizit erwähnten bzw. in der politischen Diskussion behaupteten Zielvorstellung“<sup>323</sup>, die partnerschaftliche Aufgabenteilung zu erreichen, beinhalteten. Dieser Widerspruch ist auch auf weitere inkompatible Diskurssegmente zurückzuführen, welche 1986

---

<sup>316</sup> Vgl. Bericht des Sozialausschusses, 3200 dBlgBR, XVI. GP. S. 4.

<sup>317</sup> SPÖ-Abg. *Karl*, Sten. Prot. d. NR XVI. GP, 159. Sitzung, S. 13619.

<sup>318</sup> Vgl. SPÖ-Abg. *Traxler*, Sten. Prot. d. NR XVI. GP, 159. Sitzung, S. 13623.

<sup>319</sup> FPÖ-Abg. *Partik-Pablé*, Sten. Prot. d. NR XVI. GP, 159. Sitzung, S. 13621.

<sup>320</sup> FPÖ-Abg. *Partik-Pablé*, Sten. Prot. d. NR XVI. GP, 159. Sitzung, S. 13621.

<sup>321</sup> *Böhm, Lang*: Sozialpolitik auf neuen Wegen: Vom Mütter- zum Karenzurlaub. S. 311.

<sup>322</sup> Vgl. *Böhm, Lang*: Sozialpolitik auf neuen Wegen: Vom Mütter- zum Karenzurlaub. S. 311.

<sup>323</sup> *Böhm, Lang*: Sozialpolitik auf neuen Wegen: Vom Mütter- zum Karenzurlaub. S. 312.

in der Diskussion rund um die Einführung einer wahlweisen bzw. geteilten Karenz ausfindig gemacht werden können.

#### **3.4.2.2. Das Wohl des Kindes**

Neben dem familienideologischen Argument, das in dieser Diskussion vor allem in Bezug auf die Gleichstellung von Mann und Frau bei der familialen Arbeitsteilung eine Rolle spielte, machte man sich bei der Einführung einer wahlweisen Karenz auch Gedanken über die optimale Erziehung des Kindes. Der Diskurs über die frühkindliche Entwicklung war 1986 ein anderer als 1957, als die Mutterkarenz eingeführt wurde.

Die traditionelle Vorstellung, dass ausschließlich durch die mütterliche Betreuung eine optimale Entwicklung des Kindes erreicht werden könnte, wurde in der Nationalratssitzung 1986 ersetzt durch die neue entwicklungspsychologische Erkenntnis, dass die Erziehung des Kindes innerhalb der Familie im ersten Lebensjahr von großer Bedeutung sei und dass diese Erziehungsaufgabe sowohl von der Mutter als auch vom Vater übernommen werden könnte. So hieß es im ausgearbeiteten Gesetzesentwurf des Ausschusses für soziale Verwaltung: „Diese Betreuung kann, wie auch ausländische Erfahrungen zeigen, vom Vater wie von der Mutter erfüllt werden.“<sup>324</sup>

Das Wohl des Kindes sollte an erster Stelle stehen, so betonte ÖVP-Abgeordnete Dr. Marga Hubinek: „Wir wollen nicht nur die partnerschaftliche Regelung, sondern wir wollen auch, dass es keine vaterlose Gesellschaft gibt, denn wir glauben, dass die Kinder Vater und Mutter brauchen.“<sup>325</sup> Die FPÖ-Abgeordnete Dr. Helene Partik-Pablé meinte dazu, dass „Kindererziehung nicht nur Frauensache ist, sondern den Vater genauso betrifft.“<sup>326</sup> „Das Wohl des Kindes“ beziehungsweise die „optimale Betreuung des Kindes“ ist also ein entwicklungspsychologisches und damit gleichzeitig ein weiteres sozialpolitisches Argument, welches von allen Vertreterinnen und Vertretern in der Diskussion zur geteilten Karenz als zu verwirklichendes Ziel angeführt wurde.

Das Kind soll in einer gut funktionierenden Partnerschaft von beiden Elternteilen gleichermaßen betreut werden. Der neue Diskurs zur frühkindlichen Entwicklung war allerdings genauso wie schon die Förderung von „mehr Partnerschaft“ ein Ziel, das im Widerspruch mit den ausgearbeiteten Bestimmungen der eingebrachten Anträge stand. Dem Antrag der SPÖ und FPÖ zufolge, sollte demnach ein Kind nur dann auch vom Vater betreut werden können, wenn

---

<sup>324</sup> Berichterstatter *Tirnthal*, Sten. Prot. d. NR XVI. GP, 159. Sitzung, S. 13613.

<sup>325</sup> ÖVP-Abg. *Hubinek*, Sten. Prot. d. NR XVI. GP, 159. Sitzung, S. 13616.

die Mutter unselbständig erwerbstätig war und auf einen Teil oder ganz auf ihren Karenzurlaub verzichtete. Ähnlich wurde auch im ÖVP-Antrag der Vorrang der Mutter erteilt und die Erziehung erst dann dem Vater überlassen, wenn die Mutter aus einem wichtigen Grund sich nicht der Betreuung des Kindes widmen konnte.

Man kann bei den beiden Karenzmodellen in 155/A und 161/A grundsätzlich auch von „eingeschränkten Partnerschaftsmodellen“ sprechen. So sollten in beiden Anträge die Eltern zwar vorgeblich selber entscheiden können, wer sich um die Betreuung des Kindes kümmert, doch faktisch wurde der Mutter der Vorrang gegeben. Beim „eingeschränkten Partnerschaftsmodell“ gibt es zudem gesetzliche Vorgaben bezüglich der Teilungsmöglichkeit, Abfolge und des Mindest- und Höchstausmaßes des Karenzurlaubes.<sup>327</sup> Auch diese Kriterien werden erfüllt. In der vom Sozialausschuss geänderten Fassung des Initiativantrages 155/A steht dazu,

„dass der Karenzurlaub von den Eltern grundsätzlich nicht nebeneinander, sondern nur in zeitlicher Aufeinanderfolge konsumiert werden kann [...]. Jeder Elternteil darf innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens von rund 10 Monaten [...] nur einmal Karenzurlaub beanspruchen und zwar grundsätzlich in der Mindestdauer von drei Monaten.“<sup>328</sup>

Im Antrag 161/A wird diese Mindestdauer von drei Monaten ebenfalls festgesetzt,<sup>329</sup> wobei hier die Einschränkung der Inanspruchnahme des Karenzurlaubes für den Vater verschärft wurde. Nur dann, wenn die Mutter ihren Karenzurlaub nicht bzw. nicht ganz in Anspruch nehmen möchte oder sie „aus einem wichtigen Grund gehindert ist, das Kind selbst zu pflegen“,<sup>330</sup> soll dem Vater Anspruch gewährt werden. In dem Fall könnte man auch von einem „Subsidiaritätsmodell“ bei Antrag 161/A sprechen. Dieses sieht vor, dass nur „im Falle einer Verhinderung der Mutter [...] auch für den Vater die Möglichkeit <besteht>, einen Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen.“<sup>331</sup> Da aber in der 159. Nationalratssitzung keineswegs die primäre Zuständigkeit der Mutter für die Kleinkindbetreuung Erwähnung findet und die Betreuung des Kindes durch den Vater nicht als Notlösung bezeichnet wird, kann sowohl von dem vom Sozialausschuss redigierte Karenzmodell in 155/A als auch vom ÖVP-Antrag 161/A von einem „eingeschränktes Partnerschaftsmodell“ gesprochen werden.<sup>332</sup>

---

<sup>326</sup> FPÖ-Abg. *Partik-Pablé*, Sten. Prot. d. NR XVI. GP, 159. Sitzung, S. 13619.

<sup>327</sup> Vgl. *Böhm, Lang*: Sozialpolitik auf neuen Wegen: Vom Mütter- zum Karenzurlaub. S. 310.

<sup>328</sup> Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung, 1102 dBlgNR, XVI. GP. S. 3.

<sup>329</sup> Vgl. Nr. 161/A, II-3362 dBlgNR, XVI. GP. S. 3.

<sup>330</sup> Nr. 161/A, II-3362 dBlgNR, XVI. GP. S. 2.

<sup>331</sup> Vgl. *Böhm, Lang*: Sozialpolitik auf neuen Wegen: Vom Mütter- zum Karenzurlaub. S. 309.

<sup>332</sup> Vgl. *Böhm, Lang*: Sozialpolitik auf neuen Wegen: Vom Mütter- zum Karenzurlaub. S. 310.

Die in der Nationalratssitzung mehrmals angeführten Argumente, mehr Partnerschaft und die optimale Betreuung des Kindes künftig fördern zu wollen, standen also im Widerspruch mit den Möglichkeiten, welche die eingeschränkten Partnerschaftsmodelle tatsächlich bieten konnten. Nun stellt sich die Frage, warum der Geschlechteregalitäts-Diskurs und der neue Diskurs um die frühkindliche Entwicklung bloß in der politischen Diskussion die Zielvorstellungen leiteten, aber durch die tatsächlich gesetzlich geregelten Bestimmungen nicht erfüllt werden konnten. Grund dafür war der Frauenrechts-Diskurs. Der politische Druck von Seiten der Frauenbewegung für eine rasche Verwirklichung des Elternurlaubes war zwar sehr stark, doch die Angst, dass sich mit dem neuen Elternkarenzgesetz eine Verschlechterung des Frauenrechtes ergeben könnte, war 1986 stärker.<sup>333</sup>

Im Folgenden soll nun auf ein drittes Diskurssegment eingegangen werden, das zwar in der politischen Diskussion von großer Bedeutung war, aber letztlich aufgrund der Bestimmungen des „eingeschränkten Partnerschaftsmodells“ nicht realisierbar gewesen wäre: die Chancengleichheit von Mann und Frau am Arbeitsmarkt.

#### **3.4.2.3. Chancengleichheit**

Vor allem die weiblichen Abgeordneten forderten in der 159. Nationalratssitzung mehr Chancengleichheit für Frauen am Arbeitsmarkt. Die ÖVP-Abgeordnete Dr. Marga Hubinek betonte, dass das Gesetz zur wahlweisen Karenz deswegen von so großer Bedeutung sei, da es „ein Weg zu mehr Chancengleichheit der Frau in der Arbeitswelt wäre“ und begründete dies sogleich damit, dass

„man <der Frau> [...] nicht von vornherein mit dem Vorurteil begegnet, man könne einer Frau nicht einen verantwortungsvollen Posten übertragen, weil sie pausenlos Kinder in die Welt setzt und dann jeweils einen Karenzurlaub antritt. Jetzt ist ein Quentchen Unsicherheit auch bei der Anstellung eines jungen Mannes gegeben.“<sup>334</sup>

Mit dem Wort „Quentchen“ wird sogleich klar gemacht, dass sie selber aufgrund der Bestimmungen des „eingeschränkten Partnerschaftsmodells“ diese Zielvorstellung der tatsächlichen Chancengleichheit für Frauen am Arbeitsmarkt als idealtypisch und wenig realistisch betrachtete.

Noch offensichtlicher wird diese Dissonanz zwischen Zielvorstellung und tatsächlicher Realisierbarkeit in der Rede der FPÖ-Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé:

„Ich glaube, durch dieses Gesetz können die Chancen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden. Ich bin zwar überzeugt davon, dass die Auswirkungen dieses Gesetzes, das

---

<sup>333</sup> Vgl. Böhm, Lang: Sozialpolitik auf neuen Wegen: Vom Mütter- zum Karenzurlaub. S. 312.

<sup>334</sup> ÖVP-Abg. Hubinek, Sten. Prot. d. NR XVI. GP, 159. Sitzung, S. 13616.

wir heute beschließen werden, kaum zu spüren sein werden, und zwar nicht deshalb, weil der Bundesrat seinen Einspruch geltend machen wird, sondern deshalb, weil es im Moment sehr wenige Männer geben wird, die diesen Karenzurlaub in Anspruch nehmen werden.“<sup>335</sup>

Die Chancengleichheit von Mann und Frau am Arbeitsmarkt ist also eine Zielvorstellung, die deswegen nicht erreicht werden kann, da in erster Linie nach wie vor die Mutter den Anspruch auf Karenzurlaub erhalten sollte und der Vater keinen originären Anspruch erhalten hätte. Mit dieser Vorrangstellung der Frau, wurde die Wahrscheinlichkeit, dass ein Mann den Karenzurlaub auch tatsächlich antritt, für sehr gering eingeschätzt. Wenn aber nun die Wahrscheinlichkeit minimal blieb, so hätten die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nach wie vor bei der Einstellung oder Beförderung des Personals jene männlichen Dienstnehmer bevorzugt, um die karenzbedingte Ausfallquote möglichst gering zu halten.

Das Diskurssegment der Chancengleichheit ist ebenfalls, wie bereits jenes der „Partnerschaft“, dem Geschlechteregalitäts-Diskurs zuzuordnen. Wie in der Zielvorstellung, dass beide Elternteile, die gleiche Verantwortung für die Betreuung des Kindes übernehmen sollten, ging der Gedanke der „Chancengleichheit“ auf die Idee zurück, dass für Männer und Frauen dieselben Bedingungen zur Partizipation am Arbeitsmarkt geschaffen werden könnten.

Vom Geschlechteregalitäts-Diskurs ausgehend, in welchem die Gleichstellung von Männer und Frauen ins Auge gefasst worden ist, wurden also in der Nationalratssitzung 1986 die Argumente der „Partnerschaft“ und der „Chancengleichheit“ mehrmals angeführt. Als sozialpolitische Argumente sollten sie die Bedeutung der Durchsetzung einer geteilten Karenzregelung zum Ausdruck bringen. Auch der neue Diskurs um die frühkindliche Entwicklung prägte die Diskussion, so sollte das Kind die Chance bekommen sowohl eine Bindung zur Mutter als auch zum Vater aufzubauen und sich dementsprechend optimal entwickeln zu können. All diese Zielvorstellungen wurden allerdings von einem anderen Argument, welches auf den Frauenrechts-Diskurs zurückzuführen ist, gehemmt. „Die Möglichkeit eines Karenzurlaubes für Väter soll<te> zwar eröffnet <werden>, an der <damaligen> [...] Karenzurlaubsregelung für Mütter jedoch möglichst wenig geändert werden.“<sup>336</sup> Der Erhalt der nach wie vor positiv bewerteten Vorrangstellung der Frauen stand an erster Stelle.<sup>337</sup>

#### **3.4.2.4. Das Vorrecht der Frauen**

Während die zuvor genannten Argumente parteiübergreifend in der Diskussion 1986 angeführt wurden, kann man bei dem frauenpolitischen Argument ganz klar sagen, dass es stärker von

---

<sup>335</sup> FPÖ-Abg. *Partik-Pablé*, Sten. Prot. d. NR XVI. GP, 159. Sitzung, S. 13619.

<sup>336</sup> *Böhm, Lang*: Sozialpolitik auf neuen Wegen: Vom Mütter- zum Karenzurlaub. S. 312.

der SPÖ und der FPÖ als von der ÖVP vertreten wurde. Während nämlich die ÖVP einen originären Anspruch für unselbständig erwerbstätige Männer forderte, beharrten die SPÖ- und FPÖ-Abgeordneten darauf, dass sich der Anspruch der Männer ausschließlich aus dem Anspruch der Frauen ergeben sollte. Die ÖVP entgegnete dazu, dass auch jene unselbständig erwerbstätigen Männer, „die die Ehebande – ohne es offenbar vorher bedacht zu haben – mit einer selbständig erwerbstätigen Frau eingegangen sind, mit einer Gewerbetreibenden“<sup>338</sup> ebenfalls Anspruch auf Karenzurlaub haben sollten.

SPÖ-Abgeordnete Elfriede Karl meinte wiederum stellvertretend für die SPÖ:

„Es ist richtig, dass wir der Meinung sind, dass der männliche Arbeitnehmer nur dann Anspruch auf Karenzurlaub erheben können soll, wenn die Mutter auf ihr Recht verzichtet. Das Recht der Frau soll den absoluten Vorrang haben, darüber waren wir uns alle einig. [...] Es ist doch absurd, der Mann einer Selbstständigen kann auf Karenzurlaub gehen, der Mann einer Hausfrau kann unter Umständen auf Karenzurlaub gehen, und die Frauen selbst können das nicht. Das nächste ist natürlich dann der Schrei nach dem Karenzurlaubsgeld für alle.“<sup>339</sup>

Man kann sagen, dass in den Reihen der SPÖ der originäre Karenzurlaubsanspruch für unselbständig erwerbstätige Männer sogar geradezu ins Lächerliche gezogen wurde. Für die SPÖ- und FPÖ-Abgeordneten war es ganz wesentlich, dass das Vorrecht der Frauen, Karenzurlaub beanspruchen zu dürfen, nicht angetastet werden dürfte. FPÖ-Abgeordnete Dr. Helene Partik-Pablé brachte das erneut zum Ausdruck, indem sie äußerte:

„Für uns ist der Karenzurlaub, den der Vater in Anspruch nimmt, ein Anspruch, der sich aus dem Anspruch der Frau ableitet. Das heißt, ein Vater hat nicht unabhängig vom Anspruch der Mutter den Anspruch, sondern nur dann, wenn die Mutter auch berechtigt ist, einen Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen. [...] Wir räumen grundsätzlich der Frau das Recht ein, primär soll die Frau die Wahl haben, den Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen, und erst dann, wenn sie verzichtet, der Mann.“<sup>340</sup>

Der Frauenrechts-Diskurs wurde also in dieser Debatte zur Durchsetzung des neuen Karenzurlaubsgesetzes stärker vertreten als der Geschlechteregalitäts-Diskurs. Von der Seite der SPÖ wurde der ÖVP sogar vorgeworfen, nur deswegen gegen den ausgearbeiteten Gesetzesantrag zu stimmen, da die ÖVP ein „patriarchalisches Weltbild“ aufrechterhalten wolle und der Karenzurlaub für Väter diesem Weltbild widersprechen würde.<sup>341</sup> Dazu entgegnete der ÖVP-Abgeordnete Dr. Herbert Kohlmaier abschließend:

„Wenn es patriarchalisch ist, dass ich sage, wir wollen eine gleiche Konstruktion für Männer und Frauen, dann bin ich eben ein Patriarch. Aber ich bin der Auffassung, dass diese Gleichheit berechtigt ist. [...] Meine Damen und Herren, wir stimmen heute nicht gegen den Karenzurlaub für

---

<sup>337</sup> Vgl. Böhm, Lang: Sozialpolitik auf neuen Wegen: Vom Mütter- zum Karenzurlaub. S. 312.

<sup>338</sup> ÖVP-Abg. Hubinek, Sten. Prot. d. NR XVI. GP, 159. Sitzung, S. 13615.

<sup>339</sup> SPÖ-Abg. Karl, Sten. Prot. d. NR XVI. GP, 159. Sitzung, S. 13617-13618.

<sup>340</sup> FPÖ-Abg. Partik-Pablé, Sten. Prot. d. NR XVI. GP, 159. Sitzung, S. 13620.

<sup>341</sup> Vgl. SPÖ-Abg. Traxler, Sten. Prot. d. NR XVI. GP, 159. Sitzung, S. 13621.

Väter. Wir stimmen dagegen, dass Sie eine Konstruktion wählen, die nicht partnerschaftlich und verfassungsrechtlich nicht einwandfrei ist.<sup>342</sup>

In dieser Diskussion kann man sehr gut erkennen, dass sich nun mal der Geschlechteregalitätsdiskurs, der Diskurs um die frühkindliche Entwicklung und der Frauenrechts-Diskurs nicht ergänzen ließen. Auf der einen Seite wollte man zwar den Karenzurlaub für Väter aus familienideologischen und sozialpolitischen Gründen, wie die Förderung von Partnerschaft, Chancengleichheit und der Verbesserung der Vater-Kind-Beziehung, einführen, auf der anderen Seite wollte man die Karenzurlaubsregelung für Mütter so wenig wie möglich verändern.<sup>343</sup>

Der Gesetzesentwurf wurde dennoch in der 159. Nationalratssitzung trotz der Gegenstimmen der ÖVP angenommen. Jedoch wurde bereits sechs Tage danach, am 7. Oktober 1986, vom Sozialausschuss sodann der Antrag erhoben, gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates Einspruch zu erheben. In der Begründung wurde dazu angeführt:<sup>344</sup>

„SPÖ und FPÖ bestanden nunmehr darauf, den Karenzurlaub für Väter noch rasch vor Ende dieser Legislaturperiode einzuführen, obwohl der vorliegende Gesetzesbeschluss des Nationalrates nicht ausgereift ist. [...] <Es> [...] stellt ein „klassenkämpferisches Gesetz“ dar [...], weil nicht jeder Arbeitnehmer den Karenzurlaub in Anspruch nehmen kann, sondern es darauf ankommt, ob er mit einer Dienstnehmerin oder mit einer Gewerbetreibenden, Studentin, Bäuerin oder freiberuflich Erwerbstätigen ein Kind bekommen hat.“<sup>345</sup>

Der Antrag, gegen die Einführung des Bundesgesetzes Einspruch zu erheben, wurde am 9. Oktober 1986 vom Bundesrat angenommen und so scheiterte die Durchsetzung des Bundesgesetzes über den Karenzurlaub für Väter.<sup>346</sup>

Wenn man sich nun in einer kurzen Zusammenschau die inhaltlich-thematische Entwicklung der Diskurse genauer ansieht, kann man erkennen, dass es in der Zeit zwischen 1975 und 1983 um die Grundsatzfrage ging: Soll es künftig einen Karenzurlaub für beide Elternteile geben oder nicht? – Die Idee kam im Geschlechteregalitäts-Diskurs auf und überrollte sozusagen die politische Öffentlichkeit und so kam es letztlich dazu, dass alle Parteien Initiativanträge zu einer wahlweisen bzw. geteilten Karenz einbrachten, um den Grundsätzen des geltenden Familienrechtes auch im Arbeits- und Sozialrecht gerecht zu werden. Der Geschlechteregalitäts-Diskurs war demnach wesentlicher als die nebenher existierenden Diskurse: der Frauenrechts-Diskurs und der Geschlechterdifferenz-Diskurs.

---

<sup>342</sup> ÖVP-Abg. *Kohlmaier*, Sten. Prot. d. NR XVI. GP, 159. Sitzung, S. 13625.

<sup>343</sup> Vgl. *Böhm, Lang*: Sozialpolitik auf neuen Wegen: Vom Mütter- zum Karenzurlaub. S. 312.

<sup>344</sup> Vgl. Bericht des Sozialausschusses, 3200 dBlgBR, XVI. GP. S. 3.

<sup>345</sup> Bericht des Sozialausschusses, 3200 dBlgBR, XVI. GP. S. 4.

<sup>346</sup> Sten. Prot. d. BR XVI. GP, 480. Sitzung, S. 20404.

Ab 1986 ging es nicht mehr um die Grundsatzfrage, ob es ein neues Karenzurlaubsgesetz für Väter überhaupt geben sollte, sondern um die Frage, wie ein solches Gesetz gestaltet werden könnte, um den Vätern die Möglichkeit auf Karenzurlaub gewähren zu können. In dieser Diskussion prallten erneut mehrere Diskurse aufeinander, wobei sich der Geschlechteregalitäts-Diskurs sehr gut mit dem neuen Diskurs zur frühkindlichen Entwicklung vereinbaren ließ. Das große Problem stellten die gegensätzlichen Interessen des Geschlechteregalitäts-Diskurses und des Frauenrechts-Diskurses dar. Zudem wurden nun auch entlang der traditionellen Parteilinien die unterschiedlichen Standes- und Klassenideologien offensiver, so forderte die ÖVP, dass auch jene unselbständig erwerbstätige Väter, welche ein Kind mit einer Gewerbetreibenden, Studentin, Bäuerin oder Freiberuflichen auf die Welt gebracht hätten, Anspruch auf Karenzurlaub haben sollten.

Diese Entwicklungen brachten also vorerst die Durchsetzung einer geteilten Karenz zum Scheitern. Wie sah dies nun drei Jahre später aus, als ein zweites Mal über einen solchen Gesetzesentwurf zur Einführung der Elternkarenz diskutiert wurde. Diese Frage soll unter anderem nun im nächsten Unterpunkt geklärt werden, indem zuerst wieder ein Blick auf den veränderten historischen und situativen Kontext gemacht wird und sodann eine Text- und Diskursanalyse zur 124. Nationalratssitzung 1989 folgt.

### **3.5. XVII. Gesetzesperiode: Die gelungene Durchsetzung einer geteilten Karenz**

#### **3.5.1. Historische und situative Kontextanalyse**

Nachdem nun bei der zweiten Text- und Diskursanalyse vom selben Medium und derselben Institution ausgegangen wird, soll bloß ein Blick auf den veränderten historischen und situativen Kontext gemacht werden. Bei der Analyse des historischen Kontextes stellt sich die Frage, wie sich die politische Kräftekonstellation nach der Neukonstituierung der Regierung und des Nationalrates nun gestaltete. Beim situativen Kontext soll schließlich direkt die Situation näher betrachtet werden, in welcher die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Parteien ihre Aussagen zur geteilten Karenz machten.

##### **3.5.1.1. Historischer Kontext**

In der XVII. Gesetzesperiode des Nationalrates herrschten nun andere politische Kräftekonstellationen. Die SPÖ und ÖVP hatten gemeinsam eine große Koalition gebildet.

Darüber hinaus war nun erstmals auch eine neue Partei im Nationalrat vertreten: die „Grünen“.<sup>347</sup>

Erst am 7. April 1987 fand das seit dem Einspruch des Bundesrates beiseite gelegte Thema der geteilten Karenz durch die SPÖ-Abgeordnete Gabrielle Traxler im Nationalrat Erwähnung. Sie stellte diesbezüglich an den Bundesminister für Arbeit und Soziales Alfred Dallinger die Anfrage, wann eine neue Regierungsvorlage betreffend den Karenzurlaub für Väter eingebracht werden würde.<sup>348</sup> Im Jahr darauf folgte ein Antrag der „Grünen“ betreffend ein Bundesgesetz über den Karenzurlaub für Väter.<sup>349</sup> Der Antrag wurde dem Ausschuss für soziale Verwaltung zugewiesen und brachte nun die parlamentarischen Verhandlungen wieder ins Rollen.

So kam es letztlich dazu, dass zuerst von den SPÖ-Abgeordneten Elfriede Karl, Gabrielle Traxler, Hilde Seiler und Genossen ein Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Karenzurlaub für Väter (Väter-Karenzurlaubsgesetz - VKUG) geschaffen werden sollte, eingebracht wurde<sup>350</sup> und erst dann ein gemeinsamer Antrag der SPÖ- und ÖVP-Abgeordneten dem Ausschuss für soziale Verwaltung zugewiesen wurde.<sup>351</sup>

Der Ausschuss für soziale Verwaltung verhandelte sodann über diese beiden zuletzt genannten Anträge 298/A und 309/A am 1. und 9. Dezember 1989. Im Zuge der Verhandlungen wurde ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet und der Titel geändert zu „Elternkarenzurlaubsgesetz“. Im Großen und Ganzen entsprach dieser Gesetzesentwurf „jener Fassung, die 1986 von der ÖVP-Mehrheit des Bundesrates beeinsprucht worden war.“<sup>352</sup> Auf den genauen Inhalt soll allerdings erst in einer inhaltlichen Vorschau der Text- und Diskursanalyse näher eingegangen werden.

### 3.5.1.2. *Situativer Kontext*

Wesentlich für den situativen Kontext ist, dass die Gleichstellung von Mann und Frau bis zur 124. Nationalratssitzung 1989 noch immer nicht im Arbeits- und Sozialrecht gesetzlich verankert worden war. Obwohl also der Geschlechtergleichheits-Diskurs seit den 70er-Jahren existent war und sämtliche andere Länder den wahlweisen Karenzurlaub bereits durchgesetzt hatten, konnte in Österreich bis Ende der 80er-Jahre noch immer keine Einigung zwischen den politischen Kräften erzielt werden. Der Druck, endlich eine geschlechtsneutrale Neuregelung des Karenzurlaubs zu beschließen, war demnach 1989 sehr hoch und dementsprechend

---

<sup>347</sup> Vgl. Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 62.

<sup>348</sup> Vgl. SPÖ-Abg. Traxler, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 14. Sitzung, S. 1649. (42/M)

<sup>349</sup> Vgl. Nr. 174/A, II-4430 dBlgNR, XVII. GP. S. 1.

<sup>350</sup> Vgl. Nr. 298/A, II-8926 dBlgNR, XVII. GP. S. 1.

<sup>351</sup> Vgl. Nr. 309/A, II-9192 dBlgNR, XVII. GP. S. 1.

mussten beide Großparteien bei der Einigung eines gemeinsamen Gesetzesentwurfs der jeweils anderen Partei Zugeständnisse machen, um auf einen gemeinsamen Nenner kommen zu können. Von der FPÖ und den Grünen wurden die zähen Verhandlungen zwischen der SPÖ und der ÖVP stark kritisiert, so äußerte der Abgeordnete Manfred Srb der Grünen dazu: „Es gab endlose Verhandlungen, es gab jede Menge Diskussion, die bis zum Streit ausartete, es gab Gipfeltreffen zwischen den beiden Parteienchefs.“<sup>353</sup>

Es wurde zudem in dieser Nationalratsdebatte bereits darauf hingewiesen, dass schon bald Erneuerungen zu diesem Elternurlaubsgesetz folgen würden: so kam von den Abgeordneten der ÖVP die Ankündigung, bereits eine Erweiterung der Karenzurlaubes auf zwei Jahre zu beabsichtigen, ein Karenzgeld für Selbständige und Bäuerinnen sowie ein Erziehungsgeld für Hausfrauen einführen zu wollen. Von der Seite der SPÖ wurde angekündigt, offene Punkte wie die Möglichkeit der verkürzten Arbeitszeit mit finanziellem Ausgleich und als Alternative ein zweites Karenzjahr mit sozialen Absicherungen im Folgejahr beschließen zu wollen.<sup>354</sup>

Man wollte in der 124. Nationalratssitzung 1989 also ein Elternkarenzurlaubsgesetz beschließen, welches in dieser Form nicht langfristig bestehen sollte. Das ist die Ausgangssituation, die nun bestimmend ist für die Analyse der am Rednerpult getätigten Aussagen der männlichen und weiblichen Abgeordneten.

### 3.5.2. Text- und Diskursanalyse zur politischen Diskussion im Nationalrat 1989

Wie bereits angekündigt, soll nun auf den Inhalt des Gesetzesentwurfes zum Elternkarenzurlaub näher eingegangen werden und auch wieder jene Kritikpunkte, welche dieses Mal speziell von der FPÖ geäußert wurden, angeführt werden.

Zu den im vorherigen Gesetzesentwurf festgelegten Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Karenzurlaubes durch den Vater sah der neue Gesetzesentwurf vor, dass auch dann dem männlichen Arbeitnehmer Anspruch auf Karenzurlaub gewährt werden sollte, wenn die Mutter des Kindes keinen Anspruch hatte, jedoch aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit an der Betreuung des Kindes verhindert war.<sup>355</sup> Mit dieser Regelung (die so wie alle Bestimmungen auch für Pflege- und Adoptivväter galt) sollten nun auch jene unselbständig erwerbstätigen Väter in das Elternurlaubsgesetz miteinbezogen werden, welche mit einer selbständig erwerbstätigen Frau ein Kind gezeugt hatten. Die Forderung der ÖVP aus dem Jahre 1986, alle unselbständig

---

<sup>352</sup> Vgl. Neyer, Risiko und Sicherheit. S. 63.

<sup>353</sup> Grünen-Abg. Srb, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14597.

<sup>354</sup> Vgl. Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14602-14615.

<sup>355</sup> Vgl. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung, 1166 dBlgNR, XVII. GP. S. 5.

erwerbstätigen Männer unabhängig von der Art der Erwerbstätigkeit der Mutter anspruchsberechtigt zu machen, wurde somit erfüllt.

Der Karenzurlaub sollte zudem geteilt werden können. Die Teilung konnte jedoch nur einmal erfolgen (abgesehen in Ausnahmefällen wie dem vorzeitigen Tod der Mutter) und musste mindestens drei Monate dauern. Beginn und Dauer des Karenzurlaubs war dem Arbeitgeber spätestens vier Wochen nach der Geburt unter Bekanntgabe der anspruchsbegründenden Umstände zu melden.<sup>356</sup>

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz sollte für die Väter mit der Bekanntgabe des Karenzurlaubes und frühestens mit der Geburt des Kindes beginnen und vier Wochen nach Ende des Karenzurlaubes enden. Im Falle der geteilten Inanspruchnahme des Karenzurlaubes endete der Kündigungs- und Entlassungsschutz vier Wochen nach dem Ende des letzten Karenzurlaubes, spätestens jedoch vier Wochen nachdem das Kind ein Jahr alt geworden war.<sup>357</sup>

Kritisiert wurden nun folgende Punkte von der Seite der FPÖ:

1. Die ausbleibende Schätzung der durch dieses Gesetz anfallenden Kosten<sup>358</sup>
2. Zusätzliche finanzielle und organisatorische Belastungen für den Wirtschaftstreibenden<sup>359</sup>
  - a. die Unkündbarkeit eines karenzierten Vaters
  - b. die Organisation einer Ersatzkraft
3. Die fehlende Obsorge für Väter, welche den Karenzurlaub in Anspruch nehmen<sup>360</sup>
4. Der Wechsel der Hauptbezugsperson und der Umgebung des Kindes<sup>361</sup>

Trotz der vielen Kritikpunkte von der Seite der FPÖ, die zum Teil – wie etwa die Belastung für die Wirtschaft – von der ÖVP geteilt wurden, konnte allerdings die geteilte Karenz eingeführt werden. Nun soll im Zuge der Text- und Diskursanalyse ermittelt werden, welche Diskurse 1989 in der 124. Nationalratssitzung vorherrschend waren und welche Argumente letztlich für die Durchsetzung des Elternkarenzgesetzes bestimmend waren. Das Augenmerk wird hierbei

---

<sup>356</sup> Vgl. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung, 1166 dBlgNR, XVII. GP. S. 6.

<sup>357</sup> Vgl. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung, 1166 dBlgNR, XVII. GP. S. 6.

<sup>358</sup> Vgl. FPÖ-Abg. *Partik-Pablé*, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14603.

<sup>359</sup> Vgl. FPÖ-Abg. *Partik-Pablé*, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14603.

<sup>360</sup> Vgl. FPÖ-Abg. *Partik-Pablé*, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14603.

<sup>361</sup> Vgl. FPÖ-Abg. *Partik-Pablé*, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14623.

hauptsächlich auf Aussagen der ÖVP und SPÖ gelegt, da deren Stimmenmehrheit letztlich entscheidend für die Einführung der geteilten Karenz war.

### 3.5.2.1. Partnerschaft

Auf das Diskurssegment „Partnerschaft“ wurde bereits in Kapitel 3.4. XVI. GP: *Die gescheiterte Durchsetzung einer geteilten Karenz* näher eingegangen. Grundsätzlich wollten auch 1989 alle im Parlament vertretenen Parteien die partnerschaftliche Arbeitsaufteilung zwischen Mann und Frau fördern, wobei unterschiedliche familienideologische Gedanken dieses Ziel begleiteten.

In der SPÖ war hier bestimmend, dass es eine Verschränkung zwischen Beruf und Familie geben müsse. Das heißt, dass durch die partnerschaftliche Aufteilung der gemeinsamen familialen Aufgaben sowohl der Mann als auch die Frau die Möglichkeit haben sollte, außerhäuslich erwerbstätig zu sein und zugleich sich der Erziehungsarbeit widmen zu können. Der Begriff der „Vereinbarkeit“ ist hierbei zentral, wie nachfolgende Auszüge aus dem stenographischen Protokoll exemplarisch zeigen:

- SPÖ-Abgeordnete Gabrielle Traxler: „<D>er Karenzurlaub ist ein ganz wichtiger Schritt zur Partnerschaft, ein ganz wichtiger Schritt zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.“<sup>362</sup>
- Bundesminister für Arbeit und Soziales und SPÖ-Abgeordneter Dr. Walter Geppert: „Hiermit wird meiner Meinung nach ein wichtiges familienpolitisches Anliegen, nämlich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter verwirklicht.“<sup>363</sup>

Anhand dieser Aussagen kann deutlich gemacht werden, dass die SPÖ nicht nur die gleiche Partizipation von Mann und Frau auf dem Arbeitsmarkt im Sinne hatte, sondern auch die elterliche Verantwortung für die Kindererziehung gleichermaßen aufgeteilt sehen wollte. Diese familienpolitischen Forderungen entsprachen den Vorstellungen des Geschlechteregalitäts-Diskurses.

In der ÖVP wollte man hingegen dazu den Eltern die „Wahlmöglichkeit“ einräumen. Das bedeutet, dass man all jenen Familien, wo beide Elternteile berufstätig waren, die Möglichkeit gewähren wollte, die familialen Aufgaben selbständig untereinander aufzuteilen. Gleichzeitig wollte man jene Familien, welche sich – der konservativ-ehezentrierten Familienideologie der ÖVP entsprechend – für die traditionelle Aufgabenaufteilung entschieden, durch die Einführung eines Erziehungsgeldes unterstützen.

Die ÖVP-Abgeordnete Regina Heiß äußerte demnach Folgendes: „Es freut mich persönlich, dass man den Sprung gewagt hat, die Partnerschaft in dieser Anspruchsmöglichkeit jetzt auch zu beschließen, es den Eltern freizustellen, wer sich um das Kind, wenn es möglich ist,

---

<sup>362</sup> SPÖ-Abg. Traxler, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14600.

kümmert.“<sup>364</sup> Darüber hinaus kam sie auch auf die Idee des „Erziehungsgeldes“ zu sprechen und setzte sich dementsprechend für die finanzielle Unterstützung all jener Frauen ein, welche die Chance bekommen sollten, „die Entfaltung, die sie dann in der Familie suchen und auch finden sollen, wirklich zu finden.“<sup>365</sup> Hier ist sehr schön zu sehen, dass man sehr wohl noch das traditionelle Bild von der Frau, welche sich ausschließlich der Haus- und Erziehungsarbeit widmete, fördern wollte. Es ist eine Vorstellung, welche dem Geschlechterdifferenz-Diskurs zuzuordnen ist, in welchem man – wie bereits in Kapitel 3.2.3. *Geschlechteregalitäts-Diskurs vs. Geschlechterdifferenz-Diskurs* erwähnt – die traditionelle Aufgabenaufteilung zwischen Ehemann und Ehefrau begünstigte.

Im Vergleich zu 1986 wurde dem Diskurssegment der „Partnerschaft“ im Gesetzesentwurf stärker Rechnung getragen. Die neue Bestimmung, dass auch jener unselbständig erwerbstätige Vater, dessen Frau keinen Karenzanspruch erhielt und aufgrund der Erwerbstätigkeit nicht in der Lage war, das gemeinsame Kind zu betreuen, anspruchsberechtigt sein sollte, erhöhte die Möglichkeit, die Aufteilung der familialen Aufgaben auch tatsächlich realisieren zu können.

Fazit ist, dass zwei unterschiedliche familienideologische Auffassungen aufeinandertrafen und dennoch ein gemeinsamer Nenner gefunden werden konnte. Die „Partnerschaft“ war sozusagen der gemeinsame Nenner und unabhängig davon, wie sie von den Familien tatsächlich letztlich gestaltet werden sollte, wurde dieses familienpolitische Ziel im Gesetzesentwurf verankert. Da das „Erziehungsgeld“ 1989 hingegen dazu eine bloße Forderung darstellte und gesetzlich nicht geregelt war, kann man sagen, dass der Geschlechteregalitäts-Diskurs 1989 stärker vertreten war als der Geschlechterdifferenz-Diskurs.

### **3.5.2.2. Das Wohl des Kindes**

In Bezug auf das „Wohl des Kindes“ gab es auf zweierlei Arten Unstimmigkeiten bei der politischen Diskussion 1989. So gab es einerseits unterschiedliche Vorstellungen von der optimalen Betreuung des Kindes und andererseits herrschte keine einheitliche Meinung über das optimale Umfeld des Kindes.

#### **Die optimale Betreuung**

---

<sup>363</sup> SPÖ-Abg. Geppert, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14634.

<sup>364</sup> ÖVP-Abg. Heiß, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14625.

<sup>365</sup> ÖVP-Abg. Heiß, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14625.

Sowohl SPÖ als auch ÖVP teilten die Meinung, dass die optimale Betreuung des Kindes von beiden Eltern durchgeführt werden könnte. Die von ihnen in der 124. Nationalratssitzung gemachten Aussagen sind dem „neuen“ Diskurs zur frühkindlichen Entwicklung zuzuordnen. Die ÖVP-Abgeordnete Dr. Marga Hubinek bringt dies im nachfolgenden Satz zum Ausdruck: „<D>ie Zielsetzung dieses Gesetzes war das Kindeswohl. Und das Kindeswohl ist sowohl bei der weiblichen als auch bei der männlichen Bezugsperson gegeben.“<sup>366</sup>

Das entwicklungspsychologische Argument der FPÖ kann im Gegensatz dazu jenem Diskurs zur frühkindlichen Entwicklung zugeordnet werden, welcher dreißig Jahre zuvor noch für die Einführung der Mutterkarenz bestimmend gewesen ist. Von der FPÖ wurde die Ansicht vertreten, dass die geteilte Karenz gar ein Nachteil für die optimale Entwicklung des Kindes sei, da „die Hauptbezugsperson für das Kind“<sup>367</sup> so wenig wie möglich geändert werden sollte. Hierzu wurde auf vorgeblich gesichertes Wissen der Medizin referiert und behauptet, „dass es psychophysiologisch eindeutig klar ist, dass das Kind die ersten Lebensmonate günstigerweise bei der Mutter verbringen soll.“<sup>368</sup>

Während also von der ÖVP und der SPÖ das entwicklungspsychologische Argument angeführt wurde, um zu betonen, wie bedeutsam die geteilte Karenz für die optimale Entwicklung des Kindes sei, griff die FPÖ auf verjährte entwicklungspsychologische und medizinische Erkenntnisse zurück, um die Elternkarenz zu kritisieren. Aus dem familienideologischen Standpunkt heraus betrachtet, kann man die Aussagen des FPÖ-Abgeordneten Friedrich Probst ganz klar dem Geschlechterdifferenz-Diskurs zuordnen. Man war von der Seite der FPÖ der Meinung, dass die Mutter im Gegensatz zum Vater die Erziehungsaufgabe besser erfüllen könnte. Es wurde demnach zwischen Mann und Frau unterschieden und aus dieser Ansicht heraus, das Karenzurlaubsmodell kritisiert.

Was die Betreuung des Kindes anbelangt, gab es zudem noch einen weiteren Kritikpunkt an dem ausgearbeiteten Gesetzesentwurf, welcher von der FPÖ aber auch von Teilen der ÖVP eingebracht wurde: der Wechsel der Umgebung bzw. des Umfeldes des Kindes.

### **Das optimale Umfeld des Kindes**

In §2 wurde zwar geregelt, dass die Voraussetzung für eine Inanspruchnahme des Karenzurlaubes der Vater mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben und dieses

---

<sup>366</sup> ÖVP-Abg. *Hubinek*, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14591.

<sup>367</sup> FPÖ-Abg. *Probst*, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14623.

<sup>368</sup> FPÖ-Abg. *Probst*, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14623.

überwiegend selbst betreuen müsste, jedoch gab es keine Regelung dafür, dass der Vater den Haushalt auch mit der Mutter zu teilen hätte.<sup>369</sup>

Die ÖVP-Abgeordnete Dr. Marga Hubinek schilderte dazu die Einstellung der ÖVP zu dieser Bestimmung: „Es war dort und da auch kein Einverständnis, dass auch jener Vater den Karenzurlaub in Anspruch nehmen kann, der nur in Lebensgemeinschaft mit der Mutter lebt beziehungsweise nicht einmal einen gemeinsamen Haushalt hat.“<sup>370</sup> Der Grund für dieses fehlende Einverständnis ist in der ehezentrierten Familienideologie der ÖVP zu finden. Prinzipiell wollte man die Ehe in der Gesellschaft aufwerten, daher sollten vor allem verheiratete Ehepaare im Elternurlaubsgesetz Berücksichtigung finden. Dementsprechend äußerte die Familienministerin und ÖVP-Abgeordnete Marilies Flemming sogar die Forderung nach einer Beschränkung des Karenzurlaubs auf verheiratete Eltern.<sup>371</sup> Diese ehezentrierte Familienideologie kam auch in weiteren Diskussionspunkten zum Ausdruck. So forderte beispielsweise der ÖVP-Abgeordnete Dr. Hans Hafner die Gleichstellung zwischen verheirateten und unverheirateten Eltern in Bezug auf den Erhalt der Sondernotstandshilfe.<sup>372</sup>

Wie bereits zu Beginn des Kapitels 3.5. *XVII. GP: Die gelungene Durchsetzung einer geteilten Karenz* erwähnt, musste man bei der Gestaltung der Karenzregelung zum Teil Kompromisse eingehen, sodass nach dieser langen Zeit der Verhandlungen endlich ein Gesetzesentwurf zustande kommen konnte. Bei §2 stimmte man also letztlich auch deswegen der Bestimmung zu, da wenigstens die Privatisierung der Kindererziehung durch diesen Paragraphen gewährleistet werden konnte. Die Erziehung des Kindes innerhalb der Familie war nämlich ein besonderes Anliegen der ÖVP. So äußerte die ÖVP-Abgeordnete Bauer dahingehend:

„Man muss auf der einen Seite vom Wohl des Kindes ausgehen, des Kindes, das einen Anspruch auf elterliche Betreuung haben soll, auf elterliche Betreuung vor der Betreuung durch familienergänzende Einrichtungen wie Horte und dergleichen mehr. Ich bin überzeugt davon, dass die Eltern, die Familie generell alles billiger, besser und menschlicher machen.“<sup>373</sup>

Von der Seite der FPÖ wurde allerdings ein Abänderungsantrag für den §2 eingebracht. Kritisiert wurde, dass im Falle der geteilten Inanspruchnahme des Karenzurlaubes von nicht gemeinsam lebenden Elternteilen das Kind „den Wechsel der Bezugspersonen und die örtliche Veränderung verkraften“<sup>374</sup> müsse. Der Vorschlag der FPÖ-Abgeordneten Dr. Helga Rabl-

---

<sup>369</sup> Vgl. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung, 1166 dBlgNR, XVII. GP. S. 5.

<sup>370</sup> ÖVP-Abg. Hubinek, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14591.

<sup>371</sup> Vgl. SPÖ-Abg. Traxler, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14601.

<sup>372</sup> Vgl. ÖVP-Abg. Hafner, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14600.

<sup>373</sup> ÖVP-Abg. Bauer, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14608.

<sup>374</sup> FPÖ-Abg. Rabl-Stadler, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14614.

Stadler lautete daher: „das Recht des Vaters auf Karenz an den gemeinsamen Haushalt zu knüpfen.“<sup>375</sup>

Während also von der Seite der ÖVP in erster Linie aufgrund der ehezentrierten Familienideologie das Recht des Vaters auf Karenz an den gemeinsamen Haushalt geknüpft werden sollte, brachte die FPÖ hier erneut das entwicklungspsychologische Argument in die Diskussion ein.

Die SPÖ sah allerdings das Wohl des Kindes in jenen im Gesetzesentwurf geregelten Bestimmungen zur geteilten Karenz gewahrt und betonte entgegen der ehezentrierten Familienideologie der ÖVP, dass es „gelingen <sei>, keine Unterschiede zwischen alleinerziehenden Eltern und vollständigen Familien zu machen, denn <es war der SPÖ> [...] wichtig, den alleinerziehenden Eltern besonders zu helfen“.<sup>376</sup> Die Familienideologie der SPÖ war demnach darauf ausgelegt, dass die eigenständige Existenzsicherung von Männern und Frauen in jedem Fall gewahrt werde, sodass beide Elternteile die Erziehungsaufgabe erfüllen könnten.

Fazit ist, dass in Bezug auf die optimale Betreuung des Kindes der „neue“ entwicklungspsychologische Diskurs bestimmender war als der „alte“ Diskurs zur frühkindlichen Entwicklung. Das heißt, dass die Mehrheit der im Nationalrat vertretenen Abgeordneten der Ansicht war, dass die optimale Betreuung des Kindes sowohl durch den Vater als auch durch die Mutter erfolgen könnte.

Da zudem der Abänderungsantrag der FPÖ letztlich mehrheitlich abgelehnt wurde, ist der privaten Betreuung des Kindes durch ein Elternteil mehr Bedeutung beigemessen worden als der Forderung, die Anspruchsberechtigung auf Karenzurlaub auf einen gemeinsamen Haushalt zu knüpfen. Die Überlegung der ÖVP war voraussichtlich jene: Würde bei Abänderung des §2 der von der Mutter getrennt lebende Vater keinen Anspruch auf Karenzurlaub erhalten und die Mutter beispielsweise aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit der Betreuungsaufgabe nicht nachkommen können, so wäre das Kind voraussichtlich in einer familienergänzenden Einrichtung wie etwa einer Kinderkrippe gelandet.

In Bezug auf die wiederkehrenden Diskurssegmente der „Partnerschaft“ und des „Kindeswohls“ wurden also familienpolitische und entwicklungspsychologische Überlegungen angestellt. Sie bestimmten den politischen Diskurs um 1989 und waren daher unter anderem entscheidend für die Durchsetzung des Gesetzesentwurfs zur geteilten Karenz.

---

<sup>375</sup> FPÖ-Abg. *Rabl-Stadler*, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14614.

<sup>376</sup> SPÖ-Abg. *Traxler*, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14601.

In der politischen Diskussion der 124. Nationalratssitzung stützten aber über dies hinaus auch bevölkerungspolitische und gesellschaftspolitische Argumente die Neuregelung der Karenzgesetzgebung.

### **3.5.2.3. Mehr Partnerschaft – mehr Kinder**

Ende der 80er-Jahre war die Geburtenrate stark zurückgegangen. Auf diese demographische Situation kamen die Abgeordneten im Zuge der Diskussion um die geteilte Karenz immer wieder zu sprechen. Die ÖVP-Abgeordnete Dr. Marge Hubinek hob hervor, dass die Zahl der lebend geborenen Kinder in den letzten Jahren bedauerlicherweise immer wieder abnehme.<sup>377</sup>

Die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie und ÖVP-Abgeordnete Dr. Marilies Flemming brachte dazu außerdem statistische Daten in die Diskussion mit ein:

„Die Elterngeneration wird nur zu zwei Dritteln durch die Kinder ersetzt. Mit 1,43 Geburten pro Mutter in Österreich haben wir einen historischen Tiefstand erreicht. Die Fortführung dieses Trends würde dazu führen, dass wir im Jahr 2030 statt 7,6 Millionen Österreicher nur mehr 6,4 Millionen Österreicher hätten.“<sup>378</sup>

Man erhoffte sich nun von der neuen Elternkarenz, ein harmonischeres Zusammenleben von Ehepaaren zu ermöglichen und einen Anreiz zu schaffen, mehr Kinder zur Welt zu bringen. Es sollte also bewirken, dass Frauen sich nicht mehr aufgrund der Angst, ihren Job aufgeben zu müssen und mit der Erziehungsaufgabe alleine gelassen zu werden, davor scheuen, Kinder auf die Welt zu setzen. In Hinblick auf die partnerschaftliche Aufteilung familialer Aufgaben, welche die geteilte Karenz bewirken sollte, wollte man die Frauen in ihrem Kinderwunsch positiv stimmen.

Die Staatssekretärin und SPÖ-Abgeordnete Johanna Dohnal begründete demnach, warum gerade die geteilte Karenz – eine staatspolitische Maßnahme zur Förderung von mehr Partnerschaft – eine Erhöhung der Geburtenrate bewirken könne: „Die Gesellschaft kann von den Menschen, sprich Frauen, nicht verlangen, mehr Kinder zu bekommen und aufzuziehen, und nichts dazu beitragen, sie dann damit allein lassen.“<sup>379</sup> Im Zuge der geteilten Karenz sollten also die Rahmenbedingungen für die Verbesserung der demographischen Verhältnisse geschaffen werden.

Den kausalen Zusammenhang zwischen der neuen Karenzgesetzgebung, glücklicheren Familien und der Erhöhung der Geburtenrate führte sodann der ÖVP-Abgeordnete Anton Bayr an. Er brachte klar auf den Punkt, dass im Zuge der Elternkarenz „die Rahmenbedingungen

---

<sup>377</sup> Vgl. ÖVP-Abg. Hubinek, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14590.

<sup>378</sup> ÖVP-Abg. Flemming, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14628.

<sup>379</sup> SPÖ-Abg. Dohnal, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14616.

dafür <geschaffen werden könnten> [...], dass die jungen Ehepaare durch eine verbesserte Chance, Familie und Beruf miteinander vereinbaren zu können, ihren Kinderwunsch unbesorgter realisieren <könnten>.“<sup>380</sup>

Da diese Kausalkette von keiner Partei dementiert wurde, kann man sagen, dass das bevölkerungspolitische Argument, welches für das Inkrafttreten der neuen Elternurlaubgesetzgebung sprach, allgemeine Zustimmung fand.

#### **3.5.2.4. Die positive Entwicklung der Gesellschaft**

All diese Argumente, egal ob nun familienpolitisch, entwicklungspsychologisch oder bevölkerungspolitisch, waren allerdings Zielvorstellungen, die aufgrund des gesellschaftlichen Ist-Zustandes nicht von heute auf morgen mit dem Inkrafttreten der Elternurlaubskarenz umgesetzt werden konnten. Die Politikerinnen und Politiker waren sich dessen bewusst, so gab beispielsweise die ÖVP-Abgeordnete Dr. Marga Hubinek zu, dass es sich beim Prinzip der partnerschaftlichen Teilung der Familienaufgaben um einen „evolutionären Prozess <handle>, der eine Weile“ dauern würde.<sup>381</sup> Ähnlich äußerte sich FPÖ-Abgeordnete Dr. Helene Partik-Pablé, indem sie beteuerte: „Die Männer werden nicht Schlange stehen und den Run auf den Karenzurlaub antreten, dessen bin ich sicher. Ich glaube auch nicht, dass es ein sozialpolitischer Durchbruch ist.“<sup>382</sup> Im selben Absatz gab sie trotz sämtlicher Kritikpunkte von der Seite der FPÖ zu, dass „die gesellschaftspolitische Brisanz und Bedeutung dieses Gesetzes natürlich sehr wesentlich sind.“<sup>383</sup>

Jetzt stellt sich natürlich die Frage, was mit der gesellschaftspolitischen Brisanz gemeint sein konnte. Gesellschaftspolitisch konnte das Gesetz zwei Dinge bewirken, einerseits ein „Öffnen der Berufswelt für die Frauen“<sup>384</sup> und andererseits ein „Öffnen der Familie für die Männer.“<sup>385</sup>

#### **Das Öffnen der Berufswelt für die Frauen**

Die Chancengleichheit wurde sowohl 1989 als auch bereits 1986 thematisiert. Das gesellschaftspolitische Ziel der geteilten Karenz war also unter anderem jenes, Frauen dieselbe Partizipation am Arbeitsmarkt zu ermöglichen und somit Gefahren der Diskriminierung der Frauen in der Berufswelt zu verhindern. Man war der Ansicht, dass „Familienpolitik nicht

---

<sup>380</sup> ÖVP-Abg. Bayr, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14630.

<sup>381</sup> Vgl. ÖVP-Abg. Hubinek, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14590.

<sup>382</sup> FPÖ-Abg. Partik-Pablé, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14603.

<sup>383</sup> FPÖ-Abg. Partik-Pablé, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14603.

<sup>384</sup> SPÖ-Abg. Graenitz, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14630.

<sup>385</sup> SPÖ-Abg. Graenitz, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14630.

Frauenverdrängung heißen soll, Frauenverdrängung aus dem öffentlichen, aus dem wirtschaftlichen und aus dem Arbeitsleben.“<sup>386</sup> Da die neue gesetzliche Elternkarenzregelung eine solche Frauenverdrängung verhindern sollte, wollte man also die Durchsetzung dieser nun endlich begünstigen. Der SPÖ-Abgeordnete Josef Hesoun äußerte sich dazu folgendermaßen:

„Ich begrüße die neue gesetzliche Regelung und möchte nur noch einige wenige Worte hinzufügen. Jeder Mensch sollte meiner Meinung nach völlig unabhängig vom Geschlecht die Gelegenheit haben, auch als Elternteil in einem freigewählten Beruf tätig zu sein.“<sup>387</sup>

Die bisher existente Mutterkarenzregelung brachte demnach viele Nachteile für die Frauen mit sich. Da Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei einer jungen Frau damit rechnen mussten, dass diese aufgrund der Geburt eines Kindes unter Inanspruchnahme eines Kündigungsschutzes für eine gewisse Zeit nicht als Arbeitskraft zur Verfügung stehen würde, wurden Männer bei der Einstellung oder Beförderung von Personal bevorzugt. Diese Tatsache wurde speziell von den Politikerinnen der SPÖ bereits 1986 mehrmals kritisiert. Die geteilte Karenz sollte also nun ein Schritt für mehr Chancengleichheit in der Berufswelt sein. Die ÖVP-Abgeordnete Dr. Marga Hubinek meinte, dass nun „auch ein Quentchen Unsicherheit bei dem jungen männlichen Dienstnehmer, der vielleicht auch den Wunsch hat, ein Jahr oder einen Teil dieses Jahres hindurch sein Kind zu betreuen“ gegeben sei.“<sup>388</sup> Ähnlich formulierte es der FPÖ-Abgeordnete Friedrich Probst: „Jetzt ist das Risiko für die Wirtschaft bei beiden Geschlechtern gleich groß, also ein Schritt zu größerer Gleichheit.“<sup>389</sup>

Das Argument, dass durch die Einführung der geteilten Karenz dieselbe Ausgangsbasis für Männer und Frauen auf dem Arbeitsmarkt hergestellt werden könnte, wurde also mehrheitlich angeführt und vehement vertreten. Das Öffnen des Arbeitsmarktes für die Frauen sollte längerfristig eine Veränderung in der Gesellschaft bewirken. Es war also nicht nur ein arbeitsmarktpolitisches, sondern auch ein gesellschaftspolitisches Argument. Da es bei diesem Argument um das Schaffen einer gemeinsamen Ausgangsbasis zur Partizipation der Männer und Frauen am Arbeitsmarkt ging, sind die Aussagen der Abgeordneten in diesem Fall einheitlich dem Geschlechteregalitäts-Diskurs zuzuordnen. Wenn es in der Diskussion 1989 um die Gleichstellung von Männern und Frauen ging, spielte aber natürlich auch das Recht der Väter eine bedeutsame Rolle.

### **Das Öffnen der Familie für die Väter**

---

<sup>386</sup> SPÖ-Abg. *Dohnal*, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14617.

<sup>387</sup> Vgl. SPÖ-Abg. *Hesoun*, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14627.

<sup>388</sup> ÖVP-Abg. *Hubinek*, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14591.

<sup>389</sup> FPÖ-Abg. *Probst*, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14623.

Wenn sich also mit der Durchsetzung der geteilten Karenz der Arbeitsmarkt für die Frauen öffnen sollte, wurde umgekehrt im Zuge der neuen Regelung das Öffnen der Familie für die Väter angestrebt. So wie die Frauen in der Berufswelt diskriminiert wurden, hatten die Männer aufgrund der bisher fehlenden Elternkarenzregelung niemals die Möglichkeit gehabt, sich gleichermaßen wie die Frauen an der Kindererziehung beteiligen zu dürfen. Hierzu beklagte zum Beispiel die ÖVP-Abgeordnete Rosemarie Bauer: „Der Vater hatte bis jetzt nicht die Möglichkeit, das Kleinkind im ersten Jahr zu betreuen“<sup>390</sup> und äußerte das Bestreben, welches diesbezüglich hinter der Einführung der geteilten Karenz steckte: „Mir geht es hier wirklich darum, dass wir endlich den Vater in die Familie hineinholen – ein großer Wunsch auch der Väter.“<sup>391</sup>

Wie bereits angeführt, erwartete man zwar nicht den „Run“ der Väter auf die Elternkarenz, aber es ging darum, ein gesellschaftspolitisches Umdenken durch staatspolitische Maßnahmen zu forcieren. So war die ÖVP-Abgeordnete Dr. Marga Hubinek davon überzeugt, „dass sich auch hier ein evolutionärer Prozess anbahnen wird, dass es durchaus üblich wird, dass der Vater einen Teil des Jahres oder vielleicht das ganze Jahr den Säugling betreut.“<sup>392</sup>

Der Blick auf die momentane reale Situation der Männer und Frauen innerhalb der Familie und auf dem Arbeitsmarkt führte dazu, dass das primäre Ziel der Durchsetzung der geteilten Karenz ein gesellschaftliches Umdenken bewirken sollte bzw. erste „Schritte“ für den Bruch mit der traditionellen Rollenverteilung gesetzt werden sollten.

Die parteienübergreifende gesellschaftspolitische Zielvorstellung war damit primär für die Durchsetzung der geteilten Karenz von Bedeutung. Um diese Bedeutung der gesellschaftspolitischen Argumentation nochmals zum Ausdruck zu bringen, sollen neben den hierzu bereits präsentierten Aussagen der ÖVP-Abgeordneten Dr. Marga Hubinek abschließend die Ansichten der übrigen Parteien dazu angeführt werden:

Grünen-Abgeordnete Helga Erlinger sprach von einem ersten „Schritt in die richtige Richtung“<sup>393</sup> und FPÖ-Abgeordnete Dr. Helene Partik-Pablé betonte, dass „wichtiger als die praktische Bedeutung dieses Gesetzes [...] die gesellschaftspolitische“<sup>394</sup> sei.

SPÖ-Abgeordneter Walter Geppert brachte als letzter Redner die Bedeutung des Gesetzes für die positive Entwicklung der Gesellschaft auf den Punkt, indem er sagte:

---

<sup>390</sup> ÖVP-Abg. *Bauer*, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14609.

<sup>391</sup> ÖVP-Abg. *Bauer*, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14608.

<sup>392</sup> ÖVP-Abg. *Hubinek*, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14591.

<sup>393</sup> Grünen-Abg. *Erlinger*, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14603.

<sup>394</sup> FPÖ-Abg. *Partik-Pablé*, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14603.

„Für mich ist das Elternkarenzurlaubsgesetz eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass eine Durchbrechung der traditionellen Rollenverteilung in unserer Gesellschaft und im Arbeitsleben gelingt. [...] Es handelt sich hierbei um keine Pragmatisierung, sondern um eine soziale Notwendigkeit, eine unbedingt erforderliche Gleichstellung von Frau und Mann im Arbeitsleben, denn nur dann kann das Ziel mit diesem Elternkarenzurlaubsgesetz, nämlich die traditionelle Rollenverteilung tatsächlich zu durchbrechen, erreicht werden.“<sup>395</sup>

### 3.6. Resümee

Fazit ist demnach, dass mit der Verabschiedung des Gesetzes am 12. Dezember 1989 unterschiedliche Argumente die Durchsetzung der geteilten Karenz bestimmten. Familienpolitische, entwicklungspsychologische und bevölkerungspolitische Argumente waren sehr wesentlich, um die Bedeutung der geteilten Karenz für die Gesellschaft hervorzuheben. Bestimmend für die mehrheitliche Zustimmung der Abgeordneten war allerdings die Bedeutung des Gesetzes für die positive Entwicklung der Gesellschaft.

1986 scheiterte die Durchsetzung der geteilten Karenz aufgrund der fehlenden Zustimmung der ÖVP. Da die Anspruchsvoraussetzung für Männer damals voll und ganz von der Anspruchsberechtigung der Frauen abhängig gemacht wurde und damit der Gleichheitsgrundsatz aus der Sicht der ÖVP nicht gewahrt wurde, konnte das Gesetz keine mehrheitliche Zustimmung erlangen. 1989 waren neue Anspruchsvoraussetzungen gegeben und somit die Voraussetzung geschaffen, gesellschaftspolitische Veränderungen mit der Durchsetzung der neuen Karenzregelung auch tatsächlich bewirken zu können. Die vorerst gesellschaftspolitischen Veränderungen sollten letztlich längerfristig gedacht – ganz nach dem vorherrschenden Geschlechteregalitäts-Diskurs – die Gleichstellung zwischen Mann und Frau in der Familie und in der Arbeitswelt bewirken.

---

<sup>395</sup> SPÖ-Abg. Geppert, Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung, S. 14634.

## 4. Die geteilte Karenz seit 1990

In diesem vierten Kapitel soll ein kurzer Rückblick auf die weiteren wesentlichen Veränderungen in der Karenzgesetzgebung seit 1990 geworfen werden. Im Zuge dessen wird also unter anderem auf das Karenzurlaubserweiterungsgesetz, die Teilzeit-Karenz, das Strukturanpassungsgesetz und das Kinderbetreuungsgeld näher eingegangen. Außerdem sollen die wesentlichen Punkte der aktuellen Bestimmungen zur Väterkarenz angeführt werden.

Im zweiten Schritt soll dann der Frage nachgegangen werden, ob mit der Möglichkeit, die Karenz zwischen den Eltern aufzuteilen, eine positive Wirkung auf die Entwicklung der Gesellschaft erzielt werden konnte. Mit positiver Wirkung ist das Öffnen des Arbeitsmarktes für Frauen und das Öffnen der Familien für die Väter gemeint, oder umgekehrt ausgedrückt, das Brechen mit der traditionellen Rollenverteilung zwischen Männern und Frauen. Es geht also darum, zu ermitteln, ob die gesellschaftspolitischen Ziele mit der 1989 beschlossenen staatspolitischen Maßnahme erreicht werden konnten.

### 4.1. Weitere Entwicklungen der Karenzregelung ab 1990

Die weiteren Entwicklungen ab 1990 ließen nicht lange auf sich warten, so wurde das Eltern-Karenzurlaubsgesetz schon ein halbes Jahr später wieder geändert. Zu allererst gab es Änderungen bezüglich der Karenzdauer. Über die Verlängerung der Karenz auf zwei Jahre war ohnehin schon sehr lange Zeit vor 1989 diskutiert worden, daher sollten nun dazu endlich die gesetzlichen Änderungen erfolgen.<sup>396</sup>

#### 4.1.1. Das Karenzurlaubserweiterungsgesetz 1990

Am 13. Juli 1990 sollte mit dem Karenzurlaubserweiterungsgesetz der Anspruch auf Karenzurlaub und Karenzurlaubsgeld im Zuge des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes auf zwei Jahre ausgeweitet werden. Ab nun war es zudem möglich, im zweiten Lebensjahr des Kindes einer Teilzeitbeschäftigung nachzugehen und währenddessen eine finanzielle Unterstützung zu beziehen.<sup>397</sup>

##### 4.1.1.1. Keine Teilung der Teilzeit-Karenz

---

<sup>396</sup> Vgl. BGBl. Nr. 408/1990.

<sup>397</sup> Vgl. BGBl. Nr. 408/1990. S. 2903-2904.

Wenn nur ein Elternteil nach Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung aufnahm, sollte diesem ein vermindertes Karenzurlaubsgeld von bis zu maximal 50% der ursprünglichen Höhe für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung – höchstens aber bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes – zustehen.<sup>398</sup>

#### **4.1.1.2. Teilung der Teilzeit-Karenz**

Wenn die Karenz zwischen den Elternteilen geteilt wurde, gab es natürlich abgeänderte Bestimmungen. Wenn nun beide Elternteile einer Teilzeitbeschäftigung nebeneinander nachgingen, so sollten diese das Karenzurlaubsgeld höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes erhalten. Die Bezugsdauer verkürzte sich also bei der gleichzeitigen Teilung der Teilzeit-Karenz auf ein Jahr. Auch hier gebührten jedem Elternteil maximal 50% des festgesetzten Karenzurlaubsgeldes. Ein Wechsel bei gleichbleibender Anspruchsberechtigung konnte auch bei der Teilzeit-Karenz nur einmal erfolgen, wobei beide Elternteile mindestens drei Monate Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung beziehen mussten.<sup>399</sup>

#### **4.1.1.3. Wiedereinstellungsbeihilfe**

Seit dem Inkrafttreten des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes gab es erstmals die Regelung einer Wiedereinstellungsbeihilfe. Diese erhielten Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber dann, wenn diese bzw. dieser die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer nach zwei Jahre Karenzurlaub wiedereinstellte und nicht vor Ablauf eines weiteren Jahres kündigte.<sup>400</sup>

Mit der Bestimmung, den Karenzurlaub auf zwei Jahre beziehungsweise sogar bis zum dritten Lebensjahr des Kindes bei Teilzeitbeschäftigung eines Elternteils auszudehnen, wurden die Forderungen der ÖVP, welche mehrmals bereits in der 124. Nationalratssitzung 1989 geäußert worden waren, erfüllt. Die Wiedereinstellungsbeihilfe, welche unter anderem dafür sorgen sollte, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer selbst nach den vier Wochen Kündigungsschutz ihren Arbeitsplatz behalten konnten, entsprach wiederum vorwiegend den Interessen der SPÖ. Das Karenzurlaubserweiterungsgesetz trat am 1. Juli 1990 in Kraft.

---

<sup>398</sup> Vgl. BGBl. Nr. 408/1990. S. 2903-2904.

<sup>399</sup> Vgl. BGBl. Nr. 408/1990. S. 2904.

<sup>400</sup> Vgl. BGBl. Nr. 408/1990. S. 2913.

#### 4.1.2. Die Ausweitung der Teilzeit-Karenz 1992

Die Möglichkeit, anstelle des Karenzurlaubes einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen zu können, gab es demnach seit dem Karenzurlaubserweiterungsgesetz. Zwei Jahre später wurde die bestehende Teilzeit-Regelung allerdings erneut geändert.

##### **4.1.1.1. Keine Teilung der Teilzeit-Karenz**

Die Teilzeit-Karenz wurde nun bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes ausgeweitet. Die Bedingung dafür war, dass bisher von diesem Elternteil noch kein Karenzurlaub in Anspruch genommen wurde und nur ein Elternteil die Teilzeit-Karenz beantragt hatte. Wenn aber der Vater oder die Mutter doch im ersten Lebensjahr des Kindes Karenzurlaub beansprucht hatte, so verkürzte sich für ihn oder sie der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres.<sup>401</sup>

##### **4.1.1.2. Teilung der Teilzeit-Karenz**

Bei der Teilung der Teilzeit-Karenz kam es wiederum zu Verkürzungen in der Bezugsdauer. Wurde die Teilzeitbeschäftigung gleichzeitig von Mutter und Vater in Anspruch genommen, bestand der Anspruch der Teilzeitbeschäftigung nur bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes. Wenn die Teilung der Teilzeit-Karenz jedoch nicht gleichzeitig, sondern nacheinander erfolgte, so verkürzte sich der Anspruch bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes.<sup>402</sup>

Diese neue Teilzeit-Karenz-Regelung trat mit 1. Jänner 1993 in Kraft.<sup>403</sup> Mit ihr endete die Periode der Ausweitungen bestehender Karenzgesetzregelungen. Von nun an folgten Kürzungen hinsichtlich der Bezugsdauer, aber auch hinsichtlich der finanziellen Unterstützung.

#### 4.1.3. Strukturanpassungsgesetz 1995 und 1996

Ab Mitte der 1990er Jahre ging es darum, vor allem in der Arbeits- und Sozialpolitik budgetäre Kürzungen vorzunehmen, um die Maastrich-Kriterien, deren Erfüllung ausschlaggebend für den Beitritt in der Europäischen Union war, erreichen zu können. Diese Kürzungen wurden im Zuge des Strukturanpassungsgesetzes 1995 und 1996 sowie einer Pensionsreform 1997

---

<sup>401</sup> Vgl. BGBl. Nr. 833/1992. S. 4615.

<sup>402</sup> Vgl. BGBl. Nr. 833/1992. S. 4615.

<sup>403</sup> Vgl. BGBl. Nr. 833/1992. S. 4615-4616.

durchgeführt.<sup>404</sup> „Das Strukturanpassungsgesetz 1995 basierte auf einem Arbeitsübereinkommen, das SPÖ und ÖVP Ende 1994 beschlossen hatten und das sich auf eine ausgabenseitige Budgetkonsolidierung festlegte.“<sup>405</sup> Im Zuge dieses Strukturanpassungsgesetzes wurden also auch Kürzungen bezüglich des Karenzurlaubsgeldes vorgenommen.

#### **4.1.3.1. Karenzurlaubszuschussgesetz**

Für Alleinstehende oder finanziell benachteiligte verheiratete und unverheiratete Paare sollte es künftig kein erhöhtes Karenzurlaubsgeld mehr geben. Stattdessen wurde ein rückzahlbarer Zuschuss zum Karenzurlaubsgeld oder zur Teilzeitbeihilfe gewährt.<sup>406</sup> Von Bedeutung ist hier, dass von nun an alleinstehende Elternteile nur dann Anspruch auf Zuschuss zum Karenzurlaubsgeld hatten, wenn diese „eine Urkunde <vorlegten> [...], aus der der andere Elternteil des Kindes <hervorging> [...]“<sup>407</sup>

Nachdem mit dem Karenzurlaubszuschussgesetz die finanzielle Unterstützung gekürzt wurde, sollten auch neue Bestimmungen für die Bezugsdauer des Karenzurlaubsgeldes erfolgen.

#### **4.1.3.2. Die Kürzung der Bezugsdauer**

Im Strukturanpassungsgesetz 1996 wurde also eine neue Dauer des Anspruchs auf Karenzurlaubsgeld festgelegt. Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld bestand ab nun nur noch bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes. Diese Bestimmung galt allerdings nur dann, wenn nur ein Elternteil Karenzurlaubsgeld in Anspruch nahm. Wenn der Karenzurlaub geteilt wurde, so konnte über den Zeitraum von 18 Monate hinaus und höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes Karenzurlaubsgeld bezogen werden.<sup>408</sup> Die Änderungen betrafen auch die diesbezüglichen Regelungen der Teilzeit-Karenz.

##### **4.1.3.2.1. Keine Teilung der Teilzeit-Karenz**

Bei Teilzeitbeschäftigung ab dem ersten Lebensjahr des Kindes von nur einem Elternteil wurde diesem für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung und höchstens bis zur Vollendung des zweiten

---

<sup>404</sup> Vgl. Ingrid Mairhuber, Entwicklung der österreichischen Alterssicherung seit den 1980er Jahren. In: Christoph Hermann, Roland Atzmüller (Hrsg.), Die Dynamik des „österreichischen Modells“. Brüche und Kontinuitäten im Beschäftigungs- und Sozialsystem. (FORBA-Forschung, Berlin 2009). S. 194. Im Folgenden zit. als: Mairhuber, Entwicklung der österreichischen Alterssicherung seit den 1980er Jahren.

<sup>405</sup> Mairhuber, Entwicklung der österreichischen Alterssicherung seit den 1980er Jahren. S. 194.

<sup>406</sup> Vgl. BGBl. Nr. 297/1995. S. 4208.

<sup>407</sup> BGBl. Nr. 297/1995. S. 4208.

Lebensjahres des Kindes ein vermindertes Karenzurlaubsgeld von bis zu maximal 50% gewährt.<sup>409</sup>

#### **4.1.3.2.2. Teilung der Teilzeit-Karenz**

Über diesen Zeitpunkt hinaus und höchstens bis zum dritten Lebensjahr des Kindes galt die Regelung, wenn auch der zweite Elternteil das Karenzurlaubsgeld mindestens drei Monate in Anspruch nahm. Wenn abwechselnd nur ein Elternteil sogleich nach der Mutterschutzfrist die Teilzeit-Karenz beanspruchte, so konnte einer Teilzeitbeschäftigung sogar bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes nachgegangen werden.<sup>410</sup>

Diese Bestimmungen zeigen ganz deutlich, dass man hier einen Anreiz zur geteilten Karenz schaffen wollte. Wenn sich die Eltern eines Kindes für die partnerschaftliche Teilung der gemeinsamen elterlichen Rechte und Pflichten entschieden, wurden sie durch finanzielle Begünstigungen von Seiten des Staates belohnt.

Die nächsten großen und sehr entscheidenden Veränderungen traten 2000 und 2002 in Kraft, als erstmals ein eigener Anspruch für Väter festgelegt wurde und das Kinderbetreuungsgeld das Karenzurlaubsgeld ablöste.

#### **4.1.4. Originärer Anspruch der Väter auf Karenz 2000**

Ab dem 1. Jänner 2000 wurde das Eltern-Karenzurlaubsgesetz dahingehend verändert, dass der Anspruch des Vaters auf Karenzurlaubsgeld fortan unabhängig vom Anspruch der Mutter gemacht wurde. Mit dieser wesentlichen Änderung wurde auch geregelt, dass der Karenzurlaub von nun an zweimal geteilt und abwechselnd mit der Mutter in Anspruch genommen werden sollte, wobei die Mindestkarenzurlaubsdauer von drei Monaten weiterhin einzuhalten war.<sup>411</sup>

Der originäre Anspruch der Väter war von der ÖVP bereits in der Nationalratssitzung 1986 gefordert worden. Dass diese Forderung erst 14 Jahre später tatsächlich umgesetzt werden konnte zeigt, wie intensiv das Vorrecht der Frau auf Karenzurlaub verteidigt wurde.

Mit dem originären Anspruch für Väter wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten vergrößert. Eine neuerliche Erweiterung der anspruchsberechtigten Personen erfolgte im Zuge der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes.

---

<sup>408</sup> Vgl. BGBl. Nr. 201/1996. S. 1115.

<sup>409</sup> Vgl. BGBl. Nr. 201/1996. S. 1116.

<sup>410</sup> Vgl. BGBl. Nr. 201/1996. S. 1116.

<sup>411</sup> Vgl. BGBl. I Nr. 153/1999. S. 1116.

#### 4.1.5. Das Kinderbetreuungsgeld 2002

Im Jahr 2002 wurde sodann das Kinderbetreuungsgeld (KBG) eingeführt. Dieses sollte nun nach und nach das Karenzurlaubsgeld ablösen. Die Gruppe der anspruchsberechtigten Eltern(-teile) konnte mit diesem Kinderbetreuungsgeld erweitert werden, da von nun an die Erwerbstätigkeit jener Eltern(-teile), welche bereits Familienbeihilfe bezogen, keine Grundvoraussetzung mehr für den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld darstellen sollte.<sup>412</sup>

Mit der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes wurde auch die Bezugsdauer ausgeweitet. Das Kinderbetreuungsgeld sollte nun bis zum 36. Lebensmonat gewährt werden, wenn beide Elternteile den Anspruch auf ein solches erhoben. Bei der Teilung des Kinderbetreuungsgeldes sollte der Wechsel zweimal pro Kind zulässig sein. Wenn allerdings nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld bezog, so wurde dieses bloß bis zum 30. Lebensmonat des Kindes gewährt.<sup>413</sup> Zusätzlich dazu wurden auch die Freigrenzen für den Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld für Alleinstehende oder finanziell benachteiligte verheiratete und unverheiratete Paare erhöht.<sup>414</sup>

Die neuen Bestimmungen traten mit 1. Jänner 2002 in Kraft, wobei hier ganz wichtig noch zu erwähnen ist, dass im Zuge der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes auch eine Namensänderung des Gesetzes zur geteilten Karenz erfolgt war: Der Titel „Eltern-Karenzurlaubsgesetz – EKG“ wurde umgeändert in „Väter-Karenzgesetz – VKG“.

#### 4.1.6. Erweiterungen zum Kinderbetreuungsgeld 2008 und 2010

Seit 1. Jänner 2008 gibt es unterschiedliche Bezugsvarianten des Kinderbetreuungsgeldes. Das bedeutet, dass sich die Eltern dafür entscheiden können, das Kinderbetreuungsgeld zwar für eine kürzere Dauer, jedoch zu einem höheren Geldleistungsbetrag zu beziehen. Wenn nur ein Elternteil das Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nimmt, fällt die Bezugsdauer unabhängig von der gewählten Variante niedriger aus als in jenem Fall, in welchem jeweils beide von der Möglichkeit, Kinderbetreuungsgeld zu beziehen, Gebrauch machen.<sup>415</sup>

---

<sup>412</sup> Vgl. Österreichisches Institut für Familienforschung (ÖIF) an der Universität Wien, Das neue Kinderbetreuungsgeld. Online unter

<[http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift\\_beziehungsweise/detail/?tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=704&cHash=b45f5ff2a6b5ed4d8b1035867eeea632](http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=704&cHash=b45f5ff2a6b5ed4d8b1035867eeea632)> (20. März 2015).

<sup>413</sup> Vgl. BGBl. I Nr. 103/2001. S. 1552.

<sup>414</sup> BGBl. I Nr. 103/2001. S. 1554.

<sup>415</sup> Vgl. BGBl. I Nr. 76/2007. S. 2.

Am 1. Jänner 2010 wurde zusätzlich zu den pauschalen Bezugsvarianten auch ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld eingeführt.<sup>416</sup> Folgend kann man seit 1. Jänner 2010 aus zwei Systemen mit insgesamt fünf verschiedenen Bezugsvarianten des Kinderbetreuungsgeldes wählen, welche unabhängig von der Dauer der Karenz gewährt werden.<sup>417</sup> Ein Anspruch auf eine staatliche Ersatzleistung für entfallenes Erwerbseinkommen<sup>418</sup> besteht dann, wenn ein Elternteil für dieses Kind bereits Anspruch auf Familienbeihilfe hat, mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt, der Gesamtbetrag der jährlichen Einkünfte nicht 16.200 € übersteigt und sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen sowohl des Kindes als auch des Elternteils im Bundesgebiet befindet.<sup>419</sup>

Grundsätzlich ist es längstens möglich bis zur Vollendung des 36. Lebensmonates des Kindes Karenzurlaubsgeld zu beziehen, allerdings nur dann, wenn beide Elternteile Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nehmen. Der Bezug kann hierbei maximal zweimal abwechselnd durch beide Elternteile erfolgen und muss mindestens zwei Monate andauern. Nimmt nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld in Anspruch, so gebührt dieses längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats des Kindes.<sup>420</sup>

Die Höhe und Dauer des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld hängt also einerseits davon ab, ob nur ein oder beide Elternteile das Kinderbetreuungsgeld beantragen und andererseits davon, welche Bezugsvariante gewählt wird. Hier unterscheidet man vier Möglichkeiten des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes von einem einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld. Wie schon erwähnt, erhöht sich beim pauschalen Kinderbetreuungsgeld die Geldleistung, je mehr sich die Bezugsdauer verkürzt. Wenn also ein Elternteil bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats des Kindes Kinderbetreuungsgeld bezieht, erhält dieser

---

<sup>416</sup> Vgl. BGBl. I Nr. 116/2009. S. 6-7.

<sup>417</sup> Bundeskanzleramt, Bezugsvarianten. In: [help.gv.at](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080601.html), Amtswege leicht gemacht. Online unter <<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080601.html>> (20. März 2015).

<sup>418</sup> Vgl. Ingrid Mairhuber, Ulrike Papouschek, Karin Sardadvar, Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Elternschaft. In: Magistrat der Stadt Wien (MA 5 – Finanzwesen), Erwerbsarbeit und Elternschaft. (Statistik Journal 2/Wien 2011). S. 10. Im Folgenden zit. als: Mairhuber, Papouschek, Sardadvar, Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Elternschaft. S. 15.

<sup>419</sup> Vgl. Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem (RIS), Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG). Online unter <<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001474>> (20. März 2015).

<sup>420</sup> Vgl. Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem (RIS), Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG). Online unter <<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001474>> (20. März 2015).

pauschal 14,53 € pro Tag – verkürzt sich die Bezugsdauer allerdings auf die Vollendung des 20. Lebensmonats, so erhält der anspruchsberechtigte Elternteil pauschal 20,80 € täglich.<sup>421</sup>

Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld richtet sich die Bezugshöhe nach den Letzteinkünften (mit einem festgesetzten Maximalbetrag von 66 € pro Tag). Bei der Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes von einem Elternteil wird das Kinderbetreuungsgeld bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes gewährt, diese Bezugsdauer verlängert sich, wenn auch der zweite Elternteil Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nimmt und dauert sodann längstens bis zum 14. Lebensmonats des Kindes.<sup>422</sup> Für nähere Informationen dazu gibt es den Online-Service des Bundeskanzleramtes Österreichs: „[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)“. Hier findet man übersichtliche Tabellen zu den jeweiligen Bezugsvarianten und auch einen Kinderbetreuungsgeld-Vergleichsrechner.

Abschließend soll nun noch eine Regelung eingegangen werden, welche bloß für öffentlich Bedienstete eingeführt wurde und entgegen aller anderen bisherigen Karenzgesetzregelungen für den Zeitraum kurz nach der Geburt des Kindes festgelegt wurde.

#### 4.1.7. Der Papamonat 2011

Den Papamonat bzw. den Frühkarenzurlaub für Väter gibt es seit dem 1. Jänner 2011. Seither besteht für Väter im öffentlichen Dienst die Möglichkeit, in dem Zeitraum zwischen der Geburt des Kindes und dem Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter einen Urlaub bei Entfall des Entgeltes im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu nehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Beamte mit der Mutter und dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und seinem Vorhaben keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.<sup>423</sup>

Soviel zu den Änderungen rund um die Karenzgesetzgebung seit 1990. Bevor nun auf die Auswirkungen der geteilten Karenz auf die gesellschaftlichen Entwicklungen näher eingegangen wird, soll allerdings nochmals ein letzter Blick auf die aktuellen Bestimmungen zum Väter-Karenzgesetz gemacht werden.

---

<sup>421</sup> Vgl. Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem (RIS), Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG). Online unter <<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001474>> (20. März 2015).

<sup>422</sup> Vgl. Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem (RIS), Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG). Online unter <<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001474>> (20. März 2015).

<sup>423</sup> Vgl. BGBl. I Nr. 111/2010. S. 162.

## 4.2. Aktuelle Bestimmungen zum Väter-Karenzgesetz

Im derzeitigen Väter-Karenzgesetz, welches zuletzt 2013 geändert wurde, können all jene „die Möglichkeit der arbeits- und sozialrechtlich abgesicherten Erwerbsunterbrechung mit Kündigungsschutz“<sup>424</sup> nutzen, welche im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Karenz durch beide Elternteile ist nicht möglich. Ausgenommen von dieser Regel wird der erstmalige Wechsel zwischen Vater und Mutter. Hier ist eine gleichzeitige Inanspruchnahme von der Dauer von einem Monat erlaubt.<sup>425</sup>

Die Dauer der Karenz muss grundsätzlich mindestens zwei Monate betragen und muss dem Arbeitgeber spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes gemeldet werden, wenn die Karenz zum frühesten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Also entweder nach Ablauf des Beschäftigungsverbotes der Mutter oder nach Ablauf der Mutterschutzfrist. Die Karenz kann zweimal geteilt werden und abwechselnd von Mutter oder Vater in Anspruch genommen werden, wobei ein Karenzteil immer mindestens zwei Monate betragen muss. Prinzipiell kann die Karenz längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden.<sup>426</sup>

Wenn der Arbeitgeber anstelle einer Karenz eine Teilzeitbeschäftigung antreten möchte, so hat dieser, wenn das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Antritts ununterbrochen drei Jahre gedauert hat und mehr als 20 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Betrieb der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers beschäftigt sind, Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung. Der Anspruch kann in diesem Fall sogar bis zum siebenten Lebensjahres des Kindes bzw. bis zum Schuleintritt des Kindes dauern. Auch die Teilzeit-Karenz kann nur dann angetreten werden, wenn der Vater in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt und sich die Mutter nicht gleichzeitig in Karenz befindet.<sup>427</sup>

Wichtig ist in Bezug auf die Karenz zu erwähnen, dass es seit 2002 keine direkte Abhängigkeit mehr zwischen der Karenzbestimmung und der finanziellen Unterstützung im Zuge des Kinderbetreuungsgeldes mehr gibt.

---

<sup>424</sup> Mairhuber, Papouschek, Sardadvar, Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Elternschaft. S. 15.

<sup>425</sup> Vgl. Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem (RIS), Bundesgesetz, mit dem Karenz für Väter geschaffen wird (Väter-Karenzgesetz - VKG). Online unter <<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008674>> (20. März 2015).

<sup>426</sup> Vgl. Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem (RIS), Bundesgesetz, mit dem Karenz für Väter geschaffen wird (Väter-Karenzgesetz - VKG). Online unter <<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008674>> (20. März 2015).

Im letzten Unterkapitel soll nun ermittelt werden, wie sich das Gesetz zur geteilten Karenz seit 1990 auf die Partizipation der Frauen am Arbeitsmarkt und die Partizipation der Männer an der Erziehungsarbeit langfristig ausgewirkt hat. Es soll also erforscht werden, ob das gesellschaftspolitische Ziel der Gleichstellung von Mann und Frau in der Berufswelt und in der Familie mit der Durchsetzung der geteilten Karenz erreicht werden konnte.

### **4.3. Auswirkungen auf gesellschaftliche Entwicklungen**

Um nun ermitteln zu können, welche Auswirkungen die geteilte Karenz langfristig auf die Gesellschaft genommen hat, sollen verfügbare Ergebnisse aus der Mikrozensus-Arbeitskräfterhebung 2014, welche online auf der Statistik Austria Seite unter dem Link „[www.statistik.at](http://www.statistik.at)“ abgerufen werden können, herangezogen werden. Bei der Mikrozensus-Arbeitskräfterhebung, „<handelt es sich um eine> [...] laufend durchgeführte Stichprobenerhebung österreichischer Haushalte.“<sup>428</sup>

#### **4.3.1. Das Öffnen der Berufswelt für die Frauen**

In der 124. Nationalratssitzung der XVII. Gesetzperiode 1989 hatte man sich von der Einführung einer geteilten Karenz unter anderem erhofft, das gesellschaftspolitische Ziel der Chancengleichheit erreichen zu können. Man wollte im Zuge der geteilten Karenz für Frauen dieselben Voraussetzungen für die Partizipation am Arbeitsmarkt schaffen wie für Männer. Das bedeutet auch, dass man sich mit der neuen Regelung erhoffte, Diskriminierungen, mit welchen Frauen mit Kindern grundsätzlich in der Berufswelt zu kämpfen hatten, abbauen zu können. Frauen sollten nicht mehr alleinige Verantwortung für die Kindererziehung tragen müssen, sondern ebenso wie Männer die Chance bekommen, jeden freigewählten Beruf in dem von ihnen gewünschten Ausmaß auszuüben. Das Ziel war also, die Gleichstellung von Mann und Frau in der Arbeitswelt zu erreichen.

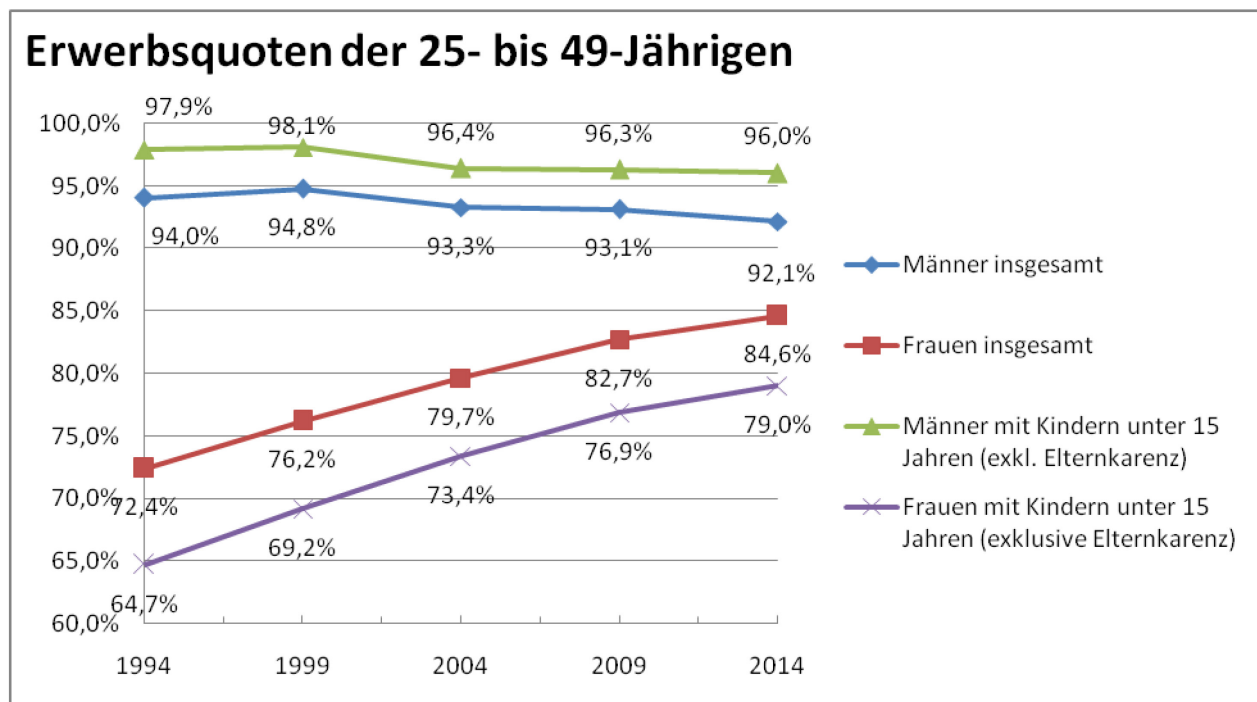
Nun geht es um die Frage, wie sich die Erwerbstätigkeit der Frauen 2014 – also 24 Jahre nach dem Inkrafttreten der Karenz für Väter – gestaltet. Grundsätzlich ist die Erwerbstätigkeit von Frauen im Alter zwischen 25 und 49 Jahren zwischen 1994 und 2014 von 72,4% auf 84,6% angestiegen. Das heißt, dass sich die Erwerbsquote um 12,7 Prozentpunkte erhöht hat. Im

---

<sup>427</sup> Vgl. Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem (RIS), Bundesgesetz, mit dem Karenz für Väter geschaffen wird (Väter-Karenzgesetz - VKG). Online unter <<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008674>> (20. März 2015).

<sup>428</sup> Regina Fuchs, Stephan Marik-Lebeck, Familie und Erwerbstätigkeit 2013. In: ÖSTAT, Beschäftigung und Arbeitsmarkt. (Statistische Nachrichten 9, Wien 2014). S. 665.

Gegensatz zu den Frauen blieb die Erwerbstätigkeit der Männer eher stabil bzw. genauer gesagt, verringerte sie sich sogar von 1994: 94,0 % auf 2014: 92,1%.<sup>429</sup> Anhand des Liniendiagramms von Abbildung 1 kann man diese Steigerung der Frauenerwerbstätigkeit, aber eben auch die leicht gesunkene Erwerbstätigkeit der Männer, gut erkennen.



**Abbildung 1: Erwerbsquoten der 25- bis 49-Jährigen.**

**Quelle: STATISTIK AUSTRIA, Mikrozensus Arbeitskräfteerhebung 1994-2014**

Interessant ist hierbei, dass die Erwerbsbeteiligung der Mütter dann, wenn ein Betreuungspflichtiges Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, deutlich niedriger war, sie lag 2014 sodann bei nur 79,0%. Dieses Ergebnis ist vor allem deswegen so spannend, da in der erfassten Erwerbsquote jene Mütter, welche zu der gegebenen Zeit Elternkarenz beanspruchten, bei dieser Arbeitskräfteerhebung nicht erfasst wurden. Im Gegensatz dazu lag die Erwerbsbeteiligung jener Väter, welche ein Kind im Alter von unter 15 Jahren Zuhause hatten, bei 96,0%. Sie war demnach nicht nur viel höher als die Erwerbsquote der Frauen mit Betreuungspflichtigen Kindern, sondern auch weit über dem Durchschnitt der erwerbstätigen Männer insgesamt.

<sup>429</sup> Vgl. Statistik Austria, Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Online unter <[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/soziales/gender-statistik/vereinbarkeit\\_von\\_beruf\\_und\\_familie/](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/gender-statistik/vereinbarkeit_von_beruf_und_familie/)> (21. März 2015).

Diese Zahlen sagen aus, dass die Betreuung eines Kindes unter 15 Jahren sehr stark die Erwerbstätigkeit der Frauen zwischen 25 und 49 Jahren beeinflusst. Gegenläufig dazu partizipieren mehr Männer mit Kindern unter 15 Jahren am Arbeitsmarkt als jene, die keine Kinder im betreuungspflichtigen Alter haben. Frauen widmen sich demnach nach wie vor eher der Erziehungsaufgabe als Männer. Von einer gleichgestellten Partizipation am Arbeitsmarkt der Männer und Frauen kann hier demzufolge keine Rede sein. Da die Frauenerwerbstätigkeit dennoch stark zugenommen hat, könnte man meinen, dass die Elternkarenzgesetzgebung trotzdem eine positive Wirkung auf die Chancengleichheit am Arbeitsmarkt gehabt hätte. Sieht man sich allerdings an, was diesen Trend der gestiegenen Erwerbstätigkeit ausgelöst hat, so kann dieser Behauptung widersprochen werden.

Die Zunahme der Erwerbsbeteiligung kann fast ausschließlich als Folge der Zunahme der Teilzeitarbeit gesehen werden. Viele Frauen arbeiten vor allem in Teilzeitarbeit und geringfügiger Beschäftigung. Diese Aussage trifft sehr stark auf jene Frauen zu, welche mit betreuungspflichtigen Kindern leben. Frauen scheinen demnach nach wie vor mit der Erziehungs- und Haushaltsarbeit großteils alleine gelassen zu sein. Um der Doppelbelastung – außerhäusliche Erwerbstätigkeit und familiäre Betreuungsaufgabe – nachkommen zu können, wählen viele Frauen die Möglichkeit der Teilzeitarbeit.

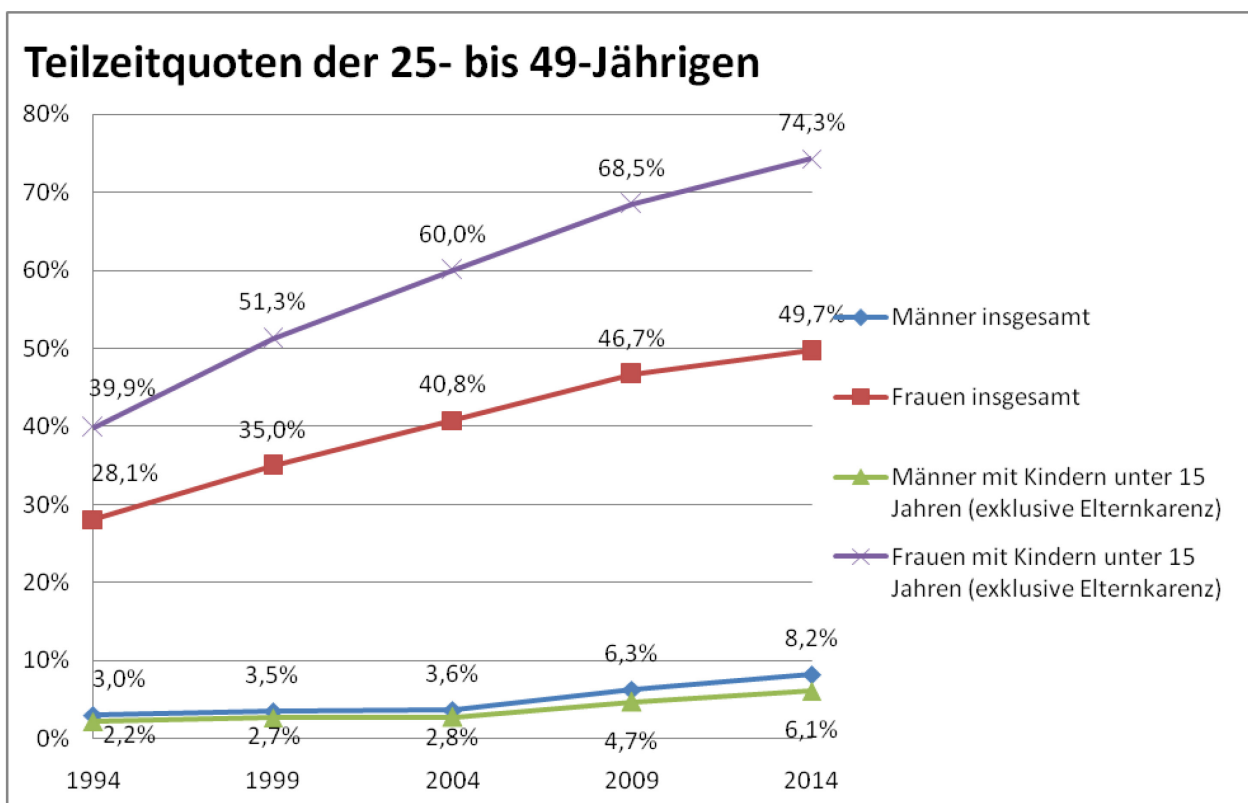


Abbildung 2: Teilzeitquoten der 25- bis 49-Jährigen.

**Quelle: STATISTIK AUSTRIA, Mikrozensus Arbeitskräfteerhebung 1994-2014**

Während die Teilzeitquote bei Frauen mit Kindern unter 15 Jahren von 39,9% im Jahr 1994 auf unglaubliche 74,3% im Jahr 2014 gestiegen ist, lag die Teilzeitquote der Männer mit Kindern 2014 bei knappen 6,1%. Obwohl sich die Teilzeiterwerbstätigkeit auch bei den Männern insgesamt von 3% auf 8,2% verdoppelt hat, blieb der Anteil teilzeitbeschäftigter Männer dennoch im Vergleich zu den Frauen sehr gering.

Man kann hier sehr schön erkennen, dass bis heute die Betreuung eines Kindes unter 15 Jahren nicht dazu geführt hat, dass mehr Männer dazu geneigt waren, einer Teilzeitbeschäftigung nachzugehen, um Erziehungsarbeit und außerhäusliche Erwerbsarbeit unter einem Hut zu bringen. Bei den Frauen kann man hingegen anhand der Abbildung 2 sehen, dass einer Teilzeitbeschäftigung vor allem dann nachgegangen wird, wenn ein Kind im Alter von unter 15 Jahren zu Hause betreut werden muss. Auf diese Art und Weise wird die Teilzeitbeschäftigung von Frauen genutzt, um Betreuungsaufgaben und Erwerbstätigkeit vereinbaren zu können.

Fazit ist also, dass der täglichen Herausforderung, Beruf und Familie miteinander zu kombinieren, im Jahr 2014 so wie auch schon vor 1989 hauptsächlich Frauen ausgesetzt sind. Abgesehen davon, dass die gesetzliche Regelung, die es Männern ermöglicht, in Elternkarenz bzw. Elternteilzeitkarenz zu gehen, nach wie vor bisher nur von einem kleinen Teil der Väter wahrgenommen wird – so wurden etwa im Jahr „2011 [...] trotz neuer Betreuungsmodelle mit Quotierung nur 4,2% aller Karenztage von Vätern in Anspruch genommen“<sup>430</sup> – hat sich auch gesamtgesellschaftlich nicht viel im Hinblick auf die Stellung der Frau in der Berufswelt getan.

Beide Liniendiagramme zeigen, dass Frauen auch 24 Jahre nach der Einführung des Parentalurlaubs in ihrem beruflichen Engagement durch die Geburt eines Kindes maßgeblich beeinflusst werden. Der Anteil der erwerbstätigen Frauen ist zwar insgesamt gestiegen, doch dies nur deswegen, weil sie vor allem seit der Möglichkeit der Teilzeit-Karenz Wege gefunden haben, um Beruf und Familie miteinander zu vereinen. Sie gehen also einer Teilzeitbeschäftigung oder einer Geringfügigkeitsbeschäftigung nach. Vor dem Hintergrund der negativen Auswirkungen der Teilzeitbeschäftigung: „geringeres Einkommen und damit verbunden auch niedrigere Pensionen, geringere Transferleistungen, wenig Aussicht auf eine Führungsposition und eine zunehmende Arbeitsplatzinstabilität in einem auf Vollzeitarbeit

---

<sup>430</sup> Helene Schiffbänker, Florian Holzinger, Väterkarenz und Karriere. In: Joanneum Research Policies. (Policies Working Paper 75/2014, Wien 2014). S. 1.

ausgerichteten Wirtschaftssystem“,<sup>431</sup> kann man nicht von einer Chancengleichheit am Arbeitsmarkt für Frauen sprechen.

Im Zuge einer Arbeitsmarktstudie zum Thema „Erwerbsarbeit und Elternschaft in Wien“, welche im Jahr 2010 im Auftrag der MA 5, Referat Statistik und Analyse, von der Forschungs- und Beratungsstelle Arbeitswelt (FORBA) durchgeführt wurde, ergaben Untersuchungen, dass Frauen tendenziell länger in Elternkarenz gehen und meist längere Zeit danach eine Teilzeitbeschäftigung oder Elternteilzeit an die Karenz anschließen als Männer.<sup>432</sup> Die Tatsache, dass Väter seltener und kürzer in Karenz gehen und anschließend nur für kürzere Perioden – wenn überhaupt – einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, führt außerdem dazu, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber diesen Trend beobachtend, bei der Einstellung und Beförderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern männliches Personal bevorzugen.

Insgesamt kann man also nicht sagen, dass 24 Jahre nach der Durchsetzung der geteilten Karenz ausreichende Voraussetzungen für die Partizipation der Frauen in der Berufswelt geschaffen wurden. Frauen sind nach wie vor Diskriminierungen am Arbeitsmarkt ausgesetzt und aufgrund der Tatsache, dass sie trotz der Elternkarenz immer noch den Großteil der Verantwortung für die Kindererziehung tragen müssen, haben sie nur eine eingeschränkte Chance, einen freigewählten Beruf in dem von ihnen gewünschten Ausmaß auszuüben. Die Gleichstellung von Männern und Frauen am Arbeitsmarkt wurde durch die Durchsetzung der geteilten Karenz demnach nicht erreicht.

#### 4.3.2. Das Öffnen der Familie für die Väter

Ein weiteres gesellschaftspolitisches Ziel, welches mit dem Inkrafttreten der geteilten Karenz 1990 erreicht werden hätte sollen, war das Öffnen der Familie für die Väter. Man wollte mit der traditionellen Rollenverteilung brechen, welche vorsah, dass Väter hauptsächlich der Erwerbsarbeit nachgehen sollten und Mütter sich um die Erziehungsarbeit zu kümmern hätten. Väter sollten nun auch die Chance bekommen, sich den Kindern und deren Erziehung widmen zu können.

Der Anteil der Väter an Kinderbetreuungsgeld-Bezugstagen war im Jahr 2014 allerdings mit etwa 4,5% am Gesamtanteil noch immer sehr gering. Obwohl sich je nach Bezugsvariante etwa zwischen 12% und 30% der Väter im Verhältnis zur Anzahl der Kinder am Kinderbetreuungsgeld beteiligten, fiel die Zahl der Kinderbetreuungsgeld-Bezugstage

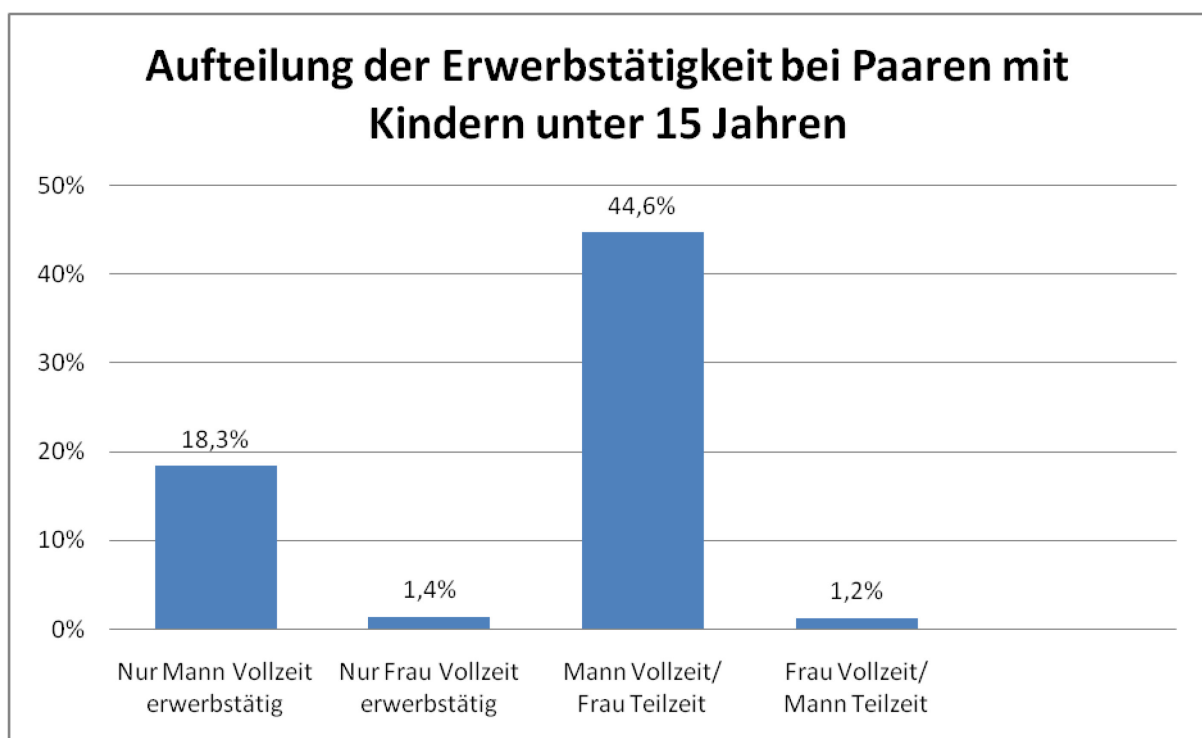
---

<sup>431</sup> Mairhuber, Papouschek, Sardadvar, Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Elternschaft. S. 10.

<sup>432</sup> Vgl. Mairhuber, Papouschek, Sardadvar, Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Elternschaft. S. 18-22.

deswegen so gering aus, da sich fast jeder dritte Vater für eine Kurzvariante entschied und dementsprechend deutlich kürzer als die Mutter Kinderbetreuungsgeld bezog. Diese Zahlen und Fakten wurden dem Antwortschreiben der Bundesministerin MMag. Dr. Sophie Karmasin für Familie und Jugend vom 30. Mai 2014 entnommen, welches sie aufgrund einer schriftlichen Anfrage (1262/J) von der Seite der SPÖ verfasst hatte.<sup>433</sup>

Grundsätzlich sollte die Karenz für Väter und auch die Regelung bezüglich des Kinderbetreuungsgeldes den Vätern ermöglichen, intensiver an der Kindererziehung teilnehmen zu können. Gesellschaftlich hat sich allerdings dieses Familienmodell, wo Vater und Mutter gleichermaßen an der Kinderbetreuung beteiligt sind, noch immer nicht durchgesetzt. Wenn man sich beispielsweise die Abbildung 3 ansieht, kann man gut erkennen, dass „in Österreich <aktuell noch> vorwiegend Modelle gewählt <werden>, die auf die Haupterwerbstätigkeit von Männern abzielen.“<sup>434</sup>



**Abbildung 3: Aufteilung der Erwerbstätigkeit bei Paaren mit Kindern unter 15 Jahren.**

**Quelle: STATISTIK AUSTRIA, Mikrozensus Arbeitskräfteerhebung 2014**

<sup>433</sup> Vgl. Bundesministerin Sophie Karmasin, 1151/AB vom 30.5.2014 zu 1262/J (XXV. GP). Online unter <[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB\\_01151/imfname\\_352830.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_01151/imfname_352830.pdf)> (22. März 2015).

<sup>434</sup> Regina Fuchs, Stephan Marik-Lebeck, Familie und Erwerbstätigkeit 2013. In: ÖSTAT, Beschäftigung und Arbeitsmarkt. (Statistische Nachrichten 9, Wien 2014). S. 670-671.

In den meisten Familien ist der Vater noch immer der „Ernährer“ der Familie. Grundsätzlich arbeitet bei 44,6% der Paare mit Kindern unter 15 Jahren im selben Haushalt der Vater Vollzeit und die Mutter auf Teilzeitbasis. Bei fast einem Fünftel der Familien (18,3%) ist der Vater sogar alleine für die außerhäusliche Erwerbstätigkeit zuständig.

Das heißt, dass zwar theoretisch seit 1. Jänner 1990 die Möglichkeit besteht, die Männer im Zuge der Inanspruchnahme der geteilten Karenz aktiver an der Erziehungsarbeit teilhaben zu lassen, praktisch wird aber nach wie vor von den Familien das traditionelle „malebreadwinner Modell“<sup>435</sup> gewählt. Auch Studien zur Arbeitsteilung in Partnerschaften mit Kindern zeigen auf, dass nach „der Geburt des ersten Kindes fast immer eine Entwicklung in Richtung traditionell(er)e geschlechtliche Arbeitsteilung statt<findet>, das heißt in Richtung des männlichen Ernährermodells.“<sup>436</sup> Die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Familie wurde damit ebenso wenig erreicht wie am Arbeitsmarkt.

## 5. Resümee

In diesem abschließenden Resümee sollen nun die gemachten Erkenntnisse zusammengefasst werden und letztlich die in der Einleitung angeführten Forschungsfragen beantwortet werden. Die drei wesentlichen wissenschaftlichen Fragestellungen dieser Diplomarbeit lauteten:

- Welche historischen Entwicklungen haben die Einführung der Mutterkarenz bedingt?
- Welche Argumente waren in der politischen Diskussion im Nationalrat für die Durchsetzung der geteilten Karenz bestimmend?
- Welche Auswirkungen hatte das Inkrafttreten der geteilten Karenz auf die Entwicklung der Gesellschaft?

Historisch gesehen ist die Mutterkarenz in Österreich auf die Einführung der Mutterschutzgesetzgebung zurückzuführen. Vor dem Hintergrund der gesundheitsschädigenden Arbeitsbedingungen forderten sozialdemokratische, bürgerliche und katholische Frauenbewegungen einen umfassenden Schutz für außerhäuslich erwerbstätige Mütter. Speziell jene im häuslichen Dienst und in den Fabriken arbeitenden Frauen sollten nicht mehr den physischen und psychischen Belastungen am Arbeitsplatz ausgesetzt werden. Schließlich beeinträchtigten gesundheitsschädigende Arbeitsbedingungen auch die

---

<sup>435</sup> Mairhuber, Papouschek, Sardadvar, Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Elternschaft. S. 26.

<sup>436</sup> Mairhuber, Papouschek, Sardadvar, Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Elternschaft. S. 26.

Schwangerschaft von Frauen und erhöhten die Säuglingssterblichkeit. Es ging also darum, die Gesundheit von Mutter und Kind umfassend zu schützen.

Bis 1914 wurden im Bereich der Mutterschutzbestimmungen nur wenige Fortschritte erzielt und mit Fortdauer des Ersten Weltkrieges verschlechterten sich die Arbeitsbedingungen der Frauen: Er kämpfte Mutterschutzregelungen wurden kriegsbedingt nicht mehr eingehalten. Gegen Ende des Ersten Weltkrieges und in den ersten fünf Jahren danach konnte die arbeits- und sozialrechtliche Situation der außerhäuslich erwerbstätigen Frauen wieder verbessert werden. Westeuropäische Minimal-Standards wurden allerdings dennoch nicht erreicht.

Die mangelhaften Bestimmungen wurden erst durch die Übernahme des reichsdeutschen Gesetzes 1940 normiert und erweitert. 1945 wurde das Mutterschutzgesetz aus der Zeit des Nationalsozialismus übernommen und erst 1957 novelliert.

Der gesundheitliche Aspekt, der für die Einführung der Mutterschutzbestimmungen tragend war, sollte schließlich auch 1957 eine Rolle spielen, als im Zuge der Novellierung der Mutterschutzgesetzgebung der unbezahlte Karenzurlaub für Mütter eingeführt wurde. Es ging unter anderem darum, ideale Bedingungen zu schaffen, um die Säuglingssterblichkeit zu verringern, wobei hier erwähnt sei, dass in den Diskussionen rund um die Einführung der Mutterkarenz das Wohl des Kindes vor das Wohl der Mutter gestellt wurde. Während also die Forderungen zu den Mutterschutzleistungen die Gesundheit von Mutter und Kind in den Vordergrund stellten, wollte man mit der Einführung der Mutterkarenz in erster Linie die „mütterliche Erziehungsleistung“ und im Zuge dessen die optimale Entwicklung des Kindes fördern.

Neben diesen entwicklungspsychologischen Überlegungen spielte außerdem das familienideologische Argument eine wichtige Rolle. In den 1950er und 60er Jahren herrschte sozusagen eine konservative Grundstimmung. In der Einführung einer Mutterkarenz sah man eine Möglichkeit, die traditionelle Rollenverteilung wiederherzustellen. So sollte die Frau zumindest für die Dauer des Karenzurlaubes, ihre Aufgaben und Pflichten als fürsorgliche Mutter und Hausfrau erfüllen, während der Vater als Familienernährer die finanzielle Existenz der Familie sichern sollte. Zusammengefasst führten also medizinische, bevölkerungspolitische, entwicklungspsychologische und familienideologische Argumente letztlich dazu, dass ein unbezahlter Karenzurlaub für Mütter 1957 eingeführt und drei Jahre später erweitert und bezahlt wurde.

Im Gegensatz zu den Diskussionen in den 1950er und 60er Jahren trat der gesundheitliche Aspekt – unter anderem im Hinblick auf den medizinischen Fortschritt – in den politischen Diskussionen zum Parentalurlaub in den Hintergrund, stattdessen wurden nun veränderte

familienideologische Überlegungen bedeutender: Im Zuge der institutionalisierten Gleichstellungspolitik der SPÖ-Alleinregierung Ende der 1970er Jahre distanzierte man sich vom Festhalten am konservativen Familienbild. Als der Karenzurlaub für Väter 1982 zum politischen Thema gemacht wurde, forderten sodann sowohl die SPÖ-Frauen (Dohnal, Fast, Dallinger, u.a.) als auch die ÖVP-Frauen (Hubinek, Korosec, Haider u.a.) nach einer Anpassung der Sozialgesetzgebung an das neue Familienrecht, welches die partnerschaftliche Teilung der Haus-, Erziehungs- und Erwerbsarbeit verpflichtend vorsah. Der Geschlechterdifferenz-Diskurs der 1950er und 60er Jahre wurde sozusagen abgelöst von einem Geschlechteregalitäts-Diskurs und im Zuge dieses Diskurses entwuchs die Idee von der geteilten Karenz.

Bis es schließlich zur Durchsetzung des Parentalurlaubes kommen konnte, vergingen allerdings weitere zehn Jahre. So wurde über die Einführung der geteilten Karenz erstmals in der 159. Sitzung des Nationalrates 1986 diskutiert.

Die Durchsetzung der Elternkarenz scheiterte jedoch: Die ÖVP forderte, dass auch jene unselbständig erwerbstätigen Väter, welche ein Kind mit einer Gewerbetreibenden, Studentin, Bäuerin oder Freiberuflerin hatten, einen Anspruch auf Karenzurlaub erhalten sollten. Diese Forderung wurde von der SPÖ und der FPÖ mit der Begründung, dass es sich bei der Karenzregelung nach wie vor um ein Vorrecht der Frauen handle und der Anspruch des Mannes daher nur von jenem der Mutter abzuleiten sei, abgelehnt. Das Argument des Vorrechtes der Frauen auf Karenzurlaub ist dem Frauenrechts-Diskurs zuzuordnen, welcher somit in der Diskussion 1986 stärker vertreten wurde als der Geschlechteregalitäts-Diskurs. Natürlich waren aber hier auch die unterschiedlichen Standes- und Klassenideologien der Großparteien ausschlaggebend dafür, dass das Gesetz zur ElternurlaubsKarenz nicht verabschiedet werden konnte: die SPÖ wollte den Karenzurlaub nicht nur als Vorrecht der Frauen, sondern auch als Vorrecht der unselbständigen Arbeitnehmerinnen verteidigen.

Nun komme ich zur Frage, welche Argumente in der politischen Diskussion im Nationalrat letztlich für die Durchsetzung der geteilten Karenz bestimmend gewesen sind. In der Diskussion der 124. Nationalratssitzung 1989 waren familienideologische, entwicklungspsychologische und bevölkerungspolitische Argumente wesentlich. Im Vergleich zur Einführung der Mutterkarenz ging es beim familienideologischen Argument nun allerdings nicht darum, traditionelle Rollenverteilungen wiederherzustellen, sondern darum, die „Partnerschaft“ innerhalb der Familien zu fördern. In Bezug auf das Wohl des Kindes wurde 1989 die Vorstellung, dass nur die mütterliche Betreuung eine optimale Entwicklung des Kindes garantieren könnte, durch die Ansicht ersetzt, dass eine optimale Betreuung sowohl durch den Vater als auch durch die Mutter erfolgen könnte. Bevölkerungspolitisch wollte man der gegen Ende der 1980er-Jahre

gesunkenen Geburtenrate durch das attraktive Angebot einer wahlweisen Elternkarenz entgegenwirken.

Die politische Diskussion rund um die Einführung der geteilten Karenz wurde also getragen von familienpolitischen, entwicklungspsychologischen und bevölkerungspolitischen Argumenten. Von größter Bedeutung für die tatsächliche Durchsetzung der geteilten Karenz war im Endeffekt allerdings das parteienübergreifende gesellschaftspolitische Argument. Man wollte mit der neuen Elternkarenzgesetzgebung längerfristig eine positive Entwicklung in der Gesellschaft bewirken: das Öffnen der Berufswelt für die Frauen und das Öffnen der Familien für die Väter.

Abschließend soll nun auch die letzte wissenschaftliche Fragestellung dieser Diplomarbeit beantwortet werden. Es geht um die Frage, welche Auswirkungen das Inkrafttreten der geteilten Karenz nun tatsächlich auf die Entwicklung der Gesellschaft genommen hat. Wenn man nun durch Wohngegenden der Stadt Wien schlendert, so trifft man einige Männer, welche mit Kinderwägen durch die Parkanlagen spazieren oder sich mit ihren Kleinkindern auf Spielplätzen vergnügen. Ich glaube, dass ein Umdenken in den Köpfen einiger Menschen bereits stattgefunden hat, jedoch vorwiegend ökonomische – so verdienen die meisten Männer nach wie vor mehr als ihre Frauen –, vielleicht auch schicht- bzw. milieuspezifische Gründe die Realisierung der gleichmäßigen Rollenverteilung weiterhin behindern. Der Druck, den finanziellen Standard in der Familie aufrecht zu erhalten, macht es demnach im Jahr 2015 noch nicht möglich, die gesellschaftspolitischen Zielvorstellungen, welche mit der Durchsetzung der geteilten Karenz erreicht hätten werden sollen, selbst 24 Jahre nach der Verabschiedung des Gesetzes umfassend zu erfüllen.

Natürlich wäre es wünschenswert, dass künftig alle Männer und Frauen die Gelegenheit hätten, auf einer partnerschaftlichen Basis gleichermaßen am Erwerbs- und Familienleben teilzunehmen. Die Partnerschaft in der Familie, welche in den 1970er Jahren immer wieder gefordert wurde und speziell im Geschlechteregalitäts-Diskurs eine große Rolle spielte, stellt eine Möglichkeit dar, Männer wie Frauen in ihren vorbestimmten Aufgaben zu entlasten und ein harmonisches Familienleben herzustellen. Es handelt sich hierbei allerdings um eine Idealvorstellung, welche – wie aufgrund der gemachten Erkenntnisse in dieser Diplomarbeit feststeht – nicht durch bloße staatspolitische Maßnahmen innerhalb von zweieinhalb Jahrzehnten erreicht werden konnte. Eine Tendenz in diese Richtung besteht augenscheinlich und dies sollte als erster kleiner Fortschritt betrachtet werden.

## 6. Literaturverzeichnis

Christian *Böhm*, Maria *Lang*: Sozialpolitik auf neuen Wegen: Vom Mütter- zum Karenzurlaub. Historische Entwicklung, Inhalt und Zielsetzung einzelner Initiativen zum Karenzurlaub. In: Lilo *Unterkircher*, Ina *Wagner* (Hrsg.): Die andere Hälfte der Gesellschaft. (Wien 1987). S. 304-314.

Birgit *Bolognese-Leuchtenmüller*, „Der Zwang zur Freiwilligkeit“. Zur Ideologisierung der „Frauenerwerbsfrage“ durch Politik, Wissenschaft und öffentliche Meinung. In: Birgit *Bolognese-Leuchtenmüller*, Michael *Mitterauer* (Hrsg.): Frauenarbeitswelten. Zur historischen Genese gegenwärtiger Probleme. (Beiträge zur historischen Sozialkunde 3, Wien 1993). S.169-191.

Regina-Maria *Dackweiler*, Wohlfahrtsstaatliche Geschlechterpolitik am Beispiel Österreichs. Arena eines widersprüchlich modernisierten Geschlechter-Diskurses. (Politik und Geschlecht 9, Opladen 2003).

Franz X. *Eder*, Historische Diskurse und ihre Analyse - eine Einleitung. In: Franz X. *Eder* (Hrsg.), Historische Diskursanalysen. Genealogie, Theorie und Anwendungen. (Wiesbaden 2006).

Josef *Ehmer*, „Innen macht alles die Frau, draußen die grobe Arbeit macht der Mann“. Frauenerwerbsarbeit. In: Birgit *Bolognese-Leuchtenmüller*, Michael *Mitterauer* (Hrsg.): Frauenarbeitswelten. Zur historischen Genese gegenwärtiger Probleme. (Beiträge zur historischen Sozialkunde 3, Wien 1993). S. 81-103.

Emmy *Freundlich*, Arbeiterinnenschutz. (Wien 1913).

Regina *Fuchs*, Stephan *Marik-Lebeck*, Familie und Erwerbstätigkeit 2013. In: ÖSTAT, Beschäftigung und Arbeitsmarkt. (Statistische Nachrichten 9, Wien 2014). S. 665-672.

Silvia *Hahn*, Heimarbeit. (Historisches Lexikon Wien 3, Wien 2004). S. 121.

Peter *Haslinger*, Diskurs, Sprache, Zeit, Identität. Plädoyer für eine erweiterte Diskursgeschichte In: Franz X. *Eder* (Hrsg.), Historische Diskursanalysen. Genealogie, Theorie und Anwendungen. (Wiesbaden 2006).

Gabriella *Hauch*, „Arbeite Frau, die Gleichberechtigung kommt von selbst!“. Die Rolle der Frau im Erwerbsleben und in der Familie gestern und heute. In: Institut für Gewerkschafts- und AK-Geschichte (Hrsg.): „Man ist ja schon zufrieden, wenn man arbeiten kann“. Käthe Leichter und ihre politische Aktualität. (Wien 2003). S. 95-117.

Irmgard *Helperstorfer*, Die Frauenrechtsbewegung und ihre Ziele. In: Die Frau im Korsett. Wiener Frauenalltag zwischen Klischee und Wirklichkeit 1848-1920. (Wien 1984). S. 21-29.

Margarete *Jäger*, Diskursanalyse: Ein Verfahren zur kritischen Rekonstruktion von Machtbeziehungen. In: Ruth *Becker*, Beate *Kortendiek* (Hrsg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. (Geschlecht & Gesellschaft 35, Wiesbaden 2004). S. 336-341.

Achim *Landwehr*, Historische Diskursanalyse. In: Frank *Bösch*, Angelika *Epple* u.a. (Hrsg.), Historische Einführungen. (Bd. 4, Frankfurt/New York 2008).

Käthe *Leichter*, Frauenarbeit und Arbeiterinnenschutz in Österreich. (Wien 1927).

Ingrid *Mairhuber*, Entwicklung der österreichischen Alterssicherung seit den 1980er Jahren. In: Christoph *Hermann*, Roland *Atzmüller* (Hrsg.), Die Dynamik des „österreichischen Modells“. Brüche und Kontinuitäten im Beschäftigungs- und Sozialsystem. (FORBA-Forschung, Berlin 2009) . S. 187-212.

Ingrid *Mairhuber*, ,Ulrike *Papouschek*, Karin *Sardadvar*, Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Elternschaft. In: Magistrat der Stadt Wien (MA 5 – Finanzwesen), Erwerbsarbeit und Elternschaft. (Statistik Journal 2/Wien 2011).

Rainer *Münz*, Babyjahr für den Mann. Rückblick auf eine vertagte Karenzurlaubs-Reform. In: Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): Demographische Informationen 1984. (Wien 1984). S. 104.

Rainer *Münz*, Familienpolitik gestern - heute - morgen. (Salzburg 1984).

Rainer *Münz*, Gerda *Neyer*, Monika *Pelz*: Frauenarbeit, Karenzurlaub und berufliche Wiedereingliederung. (Arbeitsmarktpolitik 15/Linz/Wien 1986).

Rainer *Münz*, Gerda *Neyer*, Mutterschutz und Mutterschaftsleistungen in Österreich. In: Lilo *Unterkircher*, Ina *Wagner* (Hrsg.): Die andere Hälfte der Gesellschaft. (Wien 1987). S. 284-299.

Gerda *Neyer*, Risiko und Sicherheit: Mutterschutzleistungen in Österreich. Wirkungen von Karenzgeld und Sonder-Notstandshilfe auf die Arbeitsmarktsituation von Frauen. (Forschungsberichte aus Sozial- und Arbeitsmarktpolitik, Wien 1990).

Gerda *Neyer*, Sozialpolitik von, für und gegen Frauen. Am Beispiel der historischen Entwicklung der Mutterschutzgesetzgebung in Österreich. (ÖZP 4/ Wien 1984). S. 427-441.

Gerda *Neyer*, Karenzurlaub in Österreich. Zur sozialpolitischen Konstruktion geschlechtlicher Ungleichheit am Beispiel einer empirischen Analyse der Wirkungen von Mutterschutzleistungen in Österreich. (Diss. Wien 1996).

Österreichisches Statistisches Zentralamt, Lebensverhältnisse der weiblichen Bevölkerung. Ergebnisse des Mikrozensus September 1977. (Beiträge zur österreichischen Statistik 533, Wien 1979).

Eva Ott, Die Mutterschutzgesetzgebung in Österreich. Hausarbeit. (Wien 1977).

Edith Rigler, Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich. (Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien 8, Wien 1976).

Inge Rowhani: Parentalurlaubsbefragung bei den Arbeitsämtern. In: *BMAS - Frauenreferat* (Hrsg.): Gleichbehandlung ist das Ziel 15/1988. (Frauenforschung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales 1978-1988), S. 30-31.

Philipp Sarasin, Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse. (Frankfurt am Main 2003).

Helene Schiffbänker, Florian Holzinger, Väterkarenz und Karriere. In: Joanneum Research Policies. (Policies Working Paper 75/2014, Wien 2014).

Reinhard Sieder, Sozialgeschichte der Familie. (Frankfurt am Main 1987).

Emmerich Talos, Staatliche Sozialpolitik in Österreich. Rekonstruktion und Analyse. (Wien 1981).

Reingard Witzmann, Zwischen Anpassung und Fortschritt – Der Berufsalltag der Frau. In: Die Frau im Korsett. Wiener Frauenalltag zwischen Klischee und Wirklichkeit 1848-1920. (Wien 1984). S. 11-20.

## **Bundesgesetze**

Bundesgesetz vom 11. März 1921, BGBl. Nr. 170/1921.

Bundesgesetz vom 21. Oktober 1921, BGBl. Nr. 581/1921.

Bundesgesetz vom 19. Juli 1923, BGBl. Nr. 429/1923.

Bundesgesetz vom 29. Dezember 1926, BGBl. Nr. 388/1926.

Bundesgesetz vom 14. April 1927, BGBl. Nr. 125/1927.

Bundesgesetz vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 76/1957.

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 239/1960,

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 240/1960.

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 241/1960.

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 242/1960.

Bundesgesetz vom 28. Dezember 1962, BGBl. Nr. 323/1962.

Bundesgesetz vom 10. August 1971, BGBl. Nr. 292/1971.

Bundesgesetz vom 29. Jänner 1974, BGBl. Nr. 60/1974.

Bundesgesetz vom 29. März 1974, BGBl. Nr. 179/1974.

Bundesgesetz vom 31. Juli 1975, BGBl. Nr. 412/1975.

Bundesgesetz vom 25. Juni 1976, BGBl. Nr. 289/1976.

Bundesgesetz vom 19. Juli 1982, BGBl. Nr. 359/1982.

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1983, BGBl. Nr. 594/1983.

Bundesgesetz vom 13. Juli 1990, BGBl. Nr. 408/1990.

Bundesgesetz vom 29. Dezember 1992, BGBl. Nr. 833/1992.

Bundesgesetz vom 4. Mai 1995, BGBl. Nr. 297/1995.

Bundesgesetz vom 30. April 1996, BGBl. Nr. 201/1996.

Bundesgesetz vom 17. August 1999, BGBl. I Nr. 153/1999.

Bundesgesetz vom 7. August 2001, BGBl. I Nr. 103/2001.

Bundesgesetz vom 13. November 2007, BGBl. I Nr. 76/2007.

Bundesgesetz vom 17. November 2009, BGBl. I Nr. 116/2009.

Bundesgesetz vom 30. Dezember 2010, BGBl. I Nr. 111/2010.

Bundesgesetz vom 30. Juli 2013, BGBl. I Nr. 138/2013.

Bundesgesetz vom 28. Mai 2014, BGBl. I Nr. 35/2014.

## **Stenographische Protokolle**

### **Stenographische Protokolle des Nationalrates:**

Sten. Prot. d. NR VIII. GP, 27. Sitzung.

Sten. Prot. d. NR VIII. GP, 45. Sitzung.

Sten. Prot. d. NR XIII. GP, 102. Sitzung.

Sten. Prot. d. NR XIV. GP, 62. Sitzung.

Sten. Prot. d. NR XV. GP, 11. Sitzung.

Sten. Prot. d. NR XVI. GP, 159. Sitzung.

Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 14. Sitzung.

Sten. Prot. d. NR XVII. GP, 124. Sitzung.

### **Stenographische Protokolle des Bundesrates:**

Sten. Prot. d. BR XVI. GP, 480. Sitzung.

## Onlinequellen

Bundeskanzleramt, Bezugsvarianten. In: help.gv.at, Amtswege leicht gemacht. Online unter <<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080601.html>> (20. März 2015).

Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem (RIS), Bundesgesetz, mit dem Karenz für Väter geschaffen wird (Väter-Karenzgesetz - VKG). Online unter <<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008674>> (20. März 2015).

Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem (RIS), Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG). Online unter <<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001474>> (20. März 2015).

Rainer Nowak, Karmasin fordert Karenz für homosexuelle Pflegeeltern. In: DiePresse.com, Familie. Online unter: <<http://diepresse.com/home/bildung/erziehung/3804288/Karmasin-fordert-Karenz-fur-homosexuelle-Pflegeeltern>> (25. März 2015).

Österreichisches Institut für Familienforschung (ÖIF) an der Universität Wien, Das neue Kinderbetreuungsgeld. Online unter <[http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift\\_beziehungsweise/detail/?tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=704&cHash=b45f5ff2a6b5ed4d8b1035867eeea632](http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=704&cHash=b45f5ff2a6b5ed4d8b1035867eeea632)> (20. März 2015).

Parlament, Franziska Fast. In: Parlamentsdirektion, Republik Österreich, online unter <[http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD\\_00304/](http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_00304/)> (13. Februar 2015).

Statistik Austria, Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Online unter <[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/soziales/gender-statistik/vereinbarkeit\\_von\\_beruf\\_und\\_familie/](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/gender-statistik/vereinbarkeit_von_beruf_und_familie/)> (21. März 2015).

## **Zusammenfassung**

Das Thema der Karenzregelung hat nicht an Aktualität verloren, so wird nach wie vor über Änderungen zur Herstellung von „Gleichstellung“ aller Menschen diskutiert. Die Karenz für Mütter gibt es in Österreich seit 1957. Grundsätzlich geht sie auf den Einsatz von Frauenbewegungen, welche sich bereits Ende des 19. Jahrhunderts für den Mutterschutz eingesetzt hatten, zurück. Das Vorrecht der Frauen auf Karenz wurde aufgrund dieser Vorgeschichte in der Diskussion um die geteilte Karenz ab den 70er Jahren noch lange verteidigt. Erst 1989 konnte ein Konsens zwischen den Großparteien ÖVP und SPÖ gefunden werden, um letztlich die Durchsetzung einer Karenz auch für Väter bewirken zu können. Bestimmend für das Inkrafttreten des Parentalurlaubs war das gesellschaftspolitische Argument, Frauen und Männer sowohl am Arbeitsmarkt als auch in der Erziehungsarbeit gleichstellen zu können. Die statistischen Daten zur Arbeitskrafterhebung 2014 haben allerdings gezeigt, dass das traditionelle Male-breadwinner Modell in österreichischen Familien – 24 Jahre nach dem Inkrafttreten der geteilten Karenz – nicht durch egalitäre Arrangements ersetzt werden konnte. Tatsache ist also, dass die gesellschaftspolitische Zielvorstellung, mit der traditionellen geschlechtsspezifischen Rollenverteilung im Zuge eines Parentalurlaubes brechen zu können, demnach nicht erreicht wurde.

## **Abstract**

Parental leave has not lost its relevance on the political agenda. The continuing discussion is still about how to produce ‚equality‘ if you change parts of it. In Austria we have a maternity leave since 1957. The credit belongs to feminist movements for maternity protection at the end of the late 19th century. So first it was a woman's prerogative. This prerogative on maternity leave was defended in the discussion of the shared parental leave in the 1970s for a long time. Only in 1989 a consensus among the major parties SPÖ and ÖVP was reached. The socio-political argument that women and men should have the same possibilities to join the labour market and to be involved in the educational work was the decisive factor for the commencement of the shared parental leave. However, the statistical data on labor force survey in 2014 have shown that Austrian families preferred – 24 years after the commencement of the parental leave – the traditional male-breadwinner model instead of egalitarian arrangements. So fact is that the socio-political aim to break with traditional gender roles in the course of a shared parental leave was not achieved accordingly.

## **Lebenslauf**

**Sarah Elisabeth Christian, BA**

Geburtsdatum: 21.07.1991

Geburtsort: Stockerau

Staatsangehörigkeit: Österreich

### **Schul- und Berufsausbildung**

|                   |                                                                                |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| WS 2010 – SS 2015 | <b>Diplomstudium Lehramt Deutsch und Geschichte</b><br>an der Universität Wien |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------|

|         |                                                                       |
|---------|-----------------------------------------------------------------------|
| SS 2014 | <b>Bachelorstudium Deutsche Philologie</b><br>an der Universität Wien |
|---------|-----------------------------------------------------------------------|

|             |                                           |
|-------------|-------------------------------------------|
| 2005 – 2010 | <b>Handelsakademie</b><br>2100 Korneuburg |
|-------------|-------------------------------------------|

|             |                                          |
|-------------|------------------------------------------|
| 2001 – 2005 | <b>Bundesgymnasium</b><br>2000 Stockerau |
|-------------|------------------------------------------|

|             |                                     |
|-------------|-------------------------------------|
| 1997 – 2001 | <b>Volkschule</b><br>2000 Stockerau |
|-------------|-------------------------------------|